

2025

Konzessionserneuerung Muotakraftwerke



**Ausserordentliche
Bezirksgemeinde**

Mittwoch, 12. März 2025
um 20 Uhr im
MythenForum Schwyz

Einladung zur ausserordentlichen Bezirksgemeinde

Mittwoch, 12. März 2025, 20.00 Uhr, im MythenForum in Schwyz

Traktanden

1. **Traktandum, welches nicht der Urnenabstimmung unterliegt:**
Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler

2. **Traktandum, welches der Urnenabstimmung unterliegt:**
Konzessionserneuerung Muotakraftwerke

Antrag des Bezirksrates:

Abstimmungsfrage:
**Wollen Sie der neuen Konzession für die Muotakraftwerke
der ebs Energie AG zustimmen?**

Referent: Bezirksrat Michael Betschart

Urnenabstimmung: Sonntag, 18. Mai 2025

Das Traktandum 1 wird an der Bezirksgemeinde abschliessend behandelt. Das Traktandum 2 wird an der Bezirksgemeinde beraten und an die Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 überwiesen. Nach der Versammlung wird ein Aperitif im Foyer offeriert. Die Bezirksratsmitglieder stehen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Schwyz, 24. Januar 2025

Im Namen des Bezirksrates

Walter Tresch, Bezirksammann
René Küttel, Landschreiber

Inhaltsverzeichnis

Konzessionserneuerung Muotakraftwerke	4
1 Ausgangslage	5
2 Verhandlungen und Verfahren	7
3 Die neue Konzession	9
4 Das künftige Werk	10
5 Sanierung Wasserkraft	16
6 Weiteres Vorgehen	17
7 Finanzielle Auswirkungen für den Bezirk Schwyz	17
8 Standpunkt des Bezirksrates	18
9 Antrag Bezirksrat	19
10 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)	19
Anhang	19

Anhang

Konzession	20
1. Kapitel: Ingress und Begriffe	21
2. Kapitel: Die Erteilung von Wassernutzungsrechten	22
3. Kapitel: Der Betrieb und der Unterhalt der Anlagen; die Haftpflicht	27
4. Kapitel: Die öffentlichen Interessen	28
5. Kapitel: Wirtschaftliche Bestimmungen	29
6. Kapitel: Das Ende der Konzession	31
7. Kapitel: Weitere Bestimmungen	32
8. Kapitel: Schlussbestimmungen	33
Anhang	34
Konzessionsentscheid	38
Sachverhalt	39
Erwägungen	45
Beschluss	82

Traktandum 2

Konzessionserneuerung Muotakraftwerke

Abstimmungsfrage:

Wollen Sie der neuen Konzession für die Muotakraftwerke der ebs Energie AG zustimmen?

(Referent: Bezirksrat Michael Betschart)

Abstimmungszeitpunkt: 18. Mai 2025

Zusammenfassung

Die ebs Energie AG nutzt die Wasserkraft der Muota, ihrer Zuflüsse und des Glattalpsees zur Erzeugung elektrischer Energie. Da die bestehenden Konzessionen im Jahr 2030 auslaufen, beantragt die ebs Energie AG die Erneuerung der Konzession ab dem 1. Oktober 2030 für weitere 80 Jahre. Die frühzeitige Erneuerung gewährleistet die notwendige Rechtssicherheit für geplante Sanierungs- und Ausbaumasnahmen sowie die damit verbundenen Investitionen.

Mit der Konzession werden die Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Fließgewässer geregelt. Sie beinhaltet den Umfang des Nutzungsrechts (u. a. genutzte Gewässerstrecken, Ausbauwassermengen), die vertraglichen Leistungen der Konzessionärin an die Konzedenten (wie Gebühren, Wasserzins und Heimfallregelungen) sowie die gesetzlichen Auflagen an die Nutzung (z. B. Restwassermengen und ökologische Vorgaben). Grundlage für die Konzession bilden der Konzessionsvertrag und der entsprechende Konzessionsentscheid.

Ein zentrales Element der Konzessionserneuerung sind der Ausbau und die Verbesserung der bestehenden Anlagen, um die Stromproduktion zu steigern. Dazu gehören die Erhöhung der Ausbauwassermengen und die Teilabdichtung des Glattalpsees. Gleichzeitig werden die Restwassermengen gemäss den gesetzlichen Vorgaben neu geregelt, um die natürlichen Funktionen der Gewässer zu sichern. Mit der Schutz- und Nutzungsplanung wird eine ausgewogene Balance zwischen wirtschaftlicher Nutzung und ökologischer Verantwortung geschaffen. Produktive Abschnitte der Wasserkraft werden intensiver genutzt, während auf andere, bestehende

Fassungen verzichtet wird. Ergänzend werden ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen umgesetzt.

Die Stimmbevölkerung des Bezirks Schwyz ist zuständig für die Konzessionserteilung. Da die Muotakraftwerke auch Gewässerstrecken im Gebiet des Kantons Uri sowie private Gewässer von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nutzen, soll eine gemeinsame Konzession durch den Bezirk Schwyz, die Korporation Uri, die Oberallmeindkorporation Schwyz und die Genossame Muotathal erteilt werden.

Die Konzessionserneuerung sichert langfristig die Produktion erneuerbarer Energie aus lokaler Wasserkraft. Das entspricht einem wesentlichen Teil des regionalen Strombedarfs und ermöglicht weiterhin die Versorgung von über 50000 Haushalten.

Die neue Konzession der Muotakraftwerke bringt zahlreiche Vorteile für den Bezirk mit sich. Sie gewährleistet nicht nur die langfristige regionale Energieversorgung, sondern schafft auch eine erhebliche jährliche Wertschöpfung. Gleichzeitig werden verschiedenste Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild wesentlich aufgewertet. Somit gewährleistet das Projekt die Umweltverträglichkeit und sichert eine nachhaltige Stromproduktion. Die Konzessionserneuerung stellt daher ein ausgewogenes Gesamtpaket dar, das sowohl den regionalen Energiebedarf deckt und die Energiestrategien von Kanton und Bund unterstützt, als auch die ökologischen Anforderungen erfüllt und eine bedeutende wirtschaftliche Leistung sicherstellt.

1 Ausgangslage

Die ebs Energie AG, vormals Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz AG (ebs) ist nach dem Etzelwerk der Schweizerischen Bundesbahnen der zweitgrösste Stromproduzent im Kanton Schwyz. Mit den Muotakraftwerken nutzt ebs die Kraft der Muota sowie einzelner Nebengewässer inklusive des Glattalpsees und erzeugt im Jahresmittel rund 220 Millionen Kilowattstunden erneuerbare Energie aus Wasserkraft. Diese Produktion entspricht dem Strombedarf von rund 55000 Haushalten und deckt rund 70% des Bedarfs im Versorgungsgebiet (Eigenversorgungsgrad). Aktionäre der ebs Energie AG sind der Be-

zirk Schwyz, die Oberallmeindkorporation Schwyz (OAK) sowie die sieben Innerschwyz Gemeinden des Versorgungsgebiets (Schwyz, Muotathal, Steinen, Sattel, Unteriberg, Illgau, Lauerz).

Für die Nutzung des Wassers zur Produktion elektrischer Energie benötigt ebs als Betreiberin und Inhaberin der Muotakraftwerke eine Konzession. Für die Konzessionserteilung im Bezirk Schwyz sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Bezirks Schwyz zuständig, weshalb eine Volksabstimmung durchzuführen ist.

1.1 Antrag um Konzessionserneuerung

Die heutige Konzession läuft im Jahr 2030 aus. Damit ebs auch nach 2030 die Muota und deren Zuflüsse weiterhin zur Produktion elektrischer Energie nutzen kann, ist eine neue Konzession notwendig. ebs hat den Prozess für die Konzessionserneuerung bereits 2009 gestartet, sämtliche erforderlichen Ab-

klärungen getätigt und Unterlagen aufgearbeitet. Mit dem Konzessionsgesuch vom 22. Oktober 2021 beantragt ebs eine Konzessionserneuerung für eine weitere Dauer von 80 Jahren, was der rechtlich maximalen, aber betriebswirtschaftlich auch notwendigen Laufzeit entspricht.

1.2 Historischer Werdegang, bisherige Konzession

Am 15. Oktober 1950 fand die historische und ausserordentliche Bezirksgemeinde im Ring in Ibach statt. Im Ring standen dichtgedrängt um die 3000 Stimmbürger, mehr als jemals zuvor. Als es zur Abstimmung kam, erhob ein überwiegendes Mehr für das Eigenwerk die Hände.



Bild: Bezirksgemeinde in Ibach von 1950, als die bisherige Konzession der Muotakraftwerke angenommen wurde

Am 28. Februar 1952 wurde die Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz AG mit dem Zweck, die Bürger des Bezirks Schwyz mit selbst produzierter Energie zu versorgen, gegründet. Durch Aktien in der öffentlichen Hand profitiert die Bevölkerung direkt vom Erfolg des Unternehmens.

Mit Beschluss vom 13. März 1952 genehmigte der Kantonsrat die Wasserrechtsverleihung des Bezirks Schwyz an das «Elektrizitätswerk des Bezirkes Schwyz» zur Ausnützung der Wasserkräfte an der Muota im Bisisthal (SRSZ 452.410.1). Diese Wasserrechtsverleihung wurde am 27. Oktober 1958 um eine Wasserrechtsverleihung zur Ausnützung der Wasserkräfte der Muota oberhalb des Sahli ergänzt (SRSZ 452.510.1). Eine weitere Ergänzung erfolgte am 14. Mai 1962 mit der Genehmigung der Wasserrechtsverleihung des Bezirks Schwyz an die Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz AG zur Ausnützung der Wasserkräfte der Muota (SRSZ 452.430.1). Diese Wasserrechtsverleihungen (heute Konzessionen genannt) dauern allesamt bis am 1. Oktober 2030.

Dazu kam am 19. Januar 1950 die Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte der Muota bei

Hinteribach an die Spinnerei Ibach (SZSZ 452.310.1), welche mit Kantonsratsbeschluss vom 29. Juni 2005 an das Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz übertragen wurde. Diese Konzession endet am 18. Januar

2030. Die Kraftwerksanlagen wurden in den Jahren 1953 bis 1970 gebaut, das Kraftwerk Wernisberg als Ersatz für ein 1897 in Betrieb genommenes Werk.

1.3 Die ebs Energie AG

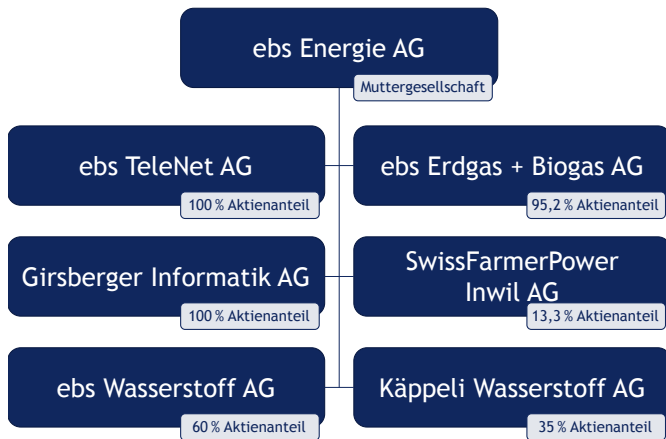


Bild: Firmenstruktur ebs Energie AG

Das Unternehmen ebs besteht aus der Muttergesellschaft ebs Energie AG sowie den Tochterunternehmen ebs Erdgas + Biogas AG, ebs TeleNet AG, ebs Wasserstoff AG und Girsberger Informatik AG. Für die strategische Leitung der einzelnen Unternehmen sind die jeweiligen Verwaltungsräte zuständig. Die Girsberger Informatik AG wird operativ unabhängig durch eine eigene Geschäftsleitung geführt.

1.4 Die heutigen Muotakraftwerke



Bild: Wasserfassung auf der Ruosalp, im Hintergrund das Ausgleichsbecken Waldialp

Entlang der Muota betreibt ebs sieben Wasserkraftwerke. Dabei handelt es sich generell um Laufkraftwerke mit kleinen bis mittelgrossen Speicher- oder Ausgleichsbecken. Bis auf den Glattalpsee sind die Ausgleichsbecken künstlich angelegt. Sie erlauben es, das anfallende Wasser innerhalb weniger Stunden bis maximal eineinhalb Tage aufzustauen und so eine Anpassung der Produktion an den Bedarf des Verteilnetzes zu ermöglichen.

Die bestehenden Anlagen werden so genutzt und unterhalten, dass sie noch über die aktuelle Konzessionsdauer hinaus sicher betrieben werden können. Während des laufenden Unterhalts wurden bereits Optimierungen hinsichtlich des Weiterbetriebs umgesetzt. Nach über siebzig Konzessionsjahren sind jedoch grössere Investitionen in die Erneuerung einzelner Anlagen notwendig. Um diese Investitionen angehen zu können, ist eine möglichst frühzeitige Rechtssicherheit in Form einer neuen Konzession notwendig.

2 Verhandlungen und Verfahren

2.1 Die Konzession

Eine Konzession ist die Verleihung eines Rechts zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache, vorliegend von öffentlichen Fließgewässern. Die Konzession ist ein Gesamtpaket an Nutzungsrechten und Gegenleistungen. Sie besteht aus zwei Teilen, dem Verhandlungsteil und dem Verfügungsteil.

Der Verhandlungsteil bildet die Einigung über die Gegenleistungen ab, welche die Konzessionärin erbringt, wenn sie die Konzession erhält. Er ist, wie der Name schon sagt, Verhandlungssache. Abgebildet

werden die Verhandlungsergebnisse im Konzessionsvertrag.

Im Verfügungsteil sind die gesetzlichen Anforderungen geregelt. Kernstück dieses Teils ist der Umweltverträglichkeitsbericht. Darin muss die Gesuchstellerin aufzeigen, wie sie die Eingriffe in die Umwelt ausgleicht und welche Massnahmen sie umsetzt, um das Werk umweltverträglich zu erneuern, auszubauen und zu betreiben. Dabei sind insbesondere Themen wie Restwasser und ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu regeln.

2.2 Öffentliche und private Nutzungsrechte

Gemäss § 28 Abs. 1 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (kWRG, SRSZ 451.100) steht das Recht zur Erteilung von Konzessionen für die Nutzung der Wasserkraft von öffentlichen Fließgewässern den Bezirken zu. Dieses Recht wird im vorliegenden Fall von den Stimmberechtigten des Bezirks Schwyz ausgeübt (§ 28 Abs. 2 kWRG). Es ist also eine Volksabstimmung notwendig.

Die Muotakraftwerke nutzen nicht nur Wasser im Bezirk Schwyz, sondern auch im Gebiet des Kantons Uri. Dort ist die Korporation Uri für die Verleihung der Konzession zur Nutzung der Wasserkraft zuständig (Art. 4 und Art. 15 des kantonalen Gewässernutzungsgesetzes Kanton Uri vom 16. Februar 1992, GNG, 40.4101 sowie Art. 9 ff. des Korporationsgesetzes über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern vom 7. Mai 2023, 753.22).

Neben den öffentlichen Gewässern im Bezirk Schwyz und den öffentlichen Korporationsgewässern im Kanton Uri werden durch die Muotakraftwerke auch private Gewässer auf dem Hoheitsgebiet des Bezirks Schwyz genutzt. Bei den Privatgewässern sind die privaten Grundeigentümer für die Verleihung des Nutzungsrechts an ebs zuständig. Hierzu muss

ebs eine Vielzahl einzelner Wassernutzungsverträge abschliessen. Diese wurden im Rahmen der Erarbeitung der Konzessionsunterlagen vorbereitet und mit den privaten Grundeigentümern abgesprochen.

Einen Spezialfall stellen die privaten Gewässer der öffentlich-rechtlichen Körperschaften Oberallmeindkorporation Schwyz (OAK) und Genossame Muotathal dar. Es handelt sich dabei um den Glattalpsee und Bäche im Gebiet Glattalp, Gwalpeten und Hürital. Diese Gewässer machen einen namhaften Anteil der nutzbaren Wassermenge aus. Aufgrund der starken Betroffenheit wurden die OAK und die Genossame Muotathal in die Erarbeitung der vorliegenden Konzession involviert.

Sämtliche Partner kamen überein, dass eine gemeinsame und einheitliche Lösung über beide Konzedenten Bezirk Schwyz und Korporation Uri sowie die öffentlich-rechtlichen Wasserrechtsgewer OAK und Genossame Muotathal erarbeitet werden soll. Dies ermöglicht es insbesondere, eine koordinierte Handhabung von Themen wie Heimfall, Konzessionsgebühren, Verteilung Wasserzinsen usw. über die gesamte Konzessionsdauer von 80 Jahren zu etablieren.

2.3 Heimfall und Konzessionsverhandlungen

Vor den eigentlichen Verhandlungen über die neue Konzession musste die Frage des Heimfalls geklärt werden. Die heimfallberechtigten Konze-

denten und Organisationen Bezirk Schwyz, OAK, Korporation Uri und Kanton Schwyz sind mit ebs übereingekommen, dass auf einen Heimfall der

Muotakraftwerke verzichtet wird. Vielmehr soll eine Erneuerung der Konzession für ebs angestrebt werden. Für den Verzicht auf den Heimfall hat ebs den heimfallberechtigten Organisationen eine Heimfallverzichtentschädigung von total 21,1 Mio. Franken zu bezahlen. Der Anteil des Bezirks Schwyz beträgt 9,1 Mio. Franken (43,6%). Die Heimfallberechtigten haben mit entsprechenden Beschlüssen in den Jahren 2016–2017 zugestimmt.

In mehreren Sitzungen unter den Konzedenten und öffentlich-rechtlichen Wasserrechtsgebern wurde eine gemeinsame Haltung bezüglich der neuen Konzession entwickelt und danach mit ebs in mehreren Sitzungen verhandelt. Die Konzessionsverhandlungen verliefen sehr konstruktiv und lösungsorientiert.

2.4 Doppelfunktion des Bezirks Schwyz als Hauptaktionär ebs und Konzident

Der Bezirk Schwyz ist Mehrheitsaktionär von ebs und gleichzeitig grösster Konzident. Diese Doppelfunktion wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgeklärt. Das in Auftrag gegebene Gutachten der WEKO (Wettbewerbskommission) vom 28. Juni 2010 kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

ebs ist im Lichte der bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht als «Private» im Sinne von Art. 2 Abs. 7 BGBM (Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995) zu qualifizieren, da die anteilhabenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine Kontrolle über ebs ausüben wie über eine eigene Dienststelle und das Unternehmen im Wesentlichen für die Körperschaften tätig ist.

2.5 Konzessionsgesuch und -verfahren

Am 22. Oktober 2021 reichte ebs das Konzessionserneuerungsgesuch ein. Das umfassende Gesuch inklusive Konzessionsprojekt und Umweltverträglichkeitsbericht wurde publiziert und anschliessend durch die zuständigen Fachstellen der Kantone und des Bundes geprüft.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Unterlagen wurden zwei Einsprachen eingereicht. Eine Einsprache einer Privatperson konnte bereits im Jahr 2022 erledigt und abgeschrieben werden. Betreffend der anderen Einsprache, welche von verschiedenen Umweltschutzorganisationen eingereicht wurde,

Das Ergebnis bildet die vorliegende Konzession. Das Verfahren zur Vergabe der Konzession ist komplex und aufgrund der kantonalen Gesetzgebungen unterschiedlich. Die neue Konzession kommt nur zustande, wenn die Stimmbevölkerung des Bezirks Schwyz sowie die zuständigen Gremien der Korporation Uri, der OAK und der Genossame Muotathal diese erteilen. Anschliessend kann die Konzessionsurkunde von sämtlichen Vertragspartnern inklusive ebs unterzeichnet werden. Danach ist die Konzession abschliessend durch die Regierungsräte der Kantone Uri und Schwyz und die Schutz- und Nutzungsplanung durch den Bundesrat zu genehmigen.

Die Erneuerung der derzeit laufenden Wasserrechtskonzession zugunsten von ebs untersteht somit nach Massgabe der bestehenden Verhältnisse nicht der binnenmarktrechtlichen Ausschreibungspflicht von Art. 2 Abs. 7 BGBM

Die Wettbewerbskommission bestätigt somit, dass die neue Konzession wiederum an ebs vergeben werden kann. Im Übrigen sieht das eidgenössische Wasserrechtsgesetz ausdrücklich vor, dass Konzessionen ohne Ausschreibung verliehen werden können.

wurden während zweier Jahre Einspracheverhandlungen geführt. Als Resultat dieser Einspracheverhandlungen wurde ein gemeinsamer Antrag zwischen den einsprechenden Umweltverbänden und ebs erarbeitet. Dieser beinhaltet spezifische Anpassungen des Konzessionsprojekts und eine Optimierung bezüglich der Umweltaspekte, ohne jedoch unverhältnismässige Einbussen bei der Energieproduktion zu bewirken. Der gemeinsame Antrag inklusive Beilagen wurde Anfang 2024 beim Bezirk Schwyz sowie der Korporation Uri ergänzend zu den bereits im Jahr 2021 abgegebenen Unterlagen eingereicht.

Die ergänzenden Unterlagen wurden wiederum von den Fachstellen von Kanton und Bund auf die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft. Die Umweltschutzfachstellen kamen zusammenfassend zum Schluss, dass das Projekt als umweltverträglich beurteilt werden kann. Gleichzeitig sicherten die Umweltschutzorganisationen einen Beschwerdeverzicht zu, sofern die neue Konzession und/oder die damit zusammenhängenden Spezialbewilligungen die beantragten Auflagen des gemeinsamen Antrags enthalten.

Die Resultate und Entscheide zum Konzessionsge-

such, zur Umweltverträglichkeit und zur Einsprache sind im sogenannten Konzessionsentscheid festgehalten (Anhang, ab Seite 38). Die Prüfung der Unterlagen hat aufgezeigt, dass ebs sich an alle gesetzlichen Vorgaben hält. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich beim vorliegenden Projekt zur Konzessionserneuerung der Muotakraftwerke um ein umweltverträgliches Werk handelt, für welches die vorliegende, breit abgestützte Konzession der beteiligten Konzedenten und öffentlich-rechtlichen Wasserrechtsgeber für weitere 80 Jahre erteilt werden soll.

3 Die neue Konzession

3.1 Der Inhalt des Konzessionstextes

Die wesentlichen Inhalte der gemeinsamen Konzession der Konzedenten (Bezirk Schwyz und Korporation Uri) sowie der weiteren Wasserrechtsgeber (OAK, Genossame Muotathal) werden im Folgenden zusammengefasst. Der vollständige Konzessionstext kann im Anhang (ab Seite 20) nachgelesen werden.

Im Konzessionstext werden die Anteile der Konzession unter den beteiligten Konzedenten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften als weitere Wasserrechtsgeber wie folgt festgehalten:

Bezirk Schwyz	80,00%
Korporation Uri	5,75%
OAK	10,50%
Genossame Muotathal	3,75%

Diese prozentuale Aufteilung ergibt sich aus den Wassermengen und dem nutzbaren Gefälle der auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet liegenden und zur Stromproduktion genutzten Fliessgewässer. Darin wurden allfällige Nutzungsverzichte im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung (vgl. Kap. 4.4 und 4.6) mitberücksichtigt.

Die Anteile der Konzession werden insbesondere verwendet, um die jährlich anfallenden Wasserzinsen, die einmalige Konzessionsgebühr sowie den Heimfall am Ende der Konzession unter den Vertragspartnern zu verteilen.

Die einmalige Konzessionsgebühr für die Erteilung der Konzession und der Wasserrechte wird auf das

Eineinhalbfache des Wasserzinses für das Jahr 2024 angesetzt und beträgt total 4,59 Mio. Franken. Der Anteil des Bezirks Schwyz beläuft sich somit auf 3,672 Mio. Franken (80%). Die Höhe dieser einmaligen Konzessionsgebühr entspricht damit einem schweizweiten Mittelwert. Die Verwaltungsgebühr bemisst sich am Aufwand für die Erarbeitung der Konzession durch Bezirk, Kanton, Korporation Uri, OAK und Genossame Muotathal und wird ebenfalls einmalig entrichtet.

Der jährlich zu zahlende Wasserzins bemisst sich an den bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen sowie an der während eines Jahres nutzbaren Wassermenge. Im Kanton Schwyz ist der Wasserzins in § 39 KWRG abschliessend geregelt. Er entspricht grundsätzlich dem Maximum nach Bundesgesetzgebung. Die Wasserzinseinnahmen des Bezirks Schwyz betragen in den letzten Jahren rund 2,55 Mio. Franken. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben ist der Anteil des Bezirks Schwyz zu $\frac{3}{5}$ an den Kanton (ca. 850 000 Franken) und zu $\frac{2}{5}$ an die Standortgemeinden Muotathal und Schwyz zu (ca. 360 000 Franken resp. 210 000 Franken) verteilen. Die Netto-Wasserzinseinnahme des Bezirks Schwyz beläuft sich somit zurzeit auf rund 1,13 Mio. Franken pro Jahr.

Weiter wird im Konzessionstext der Umfang der Konzession resp. der Wasserrechte durch die Auflistung der zur Stromproduktion genutzten Fliessgewässer, die dafür erforderlichen Becken und Anlagen sowie die erforderlichen Restwassermengen bei den einzelnen Fassungen bestimmt. Mit der Konzession wird ebs das Recht verliehen, die bezeichneten

Gewässer zur Produktion elektrischer Energie zu nutzen und die entsprechenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu bauen und zu betreiben.

Die Dauer der neuen Konzession wird auf die bundesrechtliche maximale Laufzeit von 80 Jahren angesetzt. Sie beginnt mit dem Ablauf der bisherigen Konzession am 1. Oktober 2030 und dauert bis zum 30. September 2110.

Mit der Konzession werden die beantragte Schutz- und Nutzungsplanung und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung verbindlich festgelegt und verfügt. Teil dieser Schutz- und Nutzungsplanung wie auch des Berichts zur Umweltverträglichkeit sind umfangreiche ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen (vgl. Kap. 4.3 und 4.7). Diese sind von der Konzessionärin zu planen und parallel zu den Bauarbeiten für das neue Werk umzusetzen.

Des Weiteren wird vonseiten der Konzedenten und Wasserrechtsgeber eine Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen eingefordert, welche sich aus der Konzessionserneuerung ergeben. Diese bemisst sich mit 2% der jährlich produzierten Energie zu 6 Rappen pro kWh.

Die Konzedenten und Wasserrechtsgeber sowie der Kanton Schwyz verzichten im Übrigen darauf, Vorzugsenergie, insbesondere Gratisenergie, zu beanspruchen. Ausserdem verzichten die Korporation Uri, die Genossame Muotathal und der Kanton Schwyz darauf, eine Beteiligung an der ebs Energie AG einzufordern.

Der Konzessionstext regelt abschliessend das Erlöschen der Konzession, den Heimfall und weitere formale Bestimmungen.

4 Das künftige Werk

4.1 Die Muotakraftwerke

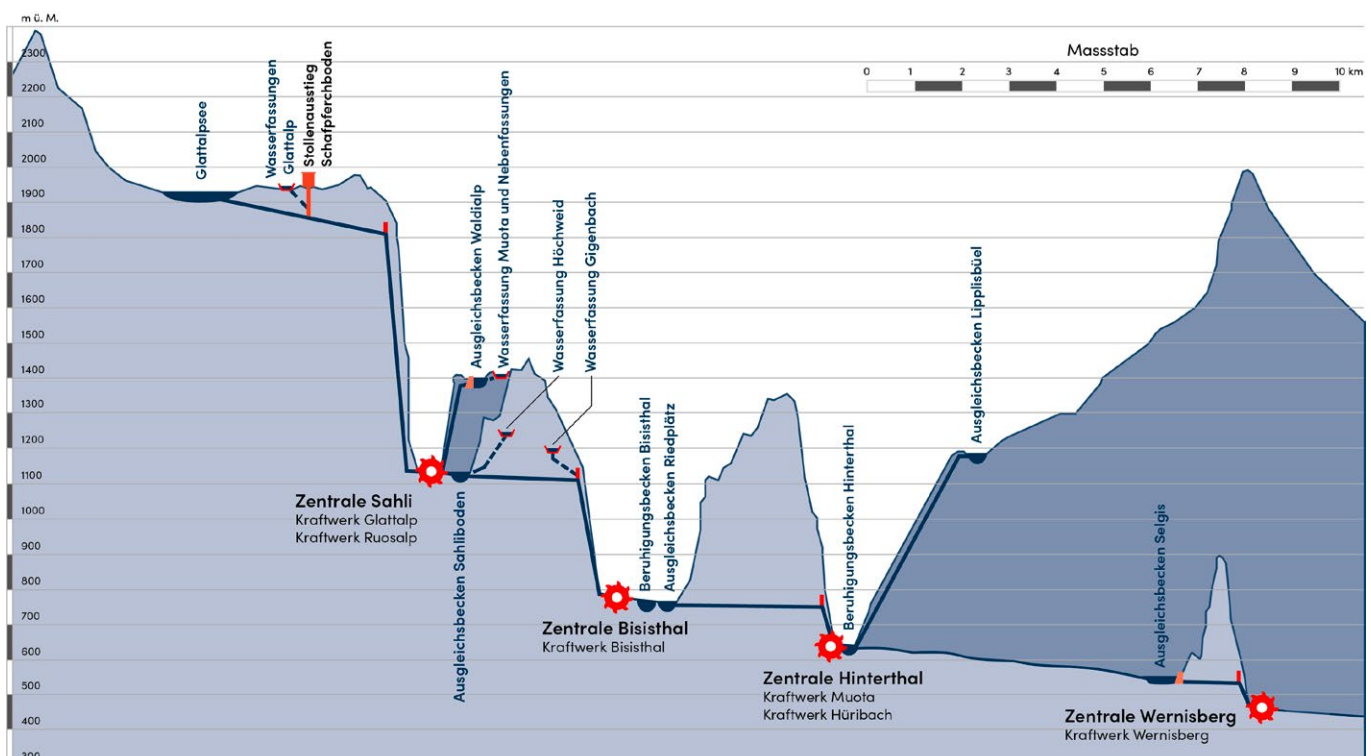


Bild: Zukünftige Kraftwerksstufen der Muotakraftwerke

Mit der neuen Konzession soll die Wasserkraft der Muota und deren Zuflüssen an verschiedenen Kraftwerksstufen zwischen dem Glattalpsee bzw. dem Ausgleichsbecken Waldi und Lipplis bis in den Vierwaldstättersee weiterhin genutzt werden.

Die Muotakraftwerke umfassen zukünftig total sechs Kraftwerke (Kraftwerk Glattalp, Kraftwerk Ruosalp, Kraftwerk Bisisthal, Kraftwerk Muota, Kraftwerk Hüribach, Kraftwerk Wernisberg) an vier Zentralen.

Auf die Nutzung des bisherigen Kraftwerks Ibach wird im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung zugunsten einer höheren Produktion verzichtet (vgl. Kap. 4.4 und 4.6).

4.2 Technisches Projekt

Mit dem technischen Konzessionserneuerungsprojekt sollen die bestehenden Anlagen saniert und teilweise für eine höhere Stromproduktion ausgebaut werden. Mit der Teilabdichtung des Glattalpsees sollen die Sickerverluste reduziert werden und eine effizientere Nutzung des Wassers und mehr Winterstrom gewährleistet werden. Durch die Vergrößerung der Ausbauwassermenge der einzelnen Kraftwerksstufen werden die Stromproduktion und die Effizienz erhöht.

Tabelle: Ausbauvorhaben

Nr.	Kraftwerk	Massnahme
1	Glattalp	Teilabdichtung Glattalpsee und Sanierung Steinibachrinne
6	Ruosalp	Erhöhung der Ausbauwassermenge von heute 2 m ³ /s auf 4 m ³ /s
10	Bisisthal	Erhöhung der Ausbauwassermenge von heute 5 m ³ /s auf 7,5 m ³ /s
11	Muota	Erhöhung der Ausbauwassermenge von heute 7,5 m ³ /s auf 10,0 m ³ /s
15	Hüribach	Erhöhung der Ausbauwassermenge von heute 1,2 m ³ /s auf 2,4 m ³ /s und Vergrößerung Ausgleichsbecken Liplis Hüribach

4.3 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Aufgrund der Mehrnutzung einzelner Kraftwerksstufen im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung (Art. 32 Bst. c des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, GSchG, SR 814.20) sowie der Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume (Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, NHG, SR 451) hat ebs im Rahmen der Konzessionserneuerung ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu leisten. Teilweise werden die Massnahmen im Kostenteiler mit Bezirk, Kanton, Bund und Dritten geplant und umgesetzt.

Tabelle: Terrestrische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Nr.	Massnahme
2	Revitalisierung Flachmoorobjekt Nr. 2709 Glattalp
5	Aufwertung Feuchtgebiet Waldi (Muota)
7	Ergänzung Uferbestockung Sahliboden
9	Ergänzung Uferbestockung Zentrale Bisisthal
13	Aufwertung Feuchtgebiet Fugglen Süd (Muota)
18	Aufwertung Feuchtgebiet Chappelried (OAK)
22	Schaffung Lebensraum Amphibien Hopfräben

Tabelle: Aquatische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Nr.	Massnahme
3	Anpassung der Stützmauer Spitzbach
12	Revitalisierung Riedblätz
14	Revitalisierung Schlichende Brünnen
17	Aufwertung Hüribach (Strukturierungsmassnahmen)
19	Revitalisierung Wernisberg
20	Revitalisierung Muota Abschnitt Hinteribach
21	Revitalisierung Muota Abschnitt Kraftwerk Brunnen
22	Schaffung Giessenbach Hopfräben (bereits realisiert)

4.4 Nutzungsverzichte

Zusätzlich wird mit der Schutz- und Nutzungsplanung zukünftig auf Nutzungen resp. Wasserfassungen verzichtet. Dadurch können andere Fassungen und Kraftwerksstufen mehr und effizienter genutzt werden.

Weiter wird auf potenzielle Ausbauvorhaben resp. Kraftwerksneubauten (Kraftwerk Starzlen, Fassung Himmelbach, und Kraftwerk Lipplis, Fassung Wängibach) verzichtet.

Tabelle: Nutzungsverzichte/Nutzungsaufgaben

Nr.	Massnahme
4	Rückbau Nebenfassung NF2 des Kraftwerks Ruosalp
8	Rückbau Fassung Pumpstation Muota beim Sahli des Kraftwerks Bisisthal
16	Rückbau Fassung Grund des Kraftwerks Hüribach
20	Rückbau Fassung Muotaschwelle des Kraftwerks Ibach

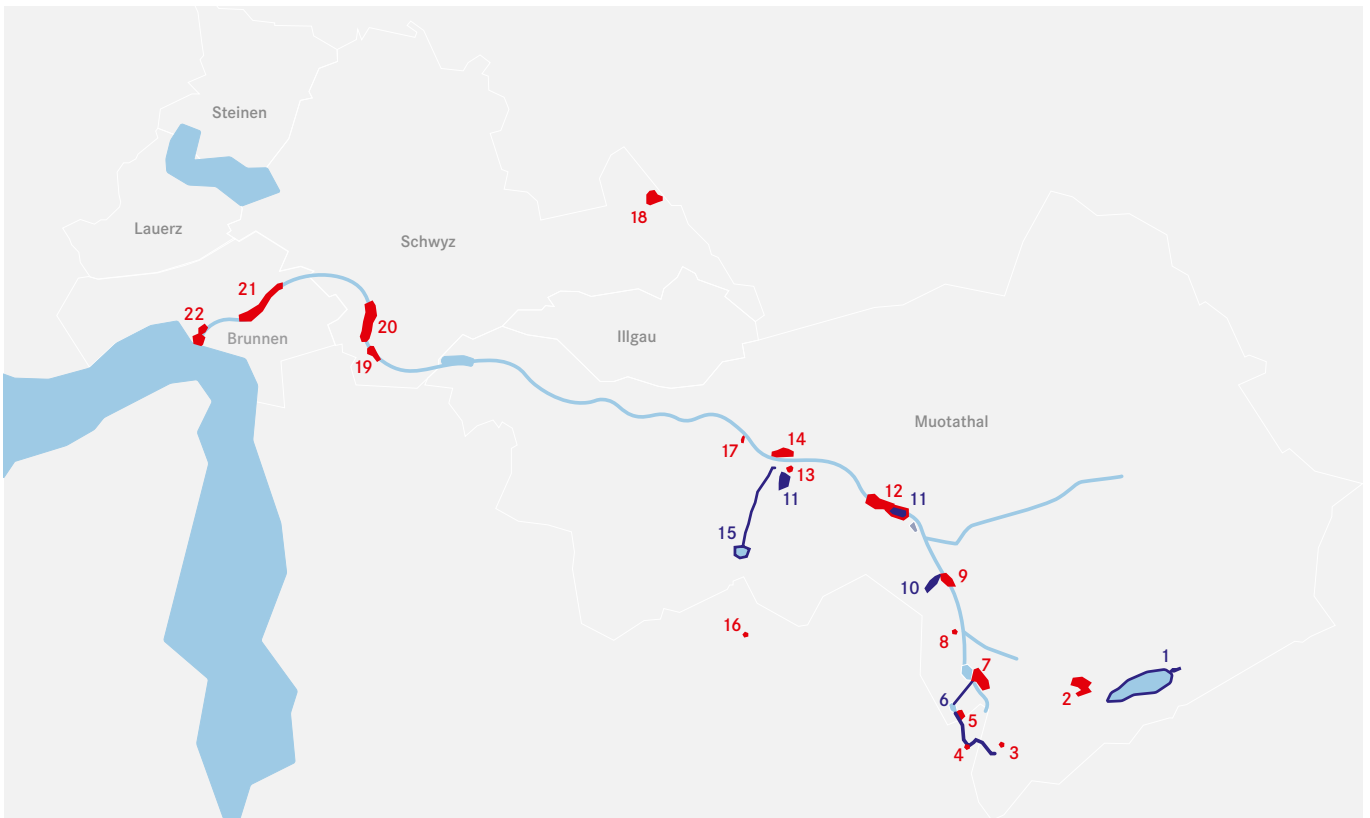


Bild: Übersicht geplante Massnahmen (Blau: technische Projekte | Rot: ökologische Massnahmen)



Die Details zu all den Massnahmen inklusive Fragen und Antworten unter konzession.ebs.swiss

4.5 Energie



Bild: Zwei der drei Maschinen in der Zentrale Wernisberg

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Restwassermengen muss bei einer Konzessionserneuerung für Wasserkraftwerke im schweizweiten Vergleich mit einem Verlust bei der Energieproduktion von 5–10% gerechnet werden. Da mit der bisherigen Konzession an den rund 27 Wasserfassungen keine Dotierpflicht besteht (das heisst, alles zufließende Wasser kann genutzt werden, Ausnahme Ausgleichsbecken Selgis) würde im Falle der Muotakraftwerke aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen minimalen Restwassermengen insgesamt ein sehr hoher Verlust von 31 GWh pro Jahr (14%) resultieren.

Durch die Verbesserungen an den Anlagen, der gezielten Erhöhung der Ausbauwassermenge in den oberen Stufen (ca. 14,8 GWh pro Jahr) und der Schutz- und Nutzungsplanung (ca. 8,2 GWh pro Jahr, vgl. Kap. 4.6) können jedoch zusätzlich wieder 23 GWh pro Jahr produziert bzw. wettgemacht werden. Zudem wird mit der Teilabdichtung des Glattalpsees eine Erhöhung der Flexibilität und der winterlichen Stromproduktion erreicht.

Insgesamt wird das neue Werk rund 212 GWh pro Jahr ökologischen Strom produzieren. Der Verlust von ca. 8 GWh pro Jahr resp. 3,6% im Vergleich zur bisherigen Konzession muss aufgrund der neu geltenden gesetzlichen Vorgaben (Restwasser, Umweltauflagen) als verhältnismässig betrachtet werden.

Mit der neuen Konzession wird folglich das technische und umweltrechtliche Potenzial der Muota also

voll ausgeschöpft. Das neue Werk wird weiterhin den Strombedarf von ca. 54000 Haushaltungen decken. Somit leistet es auch mit der neuen Konzession einen beträchtlichen Beitrag für die Stromversorgung im Bezirk Schwyz. Dabei wird weiterhin wesentlich in die Wasserkraft investiert und damit die Energiestrategie 2050 des Bundes massgeblich unterstützt.

4.6 Die Schutz- und Nutzungsplanung

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer schreibt vor, dass unterhalb von Wasserentnahmen eine Mindestrestwassermenge in Flüssen verbleiben muss, welche die Erhaltung der natürlichen Funktionen des Gewässers gewährleistet (Art. 29 ff. GSchG). Die Schutz- und Nutzungsplanung ist ein Instrument des Gewässerschutzgesetzes, welches erlaubt, unter gewissen Voraussetzungen die Mindestrestwassermengen tiefer anzusetzen. Bedingung dafür ist jedoch, dass nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer infolge Unterschreitung der Mindestrestwassermenge durch geeignete Massnahmen, wie Verzicht auf andere Wasserentnahmen oder ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, kompensiert werden. Daraus hat eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu resultieren.

Dementsprechend können durch die Schutz- und Nutzungsplanung Gewässerstrecken mit einem hohen Energieertrag effizienter und wirtschaftlich günstiger genutzt werden. Im Gegenzug ist die Nutzung von Gewässerstrecken mit einem geringen Energieertrag und einem hohen ökologischen Wert zu reduzieren oder ganz zu verzichten.

Die Schutz- und Nutzungsplanung der Muotakraftwerke ermöglicht eine Mehrnutzung an zwölf verschiedenen Fassungen, dies zum Teil ganzjährig, in den meisten Fällen jedoch während einiger Monate. Im Gegenzug werden bei anderen Fassungen, bei welchen die Ökologie eine hohe Bedeutung hat, die Restwassermengen erhöht, was einer Mindernutzung entspricht. Ausserdem werden vier Fassungen gänzlich aufgegeben, was zu einem natürlichen Abflussregime in den entsprechenden Gewässern und Gewässerabschnitten führt und auf zwei Ausbau- resp. Neubauprojekte verzichtet (vgl. Kap. 4.4).

Der Nutzungsverzicht des Kraftwerks Ibach mit dem Rückbau der Fassung Muotaschwelle ergibt sich aus der Sanierung der Wasserkraft, welche unabhängig der Konzessionserneuerung umgesetzt werden muss.

Durch die Mehrnutzung in den oberen Kraftwerksstufen kann eine Energiemenge von 13,0 GWh pro Jahr gewonnen werden. Die Mindernutzungen bedingen ein Energieverlust von 1,5 GWh pro Jahr. Durch die Nutzungsverzichte gehen 3,3 GWh pro Jahr verloren, wovon das Kraftwerk Ibach ca. 1,2 GWh pro Jahr ausmacht.

Mit dem ausgewogenen Kompromiss zwischen Schutz und Nutzung kann folglich rund 8,2 GWh pro Jahr im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung und ca. 14,8 GWh pro Jahr durch die verschiedenen Ausbauprojekte mehr Strom aus Wasserkraft produziert werden. Dabei konzentriert sich die Nutzung primär auf die oberen Kraftwerksstufen, wo der energiewirtschaftliche Ertrag am grössten ist und welche zusätzlich noch ausgebaut werden. Hingegen richten sich die Schutzmassnahmen (Mindernutzung, Nutzungsverzicht, Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen) auf diejenigen Gewässerabschnitte der Muota, bei denen der ökologische Nutzen am grössten ist.

4.7 Nachhaltigkeit und Ökologie

Die Mehrnutzung einzelner Kraftwerksstufen im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung sowie den Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume durch die Ausbauvorhaben sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auch durch ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu kompensieren. Das beantragte Massnahmenpaket (vgl. Kap. 4.3) sowie kleinere Anpassungen bei den Restwassermengen bildeten die Basis für die Einigungslösung resp. des gemeinsamen Antrags der Verhandlungen zwischen ebs und den Umweltschutzorganisationen. Mit den vorgeschlagenen ökologischen Massnahmen werden die Beeinträchtigungen durch die Wasserkraftnutzung der Muota in die Lebensräume für einheimische Tiere und Pflanzen ausgeglichen. Die Massnahmen berücksichtigen dabei das ökologische Potenzial resp. der ökologische Nutzen. Insgesamt resultiert eine positive Ökobilanz zugunsten der Natur und Landschaft, und es wird ein ökolo-

gischer Mehrwert geschaffen. Ohne ökologische Massnahmen wären ein Ausbau der oberen Kraftwerksstufen und die Teilabdichtung des Glattalpsees nicht umweltverträglich. Die Ausbaupläne und eine höhere Stromproduktion und eine effizientere Nutzung des Wassers und mehr Winterstrom wären nicht möglich.

Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen stellen daher insbesondere im Hinblick auf eine Gesamtabwägung einen ausgewogenen, fairen und nachhaltigen Kompromiss zwischen Wasserkraftnutzung und Natur- und Landschaftsschutz dar. Sie bilden zusammen mit der Leistungs- und Effizienzsteigerung der bestehenden Anlagen und der Teilabdichtung des Glattalpsees ein ausgeglichenes Gesamtprojekt. Damit werden alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt und eine optimale Lösung für die Umwelt und die Stromproduktion gefunden.



Bild: Ausgewogenes Gesamtpaket

5 Sanierung Wasserkraft

5.1 Koordination

Inhaber von Wasserkraftwerken sind gesetzlich verpflichtet, wesentliche Beeinträchtigungen der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume im Hinblick auf Schwall/Sunk, Fischgängigkeit und Geschiebehauhalt zu beheben. Dementsprechend haben Wasserkraftbetreiber im Rahmen eines Variantenstudiums mögliche Sanierungsmassnahmen zu prüfen und, wo verhältnismässig, die entsprechenden Massnahmen umzusetzen. Die Kosten für diese Sanierungsmassnahmen werden vom Bund vollständig entschädigt.

Die Sanierungsmassnahmen sind nicht Teil des Konzessionsverfahrens, sondern wurden separat durch

das Amt für Gewässer des Kantons Schwyz Ende Dezember 2024 verfügt. Innerhalb der Frist gingen keine Beschwerden ein. Die Sanierungsmassnahmen stellen jedoch eine notwendige Voraussetzung und Bedingung für die Erteilung der Konzession sowie den Weiterbetrieb der Muotakraftwerke dar. Die Planungen und Verfahren zur Konzessionserneuerung sowie zur Sanierung der Wasserkraft sind daher zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen.

Im Folgenden werden die einzelnen Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft beschrieben. Die Details zu all den Massnahmen finden Sie auf der Website konzession.ebs.swiss.

5.2 Schwall/Sunk

Die drei Kraftwerke Wernisberg, Hinterthal und Bisisthal verursachen im Betrieb mehrmals täglich eine künstliche Abflussschwankung in der Muota. Diese Schwankungen und insbesondere das trockenfallen gewisser Gewässerbereiche in kurzer Zeit verursachen eine wesentliche Beeinträchtigung. Dementsprechend sind die drei Kraftwerke sanierungspflichtig. Das Ziel der Sanierungsmassnahmen ist die Dämpfung der künstlichen Schwankungen.

Aus dem Variantenstudium resultierten folgende Bestvarianten, welche der ebs verfügt wurden:

Kraftwerk Wernisberg: Umbau zu Laufwasserkraftwerk

Kraftwerke Muota und Hüribach: Rückhaltebecken

Kraftwerk Bisisthal: Ausleitkanal und Rückhaltebecken

5.3 Fischgängigkeit

Einige bestehende Anlageteile der Muotakraftwerke beeinträchtigen heute die freie Fischwanderung wesentlich. Entsprechend dem Variantenstudium und den Massnahmenverfügungen sind nachfolgende Anlageteile zur Wiederherstellung der Fischwanderung zu sanieren:

Kraftwerk Ibach: Rückbau der Muotaschwelle und Bau einer fischgängigen Sohlengleite

Kraftwerk Wernisberg: Einschwimmsperre beim Rückgabekanal bei der Zentrale Wernisberg

Kraftwerk Hinterthal: Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage inklusive Fischschutz bei der Fassung Muota (Stauwehr Riedblätz)

Kraftwerk Bisisthal: Rückbau der Pumpstation

5.4 Geschiebehauhalt

Zwei Anlagen der Muotakraftwerke beeinträchtigen den Geschiebehauhalt der Muota wesentlich und sind daher zu sanieren:

Kraftwerk Ibach: Rückbau der Muotaschwelle

Kraftwerk Bisisthal: Geschiebedotierung im Unterlauf des Ausgleichsbecken Sahli

6 Weiteres Vorgehen

6.1 Konzessionserteilung

Nach der Konzessionserteilung durch die Stimmbewölkerung des Bezirks Schwyz ist die Konzession von den übrigen Konzedenten und Wasserrechtsgebern (Korporation Uri, OAK, Genossame) zu erteilen. Anschliessend muss die Konzession von den Regierungsräten der Kantone Uri und Schwyz sowie die

Schutz- und Nutzungsplanung durch den Bundesrat genehmigt werden.

Danach tritt die vorliegende Konzession inklusive deren Bestimmungen auf Ende der laufenden Konzession am 1. Oktober 2030 in Kraft.

6.2 Bauliche Massnahmen

Nach der ersten Verfahrensstufe der Konzessionsvergabe starten mit der zweiten Verfahrensstufe die Baubewilligungsverfahren für die baulichen Massnahmen (Ausbauvorhaben, Teilabdichtung Glattalpsee, Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft, ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen usw.). Für diese Bewilligungen sind dann die Standortgemeinden (u. a. Muotathal, Schwyz, Ingenbohl) zuständig.

Nach dem Konzessionsentscheid wird ebs die konkrete Bauprojektierung der Vorhaben starten. Aufgrund diverser Abhängigkeiten sind die verschiede-

nen Massnahmen aufeinander abzustimmen sowie koordiniert zu planen und umzusetzen. Da bestehende Wasserkraftanlagen bis zum 31. Dezember 2030 (Art. 83a GSchG) saniert sein müssen, sind die Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft in erster Priorität weiterzuverfolgen.

Die Planung und die Bewilligungsverfahren der umfangreichen und komplexe Bauprojekte benötigten Zeit und Ressourcen. Daher wird die Umsetzung aller Projekte insbesondere die diversen grossen Ausbauvorhaben bis ins Jahr 2050 dauern.

7 Finanzielle Auswirkungen für den Bezirk Schwyz

Mit der Erneuerung der Konzession für die Muotakraftwerke wird der Grundstein für die Weiterführung der Erfolgsgeschichte «Eigenwerk» gelegt. ebs ist nicht nur eine bedeutende Arbeitgeberin, sondern erwirtschaftet jährlich auch eine regionale Wertschöpfung von rund 20 Mio. Franken. Mit der Produktion von rund 212 GWh erneuerbarer Energie leistet ebs einen essenziellen Beitrag an die regionale Energieversorgung im Bezirk Schwyz.

Die vergangenen Jahre mit den grossen preislichen Verwerfungen auf den Energiemärkten haben gezeigt, wie wichtig eine regionale, eigene Energieproduktion ist, hat sie doch wesentlich dazu beigetragen, dass sich die grossen Preisausschläge nicht so stark auf die Konsumenten ausgewirkt haben.

Im Zusammenhang mit der neuen Konzession wird ebs in den kommenden 25 Jahren rund 200 Mio. Franken investieren. Diese Investitionen werden auch in der Region zu Aufträgen für das regionale Gewerbe führen.

Eine Erneuerung dieser Konzession und damit eine Weiterführung des Betriebs der Muotakraftwerke hat für den Bezirk Schwyz auch in finanzieller Hinsicht grosse Vorteile. Neben der bereits erwähnten regionalen Wertschöpfung, den geplanten Investitionen sowie der Heimfallverzichtsentschädigung (9,2 Mio. Franken zugunsten des Bezirks Schwyz, vgl. Kap. 2.3) fallen vonseiten ebs unter anderem folgende Entschädigungen an den Bezirk Schwyz an.

Konzessionsgebühr	3,68 Mio. Franken (einmalig)
Nutzungsbeschränkungen	ca. 4000 Franken (jährlich)
Wasserzins	ca. 1,07 Mio. Franken (jährlich, Schätzung auf Basis heutiger Wassermengen)

Weitere rund 1,34 Mio. Franken an Wasserzinseinnahmen gehen zugunsten des Kantons und der Standortgemeinden Muotathal und Schwyz.

Rückblickende Bemerkung:

Von 1958 bis heute hat ebs ca. 89,6 Mio. Franken Wasserzinsen und 62,8 Mio. Franken Verteilnetzkonzession dem öffentlichen Gemeinwesen abgeliefert.

8 Standpunkt des Bezirksrates

Mitte des letzten Jahrhunderts wurde mit der Gründung des ebs als «Eigenwerk» des Bezirks Schwyz und der Erteilung der Konzession zur Nutzung der Muota zur Produktion elektrischer Energie bereits ein wichtiger Meilenstein für die nachhaltige Versorgung eines grossen Teils des Bezirks Schwyz mit erneuerbarer Energie erreicht. Damit diese Erfolgsgeschichte fortgesetzt werden kann, ist eine Erneuerung der Konzession für weitere 80 Jahre notwendig.

In seiner Doppelfunktion als Mehrheitsaktionär von ebs und Konzessionsgeber hat der Bezirk Schwyz eine besondere Verantwortung zu tragen. Einerseits gilt es, die gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Umweltschutzes einzuhalten und die notwendigen Verfahren korrekt zu durchlaufen. Zudem gilt es, die wirtschaftlichen Leistungen, welche ebs für die neue Konzession zu entrichten hat, angemessen, objektiv und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebots zu definieren. Andererseits ist es wichtig, die ebs Energie AG als lokale Stromproduzentin und wichtige Arbeitgeberin in der Region zu stärken und Rechtssicherheit für die Investitionen in das neue Werk zu schaffen. Die vorliegende Konzession ist hinsichtlich dieser Aspekte ausgewogen und zukunftsorientiert. Sie sichert dem Bezirk Schwyz sowie den weiteren Konzedenten und öffentlich-rechtlichen Wasserrechtsgebern die ihnen zustehenden wirtschaftlichen Leistungen, ermöglicht ebs aber auch, die notwendigen Investitionen in das neue Werk zu tätigen und gleichzeitig wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Konzession und die damit verbundenen Projekte sind umweltverträglich und führen zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen in der Muota und der näheren Umgebung.

Trotz notwendiger Anpassungen wie der Aufgabe des Kraftwerks Ibach und diverser ökologischer Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen kann die Produktion von elektrischer Energie auf einem hohen

Weiter haben die Aktionäre der ebs Energie AG (Bezirk Schwyz, OAK, Gemeinden Muotathal, Schwyz, Steinen, Lauerz, Sattel, Illgau und Unteriberg) seit 1958 zusätzlich rund 68 Mio. Franken an Dividenden bezogen.

Es ist davon auszugehen, dass die Dividenden aufgrund der Investitionen von ebs in den nächsten Jahren nicht im gleichen Rahmen ausfallen werden könnten.

Niveau gehalten und weiterhin Strom für ca. 54000 Haushalte produziert werden. Im schweizweiten Vergleich stellt dies ein sehr gutes Ergebnis für eine Konzessionserneuerung dar und sichert der Region für weitere 80 Jahre einen grossen Anteil erneuerbarer Energie.

Aufgrund dieser Sachlage ist der Bezirksrat überzeugt, mit der vorliegenden Konzession ein ausgewogenes und zukunftsorientiertes Gesamtergebnis erreicht zu haben.

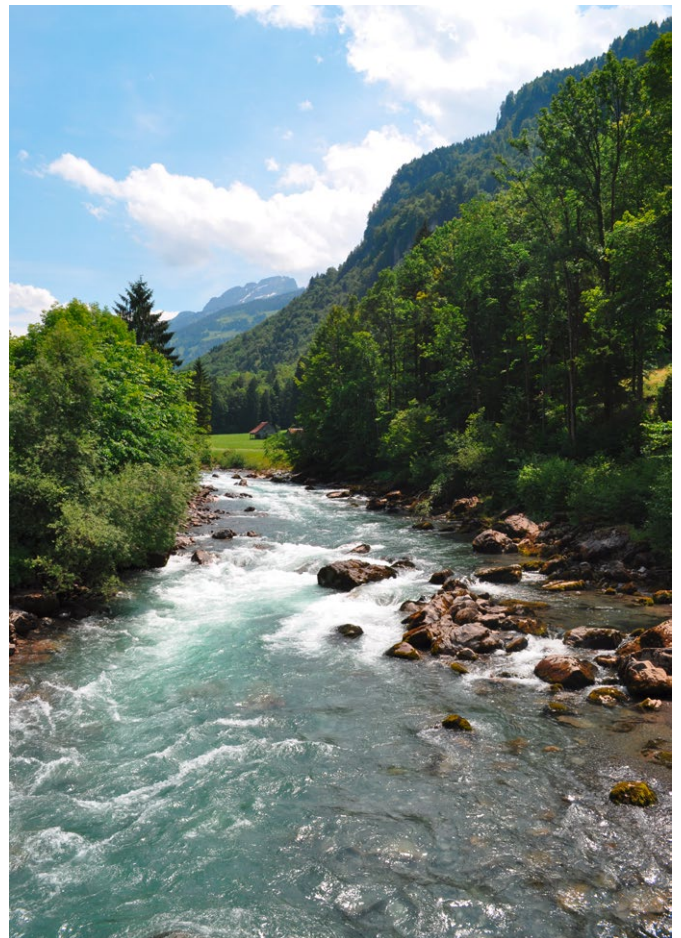


Bild: Muota im Ried-Muotathal

9 Antrag Bezirksrat

Der Bezirksrat beantragt, der neuen Konzession für die Muotakraftwerke der ebs Energie AG zuzustimmen.

10 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Konzessionserneuerung Muotakraftwerke geprüft.

Für die Konzessionserarbeitung ist der Bezirksrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht zu prüfen.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Vorlage den gesetzlichen Bestimmungen. Wir beantragen, die vom Bezirksrat unterbreitete Konzessionserneuerung zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission des Bezirks Schwyz

- Helbling Rita, Präsidentin
- Föhn Andreas
- Reichlin Marc
- Staub Remo
- Steffen Patricia

Schwyz, 25. August 2024

Anhang

- Konzessionsurkunde, Schlussversion, inklusive Anhängen
- Konzessionsentscheid



Alle Unterlagen inklusive des vollständigen Konzessionsentscheids sowie die erwähnten Beurteilungsgrundlagen unter www.bezirk-schwyz.ch



Die Details zu all den Massnahmen inklusive Fragen und Antworten unter konzession.ebs.swiss

Konzessionsurkunde

Konzession des Bezirks Schwyz
und der Korporation Uri

sowie

Einräumung privater Wasserrechte
der Oberallmeindkorporation Schwyz und
der Genossame Muotathal

(alle zusammen Konzedenten genannt)

an

ebs Energie AG,
Riedstrasse 17, 6430 Schwyz

(Konzessionärin genannt)

Schlussfassung

1. Kapitel: Ingress und Begriffe

Ingress

Die ebs Energie AG nutzt die Gewässer der Muota sowie verschiedener Zuflüsse auf insgesamt sieben Kraftwerksstufen, gestützt auf Wasserrechtskonzessionen der Konzedenten und gestützt auf Wasserrechtsverträge mit den Inhabern der privaten Wasserrechte. Die Konzessionen sowie die Wasserrechtsverträge für die bestehenden Kraftwerksstufen laufen am 30. September 2030 (bzw. am 18. Januar 2030 für das Kraftwerk Ibach) ab.

Die Konzessionärin hat sich entschieden, um die Erneuerung der Konzessionen sowie der Wasserrechtsverträge ab dem Jahr 2030 nachzusuchen, wobei die Konzessionärin die bestehenden Anlagen teilweise anpassen und erweitern wird. Die über das Jahr 2030 hinausgehende Nutzung der verschiedenen Gewässer setzt eine Erneuerung der bestehenden Konzessionsverhältnisse (Konzessionen) voraus. Dies betrifft jene Gewässer, welche gemäss § 2 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes des Kantons Schwyz (WRG SZ) öffentliche Gewässer darstellen, sowie die öffentlichen Korporationsgewässer im Sinne von Art. 4 des Gewässernutzungsgesetzes des Kantons Uri (GNG UR).

Zusätzlich hat die ebs Energie AG mit den Inhabern privater Wasserrechte, die sie im Rahmen der künftigen Nutzung nutzen will, Vereinbarungen (Wasserrechtsverträge) abzuschliessen. Diese betreffen insbesondere die privaten Gewässer der beiden selbstständigen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts nach § 75 der Verfassung des Kantons Schwyz, nämlich der Oberallmeindkorporation Schwyz (OAK) sowie der Genossame Muotathal. Diese Vereinbarungen und die Einräumung der Wassernutzungsrechte der öffentlich-rechtlich organisierten Inhaber der privaten Wasserrechte sind ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Dokuments.

Darüber hinaus nutzt die Konzessionärin noch weitere private Gewässer. Diese privatrechtlichen Vereinbarungen mit den Inhabern der jeweiligen privaten Wasserrechte sind im Anhang 1 aufgeführt. Die entsprechenden Rechtseinräumungen sind aber nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments.

Die Verleihungen des Kantons Schwyz und der Korporation Uri erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen (Art. 38 Abs. 2) des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, WRG). Sie beachten die Gesetzgebungen der Kantone Schwyz und Uri.

Die Nutzbarmachung der Privatgewässer (Wasserrechtsverträge) bedarf gemäss Art. 17 Abs. 1 WRG der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde des Kantons Schwyz.

Art. 1 Die Begriffe

¹ Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowohl für die im Rahmen der Konzession eingeräumten Nutzungsrechte als auch für die privaten Wassernutzungsrechte (Wasserrechtsverträge) der OAK sowie der Genossame Muotathal.

² Es bedeuten:

- a) *Konzession* umfasst die Rechtseinräumung hinsichtlich der öffentlichen Gewässer des Bezirks Schwyz und der Korporation Uri sowie die Wasserrechtsverträge der OAK und der Genossame Muotathal;
- b) *Konzedenten* sind alle Parteien dieses Vertrages, die Wassernutzungsrechte einräumen;
- c) *Konzessionärin* ist die ebs Energie AG, und zwar hinsichtlich aller im vorliegenden Vertrag eingeräumten Wassernutzungsrechte;
- d) *Einmalige Konzessionsgebühr* bezieht sich auch auf die einmalige Entschädigung für die Einräumung der privaten Wassernutzungen;
- e) *Wasserzins* bezieht sich auch auf die wiederkehrende Entschädigung für die in diesem Vertrag eingeräumten privaten Wassernutzungen;
- f) *Verwaltungsgebühr* bezieht sich auch auf die Vertragskosten.

2. Kapitel: Die Erteilung von Wassernutzungsrechten

Art. 2 Der Gegenstand der Rechtseinräumung

¹ Der Konzessionärin wird das Recht eingeräumt, die Wasserkraft der Muota und weiterer Zuflüsse in verschiedenen Kraftwerksstufen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen.

² Die Wassernutzungsrechte gelten einerseits kraft der Konzession des Bezirks Schwyz sowie der Korporation Uri und andererseits gestützt auf die Einräumung der Wasserrechte der Oberallmeindkorporation Schwyz sowie der Genossame Muotathal.

Art. 3 Der Umfang der Konzession

¹ Die nachstehend genannten Konzedenten räumen der Konzessionärin das Recht ein, zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie die nachstehenden Gewässer in den aufgeführten Kraftwerksstufen (KW-Stufen) wie folgt zu nutzen:

Gewässer	Verleiher	KW-Stufe	Kraftwerk	Wasserentnahme	Wasser-rückgabe	Ausbau-Wassermenge
Gwalpetenbach	Korporation Uri	Ruosalp–Sahliboden	Ruosalp	1436 m ü. M.	1134 m ü. M.	4,0 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Ruosalperbach (inkl. Bachwasserzuleitungen von Nebenfassungen)	Korporation Uri	Ruosalp–Sahliboden	Ruosalp	1410 m ü. M.	1134 m ü. M.	4,0 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Ruosalperbach/Muota	Bezirk Schwyz	Ruosalp–Sahliboden	Ruosalp	1377 m ü. M. (Eintritt Kanton Schwyz)	1134 m ü. M.	4,0 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Muota	Bezirk Schwyz	Sahliboden–Mettlen (Bisisthal)	Bisisthal	1133–1135 m ü. M. (Seespiegel Sahliboden)	785 m ü. M.	7,5 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Muota	Bezirk Schwyz	Mettlen (Bisisthal) – Balm (Hinterthal)	Muota	777–781 m ü. M. (Seespiegel Riedblätz)	634 m ü. M.	10,0 m ³ /s
Ruppsack	Korporation Uri	Lipplisbüel–Balm (Hinterthal)	Hüribach	1264 m ü. M.	634 m ü. M.	2,4 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Flöschen	Korporation Uri	Lipplisbüel–Balm (Hinterthal)	Hüribach	1251 m ü. M.	634 m ü. M.	2,4 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Muota	Bezirk Schwyz	Selgis–Wernisberg	Wernisberg	534–550 m ü. M. (Seespiegel Selgis)	462 m ü. M.	30,0 m ³ /s

² Die einzelnen Gewässerabschnitte mit den jeweiligen Verleihern sind im beiliegenden Plan (Anhang 2) dargestellt.

Art. 4 Der Umfang der Wasserrechte

Die nachstehend genannten Konzedenten als Inhaberinnen der privaten Wasserrechte räumen der Konzessionärin das Recht ein, zum Zweck der Erzeugung elektrischer Energie die nachstehenden Gewässer in den aufgeführten Kraftwerksstufen (KW-Stufen) wie folgt zu nutzen:

Gewässer	Verleiher	KW-Stufe	Kraftwerk	Wasser-entnahme	Wasser-rückgabe	Ausbau-Wassermenge
Glattalpsee inkl. Seezufluss Steinibach	OAK	Glattalp–Sahliboden	Glattalp	1832 m ü. M. (Auslaufleitung)	1134 m ü. M.	1,5 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Vorder Läckibach	OAK	Glattalp–Sahliboden	Glattalp	1873 m ü. M.	1134 m ü. M.	1,5 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Grossbodenbach	OAK	Glattalp–Sahliboden	Glattalp	1867 m ü. M.	1134 m ü. M.	1,5 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Clubhüttenbach	OAK	Glattalp–Sahliboden	Glattalp	1861 m ü. M.	1134 m ü. M.	1,5 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Gwalpetenbach	Genossame Muotathal	Ruosalp–Sahliboden	Ruosalp	1436 m ü. M.	1134 m ü. M.	4,0 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Gwalpetenbach	OAK	Ruosalp–Sahliboden	Ruosalp	1436 m ü. M.	1134 m ü. M.	4,0 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Waldibäche	Genossame Muotathal	Ruosalp–Sahliboden	Ruosalp	1399–1405 m ü. M. (Seespiegel Waldialp)	1134 m ü. M.	4,0 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Spitzbach	OAK	Ruosalp–Sahliboden	Ruosalp	1441 m ü. M.	1134 m ü. M.	4,0 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Nisseggbach	OAK	Ruosalp–Sahliboden	Ruosalp	1447 m ü. M.	1134 m ü. M.	4,0 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Hüribach	Genossame Muotathal	Lipplisbuel–Balm (Hinterthal)	Hüribach	1191–1195 m ü. M. (Seespiegel Lipplisbuel)	634 m ü. M.	2,4 m ³ /s (ganze KW-Stufe)
Hüribach	OAK	Lipplisbuel–Balm (Hinterthal)	Hüribach	1191–1195 m ü. M. (Seespiegel Lipplisbuel)	634 m ü. M.	2,4 m ³ /s (ganze KW-Stufe)

² Die einzelnen Gewässerabschnitte mit den jeweiligen Verleihern sind im beiliegenden Plan (Anhang 2) dargestellt.

Art. 5 Das Restwasser

Die Konzessionärin hat ab Inkrafttreten der Konzession folgende Restwassermengen (in Litern pro Sekunde [l/s]) einzuhalten:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Fassung Vorder Läckibach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fassung Grossbodenbach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fassung Clubhüttenbach	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fassung Nisseggbach	5	5	5	10	10	10	10	10	10	5	5	5
Fassung Spitzbach	10	10	10	10	30	50	50	35	15	10	10	10
Fassung Gwalpetenbach	70	70	70	110	130	150	150	130	110	110	70	70
Nebenfassung NF 3	1	1	1	5	5	5	5	5	5	1	1	1
Nebenfassung NF 2	Fassung wird zurückgebaut (Nutzungsverzicht)											
Fassung Ruosalperbach	75	75	75	120	200	240	240	200	120	75	75	75
Nebenfassung NF 1	1	1	1	5	5	5	5	5	5	1	1	1
AGB Waldalp	5	5	5	5	10	10	10	10	10	5	5	5
Fassung Grund	Fassung wird zurückgebaut (Nutzungsverzicht)											
Fassung Flöschchen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fassung Rupsack	1	1	1	1	3	3	3	3	3	1	1	1
Fassung Hüribach	60	60	60	100	120	120	120	120	100	60	60	60
Fassung Hächweidbach	30	30	30	30	60	60	60	60	60	30	30	30
Fassung Schmallaubach	5	5	5	15	15	15	15	15	15	5	5	5
Nebenfassung B.NF 4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebenfassung B.NF 3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebenfassung B.NF 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nebenfassung B.NF 1	1	1	1	1	3	3	3	3	3	1	1	1
Fassung Gigenbach	5	5	5	5	10	10	10	10	10	5	5	5
AGB Sahliboden *	175	175	175	175	190	190	190	190	175	175	175	175
Pumpstation **	275	275	275	415	490	490	490	290	290	275	275	275
Fassung Muota ***	510	510	510	510	1150	2300	2300	1555	810	510	510	510
AGB Selgis	400	400	400	600	800	800	600	400	400	400	400	400
Fassung Muotaschwelle	Fassung wird zurückgebaut (Nutzungsverzicht)											

* Damit die Wassermengen bei der Pumpstation erreicht werden, hat die zuständige Behörde die Restwassermenge allenfalls zu senken oder zu erhöhen.

** Diese Pumpstation wird neu zu einer Messstation (Nutzungsverzicht).

*** Falls die Teilabdichtung nicht die gewünschten Resultate ergibt, hat die zuständige Behörde die Restwassermenge auf maximal folgende Werte zu erhöhen:

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Fassung Muota	710	710	710	710	1355	2500	2500	1755	1010	710	710	710

Art. 6 Das Verhältnis der Konzedenten unter sich

¹ An den gesamten konzedierte bzw. privatrechtlich eingeräumten Wasserrechten stehen den Konzedenten folgende Anteile (in Prozenten) zu:

a) Bezirk Schwyz	80,00%
b) Korporation Uri	5,75%
c) Oberallmeindkorporation Schwyz	10,50%
d) Genossame Muotathal	3,75%

² Die wirtschaftlichen Leistungen an die Konzedenten, insbesondere die Konzessionsgebühr und die Wasserzinsen, werden nach Massgabe der Anteile gemäss Abs. 1 aufgeteilt. Vorbehalten bleibt die Entschädigung nach Art. 27 über deren Verteilung sich die Eigentümer der Liegenschaften direkt verständigen (Anhang 6).

³ Die Einschränkungen, die sich aus der Schutz- und Nutzungsplanung gemäss Art. 14 ergeben, sind in den Anteilen gemäss Abs. 1 mitberücksichtigt.

⁴ Die kantonsinterne Verteilung der Leistungen der Konzessionärin an den Bezirk Schwyz richtet sich nach der jeweils gültigen Gesetzgebung des Kantons Schwyz.

Art. 7 Die Dauer der Konzession

Die im vorliegenden Dokument eingeräumten Wassernutzungsrechte beginnen mit dem Ablauf der bestehenden Konzessionen und Wasserrechte am 1. Oktober 2030 und dauern bis zum 30. September 2110.

Übergangsbestimmung:

Die Konzedenten erlauben der Konzessionärin ab dem Tag, an dem die Regierungsräte des Kantons Schwyz und des Kantons Uri diese Konzession genehmigt haben, nach Erteilung der weiteren notwendigen Bewilligungen, die Bauten, Anlagen und Einrichtungen gemäss dieser Konzession zu nutzen, zu ändern oder zu erstellen.

Art. 8 Die technischen Unterlagen

Massgebend für den Umfang des Nutzungsrechtes sind im Übrigen die technischen Unterlagen des Konzessionsprojektes (Anhang 3), die Bestandteile der Konzession bilden, und die technischen Unterlagen der Massnahmeverfügungen.

Art. 9 Die untergeordneten Änderungen der Anlagen

¹ Die Konzessionärin ist berechtigt, untergeordnete Änderungen der Anlagen vorzunehmen, soweit solche einer zweckmässigen Ausübung der verliehenen Wasserkraft dienlich sind. Als Änderungen untergeordneter Natur gelten Anpassungen, die weder den Umfang des Nutzungsrechtes noch die zwischen den Parteien vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen berühren, oder solche, die aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind.

² Die Konzedenten erklären, derartigen Änderungen der Anlagen zuzustimmen und die Konzession der veränderten Nutzung anzupassen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen

Art. 10 Die Planabweichungen

Abweichungen von den generellen Plänen, die sich bei der Ausarbeitung der Detailpläne als notwendig oder zweckmässig erweisen, bilden, sofern die Grundlagen der Konzession dadurch nicht verändert werden, keinen Grund für die Aufhebung der Konzession. Die Konzedenten werden diese, allenfalls mit Auflagen, genehmigen.

Art. 11 Das Recht der Konzedenten zur Wasserentnahme

¹ Die Konzedenten sind berechtigt, dem Glattalpsee, den künstlich angelegten Becken und den Fließgewässern für die Bedürfnisse ihrer Infrastruktur und ihrer Wirtschaft auch über den Gemeingebrauch hinaus auf eigene Kosten und mit technischen Hilfsmitteln (wie Pumpen) Wasser zu entnehmen, namentlich für

- a) die Wasserversorgung,
- b) die Feuerwehr,
- c) die Landwirtschaft und
- d) die touristische Infrastruktur, ausser für Beschneiungsanlagen.

² Die Konzedenten dürfen das dem Glattalpsee, den künstlich angelegten Becken oder den Fließgewässern entnommene Wasser weder Dritten verkaufen noch zur Energieproduktion nutzen.

³ Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Wasserentnahme gemäss der jeweils anwendbaren Gesetzgebung bewilligungspflichtig ist. Es ist Sache des entnehmenden Konzedenten, die erforderliche Bewilligung auf eigene Kosten einzuholen.

⁴ Die Entnahmestellen sind gemeinsam mit der Konzessionärin festzulegen, und die Menge des entnommenen Wassers ist zu messen.

⁵ Der Wasserbezug für die Bedürfnisse des Viehs ist nicht entschädigungspflichtig. Übersteigt die für die übrigen Zwecke bezogene Wassermenge pro bewilligungspflichtiger Entnahme 100 m³ pro Jahr, entschädigt der zuständige Konzedent

- a) die Mitkonzedenten für den Anteil des Wasserzinses, der den Mitkonzedenten durch die Wasserentnahme entgeht und
- b) die Konzessionärin für die Energieverluste durch den Mehrbezug des Wassers; die Konzessionärin gleicht die ihr entstandenen Energieverluste jeweils im Folgemonat aus, indem sie am Markt 50Hz-Energie einkauft, für die ihr der Konzedent den Betrag bezahlt, der sich wie folgt ermittelt: Betrag [CHF] = Entnahmevolumen [m³] × aktueller Marktpreis [CHF/kWh] × Energiegleichwert [kWh/m³]. Die Energiegleichwerte der einzelnen Kraftwerksstufen sind im Anhang 4 dargestellt.

⁶ Die Wasserentnahme darf der Konzessionärin keine weiteren Nachteile, insbesondere in der Bewirtschaftung des Werks und in finanzieller Hinsicht, verursachen.

Art. 12 Die Übertragung der Konzession

¹ Die Konzessionärin darf die vorliegende Konzession nur mit Zustimmung der Konzedenten an einen Dritten übertragen.

² Die Konzedenten dürfen die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern, zum Beispiel wegen mangelnder Kreditwürdigkeit des Erwerbers oder wenn der Erwerber die schuldrechtlichen Verpflichtungen aus dieser Konzession nicht übernimmt.

Art. 13 Die Übertragung des Betriebs

¹ Die Konzessionärin darf den Betrieb des Kraftwerks an einen Dritten übertragen. Sie bleibt für die Erfüllung der Konzessionsbestimmungen verantwortlich.

² Will die Konzessionärin die Möglichkeit nach Art. 13 Abs. 1 nutzen, hat sie dies den Konzedenten sechs Monate vorher mitzuteilen.

Art. 14 Der Nutzungsverzicht; die Schutz- und Nutzungsplanung (SNP)

¹ Die Konzedenten verzichten darauf, an den im Plan in Anhang 5 dargestellten Gewässerabschnitten weitere Konzessionen zur Wassernutzung für die Elektrizitätsproduktion zu erteilen.

² Dieser Nutzungsverzicht stellt zusammen mit den Bestimmungen dieser Konzession über das Restwasser und die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen eine Schutz- und Nutzungsplanung nach der Bundesgesetzgebung dar.

³ Die zuständigen Behörden der Kantone Schwyz und Uri werden Art. 14 Abs. 1 und die Bestimmung nach Art. 14 Abs. 2 in der Form einer Schutz- und Nutzungsplanung zusammenstellen und das für die rechtskräftige Entscheidung notwendige Verfahren durchführen.

3. Kapitel: Der Betrieb und der Unterhalt der Anlagen; die Haftpflicht

Art. 15 Der betriebsfähige Zustand der Anlagen

¹ Die Konzessionärin hat alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen in betriebsfähigem Zustand zu erhalten, die sie

- a) als bestehende Anlagen weiter nutzt,
- b) gestützt auf die Massnahmenverfügungen des Kantons Schwyz zur Sanierung der Wasserkraft (Schwall/Sunk, Geschiebe- und Fischgängigkeit) erstellen muss, oder
- c) gestützt auf diese Konzession ändern oder bauen darf.

² Dienen Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie betriebliche Massnahmen dem ökologischen Ausgleich oder Ersatz oder der Sanierung der Wasserkraft, stellt die Konzessionärin sicher, dass sie die gesetzten ökologischen Ziele erreichen.

³ Die Konzessionärin hat das Werk ganzjährig zu betreiben. Vorbehalten bleiben betriebsbedingte Unterbrüche.

Art. 16 Die Wehrreglemente und die Notfallreglemente

¹ Die Konzessionärin erarbeitet zusammen mit den Konzedenten und dem Kanton Schwyz die Wehrreglemente und die Notfallreglemente sowie deren Änderungen gemäss der Bundesgesetzgebung über die Stauanlagen.

² Der Bezirk Schwyz wird die für die rechtskräftige Entscheidung notwendige Verfahrenskoordination durchführen.

Art. 17 Die Wasserstandsmessungen

¹ Die Konzessionärin unterbreitet den zuständigen Behörden bis 6 Monate vor dem Inkrafttreten dieser Konzession ein geeignetes Messkonzept mit Messstellen und Messmethoden, um die Erfüllung des Restwasserregimes sicherzustellen.

² Die Konzedenten verfügen das Messkonzept.

³ Die Konzessionärin stellt die Daten der Messungen jährlich unaufgefordert den interessierten Konzedenten und den Kantonen Schwyz und Uri zu.

Art. 18 Die Haftpflicht

¹ Die Konzessionärin haftet für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Kraftwerksanlagen nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach den Bestimmungen über die Werk-eigentümerhaftung gemäss Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Die Konzessionärin kann sich nicht auf die erteilte Konzession oder auf die Aufsichts- und die Kontrolltätigkeit der Kantone berufen, um sich von ihrer Haftung zu entlasten.

³ Die Konzessionärin versichert die Kraftwerksanlagen nach den massgeblichen Vorschriften des Bundes und der Kantone.

4. Kapitel: Die öffentlichen Interessen

Art. 19 Die Strassen a. neue

¹ Allfällige neue Strassen, Brücken und Wege auf dem Gebiet der Konzedenten, die zum Bau und Betrieb der Kraftwerksanlagen nötig sind, hat die Konzessionärin auf eigene Rechnung zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

² Wenn für die Erstellung und den Betrieb der Kraftwerksanlagen öffentliche Strassen, Wege und Brücken umgebaut oder in Anspruch genommen werden, hat die Konzessionärin für die dadurch zusätzlich verursachten Bau- und die vermehrten Unterhaltskosten vollumfänglich aufzukommen.

³ Die Konzedenten können die Werke, die auf ihrem Gebiet liegen, nach Art. 19 Abs. 1 im jeweiligen Zustand unentgeltlich übernehmen. Übernehmen die Konzedenten diese Werke nicht und benötigt sie die Konzessionärin nicht mehr, hat diese den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

⁴ Die Verfahren für die Erstellung allfälliger Strassen und Wege richten sich nach den Rechtsgrundlagen desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet sie zu liegen kommen.

Art. 20 b. bestehende

Die Rechtsverhältnisse an den bestehenden Strassen, Brücken und Wegen auf dem Gebiet der Konzedenten, die zum Bau und Betrieb der Kraftwerksanlagen nötig sind, richten sich nach den bestehenden Vereinbarungen.

Übergangsbestimmung:

Enden diese Vereinbarungen mit dem Ablauf der laufenden Muotakonzession, bemühen sich die Beteiligten, diese Vereinbarungen bis zum Ablauf dieser Konzession zu verlängern.

Art. 21 c. Der Kostenteiler

Nutzen neben der Konzessionärin Dritte eine Strasse mit, vereinbaren die Beteiligten, wie sie die Kosten auf die verschiedenen Nutzer verteilen.

Art. 22 Die Umweltverträglichkeitsprüfung

¹ Die als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfungen in den Konzessionsentscheiden des Bezirks Schwyz und der Korporation Uri verfügbaren Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, Bedingungen und Auflagen sind für die Konzessionärin verbindlich.

² Die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie ein Unterhalts- und Pflegekonzept dafür hat die Konzessionärin innert der Fristen gemäss den Unterlagen des Konzessionsgesuchs zu planen. Dasselbe gilt für die notwendigen Verfahren.

³ Die Konzessionärin übernimmt sämtliche Kosten für die Verwirklichung der Massnahmen, die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben. Beiträge Dritter aufgrund von Gesetz oder Vereinbarung bleiben vorbehalten.

⁴ Die Konzessionärin hat die für die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen notwendigen Grundstücke oder die dafür notwendigen Rechte freihändig auf eigene Kosten zu erwerben.

⁵ Soweit Liegenschaften der Konzedenten betroffen sind, gilt Art. 27.

Art. 23 Das Treibgut

Die Konzessionärin stellt sicher, dass Treibgut ihre Bauten, Anlagen und Einrichtungen nicht gefährdet. Einzelheiten, auch zum Versicherungsschutz, regelt das Wehrreglement.

5. Kapitel: Wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 24 Die Konzessionsgebühr

¹ Die Konzessionärin ist verpflichtet, den Konzedenten für die Einräumung des Nutzungsrechts eine einmalige Konzessionsgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem Eineinhalbfachen des Wasserzinses für das Jahr 2024 gemäss geltender Muotakonzession (und beträgt CHF 3060000.00). Dazu tritt die Teuerung, die sich wie folgt berechnet:

- a) Basiswert CHF 4590000.00 (1,5 × Wasserzins 2024)
- b) Endwert Basiswert zuzüglich Teuerung (Buchstabe d) per 30. September 2030
- c) Index Landesindex der Konsumentenpreise oder der Index, der diesen ablöst
- d) Berechnung Basiswert ./ . Indexstand 31. Dezember 2024 × Indexstand 30. September 2030

² Die Konzessionsgebühr wird auf Rechnung der Konzedenten hin am 31. Oktober 2030 zur Zahlung fällig.

Art. 25 Die Kosten (Verwaltungsgebühr)

¹ Die Konzessionärin hat den Konzedenten eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen.

² Die Verwaltungsgebühr wird auf Rechnung der Konzedenten hin 30 Tage nach der Genehmigung der Konzession durch die Regierungsräte der Kantone Schwyz und Uri fällig.

³ Die Konzedenten teilen sich die Verwaltungsgebühr nach ihrem jeweiligen Aufwand.

Art. 26 Der Wasserzins

¹ Der Wasserzins ist nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung vom 12. Februar 1918 über die Berechnung des Wasserzinses zu ermitteln. Massgebend für den Wasserzins sind im Minimum die konzessionierten Rechte gemäss Art. 2 ff. dieser Konzession.

² Die Konzessionärin bezahlt den Konzedenten für das Nutzungsrecht unter Vorbehalt von Abs. 3 jährlich den Wasserzins gemäss den jeweils bundesrechtlich zulässigen Höchstansätzen, unabhängig davon, ob und inwieweit das Wasser zur Erzeugung elektrischer Energie ausgenützt wird.

³ Reduziert ein Konzedent den Wasserzins, gilt dieser Entscheid nur für seinen Anteil an den Wasserzinsen.

⁴ Die jährlich wiederkehrenden Zahlungen für den Wasserzins sind im Folgejahr auf Rechnung der Konzedenten hin fällig.

⁵ Ersucht die Konzessionärin einen Kanton oder den Bund um Beiträge, die den Wasserzins herabsetzen oder wegfallen lassen, hat sie die Konzedenten für die weggefallenen Wasserzinsen zu entschädigen. Die Konzessionärin informiert die Konzedenten vorgängig über ein allfälliges Beitragsansuchen.

Art. 27 Die Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen, einschliesslich für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

¹ Die Konzedenten sind Eigentümer ausgedehnter Liegenschaften, die im Einzugsgebiet der Gewässer liegen, an denen diese Konzession der Konzessionärin das Wassernutzungsrecht einräumt. Die Konzedenten stellen diese Liegenschaften ihren Körperschaftsmitgliedern nach überlieferten Regeln zur Nutzung zur Verfügung. Diese Konzession beschränkt diese Nutzungen.

² Die Konzessionärin bezahlt den Konzedenten für sämtliche Nutzungsbeschränkungen, die aus der Ausübung dieser Konzession entstehen werden, insbesondere auch aus ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nach Art. 22 eine jährliche Entschädigung. Diese Entschädigung berechnet sich wie folgt: Entschädigung (CHF) = 0,02 (2%) × Gesamtproduktion (kWh) × 0,06 CHF/kWh.

³ Die Berechnung dieser Entschädigung beruht auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. März 2024. Sie ist alle drei Jahre der Teuerung anzupassen, darf jedoch nicht unter den Stand vom 31. März 2024 fallen.

⁴ Diese Entschädigung ist jeweils am 30. Juni auf Rechnung der Konzedenten hin fällig.

Art. 28 Die Vorzugsenergie; die Beteiligung

¹ Die Konzedenten verzichten darauf, Vorzugsenergie, insbesondere Gratisenergie, zu beanspruchen

² Die Korporation Uri und die Genossame Muotathal verzichten auf eine Beteiligung an der Konzessionärin.

Art. 29 Das wirtschaftliche Gleichgewicht

¹ Die Konzedenten und die Konzessionärin erachten die in dieser Konzession vereinbarten wirtschaftlichen Leistungen und Gegenleistungen als ausgeglichen.

² Ist einer der Konzedenten der Auffassung, dass ausserhalb des Verhaltens der Konzedenten liegende Gründe, wozu auch Änderungen in der Gesetzgebung des Bundes oder der Kantone gehören, dieses wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen der Konzessionärin und den Konzedenten wesentlich zulasten der Konzedenten beeinträchtigen, kann er dies der Konzessionärin schriftlich und begründet anzeigen und von der Konzessionärin verlangen, das wirtschaftliche Gleichgewicht wiederherzustellen.

³ Im Weiteren steht es allen Parteien offen, die Vertragsanpassung aufgrund wichtiger Gründe (clausula rebus sic stantibus) zu verlangen.

⁴ Die Konzedenten und die Konzessionärin sind verpflichtet, auf die Einladung der anzeigenden Partei hin an Verhandlungen teilzunehmen. Die Konzessionärin muss sich ernsthaft um eine Einigung mit den Konzedenten bemühen.

⁵ Jeder Konzedent kann feststellen, dass die Verhandlungen gescheitert sind und die Instanz nach Art. 71 Abs. 2 WRG anrufen.

6. Kapitel: Das Ende der Konzession

Art. 30 Das Erlöschen der Konzession

¹ Die Konzession erlischt

- a) durch Ablauf ihrer Dauer,
- b) durch Verzicht der Konzessionärin, oder
- c) durch Verwirkung.

² Erlischt die Konzession, können die Konzedenten

- a) den Heimfall erklären, oder
- b) die Konzessionärin verpflichten, die Massnahmen nach Art. 34 zu treffen.

Art. 31 Die Verwirkung

Die Konzedenten können die Konzession als verwirkt erklären, wenn die Konzessionärin

- a) ihr auferlegte Fristen versäumt, es sei denn, dass nach den Umständen eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden dürfte,
- b) den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt,
- c) wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt, oder
- d) gesetzlichen Vorgaben trotz Mahnung nicht nachkommt.

Art. 32 Der Heimfall

¹ Üben die Konzedenten ihr Heimfallsrecht nach Art. 30 Abs. 2 Bst. a aus, können sie sämtliche betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie den diesen dienenden Boden und die diesen dienenden beschränkten dinglichen Rechte unentgeltlich und lastenfrei ins Miteigentum übernehmen.

² Die Anteile nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 4 bestimmen beim Heimfall die Miteigentumsquoten der Konzedenten an den heimgefallenen Anlagen.

Art. 33 Die Restwertvereinbarung

¹ Die Konzessionärin hat das Recht, Investitionen nach Art. 67 Abs. 4 WRG zu tätigen. Diese haben die Konzedenten beim Heimfall zum vereinbarten Restwert zu vergüten.

² Will die Konzessionärin die Möglichkeit nach Art. 33 Abs. 1 in Anspruch nehmen, meldet sie die Investitionen bei den Konzedenten an. Die Parteien einigen sich vorgängig über die Höhe der Investition und deren branchenübliche Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwerts ab.

Art. 34 Die Massnahmen beim Erlöschen der Konzession

¹ Erlischt die Konzession ohne Heimfall oder ohne weitere Nutzung der Anlagen, ist die Konzessionärin verpflichtet, die für die Gefahrenabwehr und die für die Wiederherstellung des Landschaftsbilds notwendigen Massnahmen zu treffen, namentlich

- a) die mit den Konzedenten vereinbarten Sicherheits-, Umbau- oder Rückbauarbeiten auszuführen, und
- b) die ausgeführten Arbeiten gemäss Bst. a den örtlich zuständigen Konzedenten zur Abnahme im Sinne des Werkvertragsrechts zu melden; die Gewährleistungspflicht richtet sich nach der dannzumaligen Rechtsordnung.

² Im Zeitraum von 10 bis 5 Jahren vor Ablauf der Konzession vereinbaren die Konzedenten und die Konzessionärin die Massnahmen gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. a und halten diese in einem separaten Lastenheft schriftlich fest. Einigen sich die Parteien nicht, gilt das Verfahren nach Art. 71 Abs. 2 WRG.

³ Die Kosten

- a) für die Studien, Vorprojekte, Bauprojekte und Ausführungsprojekte nach Art. 34 Abs. 1 Bst. a,
- b) für die ausgeführten Arbeiten und
- c) die Abnahme,

gehen zulasten der Konzessionärin.

⁴ Bis zur Eigentumsübertragung nach Art. 34 Abs. 5 trägt die Konzessionärin die Werkeigentümerhaftpflicht.

⁵ Die Konzessionärin überträgt innert 2 Jahren seit Ende der Konzession das Eigentum an allen ihr gehörenden Grundstücken und Anlagen sowie die Berechtigung aus Personaldienstbarkeiten im Konzessionsgebiet – mit Ausnahme der Grundstücke, die das Heimfallsrecht nicht umfasst – unentgeltlich den Konzedenten und dem Kanton Schwyz. Diese bestimmen, wer und allenfalls zu welchen Miteigentumsquoten Erwerber sein wird.

Art. 35 Der Rückkauf

Die Konzedenten verzichten auf das Rückkaufsrecht.

7. Kapitel: Weitere Bestimmungen

Art. 36 Die Akteneinsicht; das Zutrittsrecht

¹ Soweit zum Vollzug der Konzession notwendig, gewährt die Konzessionärin den Vertretern der Konzedenten und des Kantons Schwyz auf erste Aufforderung hin Einsicht in die Bücher und ermöglicht ihnen, die Anlagen der Konzessionärin zu betreten.

² Die Konzessionärin kann verlangen, ihre Bücher nur einer von den Konzedenten benannten unabhängigen natürlichen oder juristischen Person zu öffnen, welche die Fragen der Konzedenten beantwortet und dabei die Geschäftsgeheimnisse der Konzessionärin wahrt. Die Kosten dafür trägt die Konzessionärin.

³ Die Konzessionärin stellt den Konzedenten und dem Kanton Schwyz als aktuelle Echtzeitdaten hydrologische Betriebsdaten als Rohdaten auf einer Plattform zur Verfügung. Die Kosten für die Vorkehren, die für den Datenbezug ab der Plattform der Konzessionärin nötig sind, tragen die Konzedenten und der Kanton Schwyz.

⁴ Die Daten dienen einzig der Wahrung öffentlicher Interessen zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere dem Hochwasserschutz.

⁵ Die Konzessionärin leistet keine Garantie für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr bereitgestellten Daten.

⁶ Die Konzedenten wahren das Amtsgeheimnis.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Die Ausfertigungen

Diese Konzession wird in sechs Originalen ausgefertigt, wovon je ein Exemplar für die Parteien und den Kanton Schwyz bestimmt ist.

Art. 38 Das Inkrafttreten

Die vorliegende Konzession tritt am 1. Oktober 2030 in Kraft, wenn folgende aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Konzessionärin hat erklärt, dass ihr die Inhaber der privaten Wasserrechte die Wassernutzungsrechte erteilt haben, die für den Betrieb des Werks notwendig sind;
- b) der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat diese Konzession (einschliesslich der Erteilung der privaten Nutzungsrechte gemäss Art. 3) genehmigt;
- c) der Regierungsrat des Kantons Uri hat diese Konzession genehmigt;
- d) die Massnahmenverfügungen zur Sanierung der Wasserkraft sind rechtskräftig;
- e) die Schutz- und Nutzungsplanung ist rechtskräftig.

Art. 39 Die Anhänge

Zu dieser Konzession gehören folgende Anhänge:

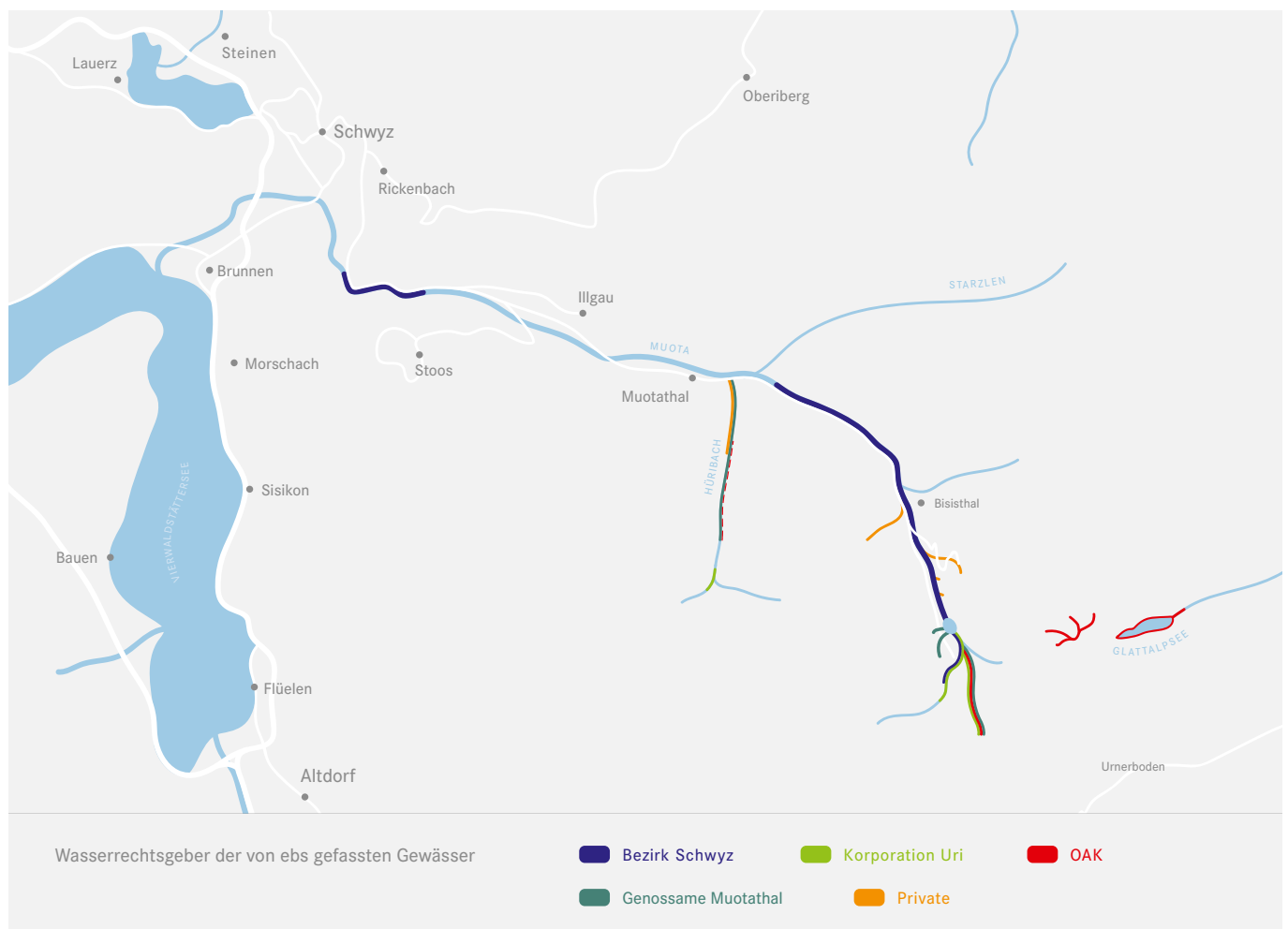
- Anhang 1:** Die Liste der Vereinbarungen der Konzessionärin mit den privaten Inhabern von Wasserrechten,
Anhang 2: Der Plan der nutzbaren Gewässerabschnitte mit den jeweiligen Verleihern,
Anhang 3: Die technischen Unterlagen des Konzessionsprojektes,
Anhang 4: Die Energiegleichwerte der einzelnen Kraftwerksstufen,
Anhang 5: Der Plan mit den Nutzungsverzichten,
Anhang 6: Die Vereinbarung der Konzedenten über die Verteilung der Entschädigung nach Art. 27.

Anhang

Anhang 1: Die Liste der Vereinbarungen der Konzessionärin mit den privaten Inhabern von Wasserrechten

Gewässer	Verleiher	KW-Stufe	Kraftwerk	Wasserentnahme	Wasser-rückgabe
Nebenfassung NF 1	Private	Sahliboden–Mettlen (Bisisthal)	Bisisthal	1151 m ü. M.	785 m ü. M.
Nebenfassung NF 2	Private	Sahliboden–Mettlen (Bisisthal)	Bisisthal	1157 m ü. M.	785 m ü. M.
Nebenfassung NF 3	Private	Sahliboden–Mettlen (Bisisthal)	Bisisthal	1175 m ü. M.	785 m ü. M.
Nebenfassung NF 4	Private	Sahliboden–Mettlen (Bisisthal)	Bisisthal	1178 m ü. M.	785 m ü. M.
Schmallauibach	Private	Sahliboden–Mettlen (Bisisthal)	Bisisthal	1195 m ü. M.	785 m ü. M.
Höchweidbach	Private	Sahliboden–Mettlen (Bisisthal)	Bisisthal	1220 m ü. M.	785 m ü. M.
Gigenbach	Private	Sahliboden–Mettlen (Bisisthal)	Bisisthal	1175 m ü. M.	785 m ü. M.
Hüribach	Private	Lipplisbüel–Balm (Hinterthal)	Hüribach	1191–1195 m ü. M.	634 m ü. M.

Anhang 2: Der Plan der nutzbaren Gewässerabschnitte mit den jeweiligen Verleihern



Anhang 3: Die technischen Unterlagen des Konzessionsprojektes

Die Muotakraftwerke umfassen die Elemente, die der Anhang 2 mit den Dossiers, die je ein Teilprojekt umschreiben, dokumentiert:

Kraftwerk	KW-Stufe	Ausbau- wassermenge	Elektrische Leistung
Glattalp (KWG)	Glattalp–Sahliboden	1,5 m ³ /s	9,5 MW
Ruosalp (KWR)	Ruosalp–Sahliboden	4,0 m ³ /s	9 MW
Bisisthal (KWB)	Sahliboden–Mettlen (Bisisthal)	7,5 m ³ /s	23,25 MW
Muota (KWM)	Mettlen (Bisisthal)–Balm (Hintert- hal)	10,0 m ³ /s	11,33 MW
Hüribach (KWH)	Lipplisbüel–Balm (Hintertal)	2,4 m ³ /s	9 MW
Wernisberg (KWW)	Selgis–Wernisberg	30,0 m ³ /s	21,1 MW

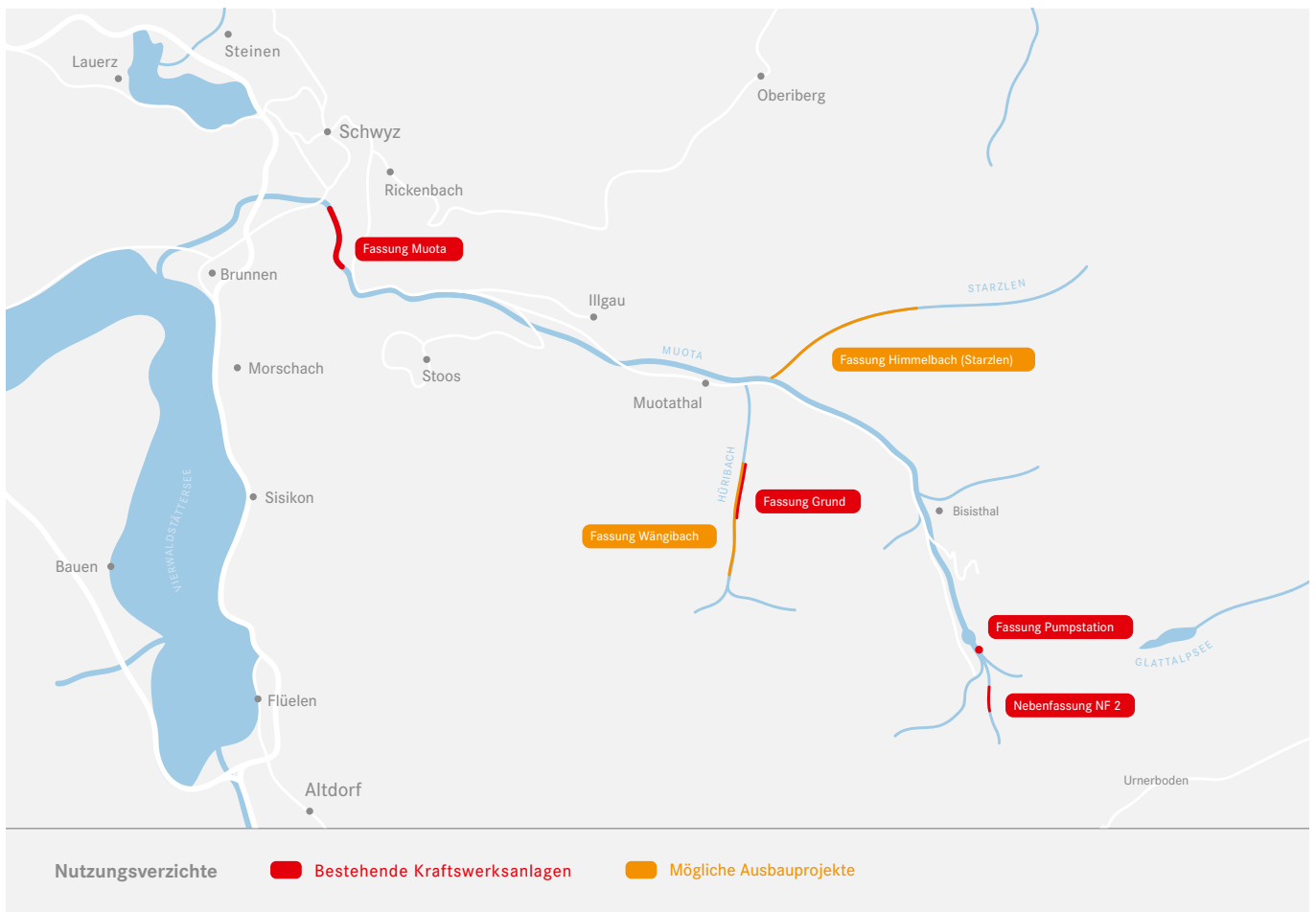
Details in den technischen Berichten:

- Konzessionsprojekt Teilprojekt 1, KW Glattalp, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, Juni 2021
- Konzessionsprojekt Teilprojekt 2, Kraftwerk Ruosalp, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, Juni 2021
- Konzessionsprojekt Teilprojekt 3, Kraftwerk Hüribach, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, Juni 2021
- Konzessionsprojekt Teilprojekt 4, Kraftwerk Bisisthal, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, Juni 2021
- Konzessionsprojekt Teilprojekt 4, Kraftwerk Muota, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, Juni 2021
- Vorstudie zur Machbarkeit für eine vierte Maschinengruppe, Kraftwerk Wernisberg, November 2022

Anhang 4: Die Energiegleichwerte der einzelnen Kraftwerksstufen

KW-Stufe	Energiegleich- wert [kWh/m ³]
Glattalp–Wernisberg	2,88
Ruosalp–Wernisberg	1,88
Sahliboden–Wernisberg	1,254
Mettlen (Bisisthal)–Wernisberg	0,491
Lipplisbüel–Wernisberg	1,436
Selgis–Wernisberg	0,178

Anhang 5: Der Plan mit den Nutzungsverzichten



Anhang 6: Vereinbarung zu Art. 27 der Muotakonzession

Vereinbarung über die Verteilung der Entschädigung nach Art. 27 der Muotakonzession

zwischen

- a) **Bezirk Schwyz, 6431 Schwyz, Brühl 7**
- b) **Korporation Uri, 6460 Altdorf, Gotthardstrasse 3**
- c) **Oberallmeindkorporation Schwyz, 6430 Schwyz, Brühl 2**
- d) **Genossame Muotathal, 6436 Muotathal, Weid 1**

Art. 1 Ausgangslage

¹ Die neue Muotakonzession vom DATUM verpflichtet in Art. 27 die Konzessionärin, den Konzedenten und den Inhabern von Wassernutzungsrechten an privaten Gewässern eine jährliche Entschädigung zu bezahlen.

² Nach Art. 27 Abs. 5 der Muotakonzession regeln die Konzedenten und die Inhaber von Wassernutzungsrechten an privaten Gewässern die Verteilung dieser Entschädigung unter sich.

Art. 2 Verteilschlüssel

Die Konzedenten erhalten die Entschädigung nach Art. 27 Muotakonzession zu folgenden Anteilen:

a) der Bezirk Schwyz zu	1 %
b) die Korporation Uri zu	35 %
c) die Oberallmeindkorporation Schwyz zu	60 %
d) die Genossame Muotathal zu	4 %

Art. 3 Inkasso

¹ Die Oberallmeindkorporation Schwyz holt bei der Konzessionärin jährlich die notwendigen Informationen zur Berechnung der Entschädigung ein. Sie berechnet die Entschädigung und passt sie allenfalls der Teuerung an.

² Die Oberallmeindkorporation Schwyz stellt der Konzessionärin die Rechnung und erklärt sie per 30. Juni des jeweiligen Jahrs zur Zahlung fällig.

³ Das Inkasso der Entschädigung besorgt die Oberallmeindkorporation Schwyz. Sie leitet die eingegangenen Entschädigungssummen jeweils an die Mitkonzedenten weiter.

Art. 4 Vertragsdauer

¹ Diese Vereinbarung tritt zusammen mit der Muotakonzession in Kraft.

² Diese Vereinbarung endet mit der Muotakonzession.

Art. 5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

¹ Zuständiges Gericht ist die Instanz nach Art. 71 Abs. 2 WRG.

² Anwendbares Verfahrensrecht ist dasjenige des WRG. Anwendbares materielles Recht ist das schweizerische Recht, subsidiär das WRG.

Art. 6 Ausfertigungen

Die vorliegende Vereinbarung wird in vier Ausfertigungen erstellt, die für die vier Parteien bestimmt sind.

Art. 7 Vertragserklärung

Die Vertragsparteien erklären, mit dem Inhalt dieser Vereinbarung einverstanden zu sein.

Bezirk Schwyz	Korporation Uri	Oberallmeindkorporation Schwyz	Genossame Muotathal
6430 Schwyz	6460 Altdorf	6430 Schwyz	6436 Muotathal

Bezirksgemeinde Schwyz, Konzessionsentscheid

Konzessionserneuerung Muotakraftwerke

Sachverhalt

1. Verleihungsbehörden

Konzedenten/Konzessionsgeber:

- Bezirk Schwyz, Bezirksgemeinde Schwyz
- Korporation Uri, Korporationsrat

Einräumung privater Wasserrechte:

- Oberallmeindkorporation Schwyz, Oberallmeindgemeinde
- Genossame Muotathal, Genossengemeinde
- Weitere private Grundeigentümer

2. Gesuchstellerin/Konzessionärin

ebs Energie AG, Riedstrasse 17, 6430 Schwyz

3. Wichtigste Rechtsgrundlagen

Bundeserlasse

- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0)
- Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, SR 730.01)
- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (WBG, SR 721.100)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (VBLN, SR 451.11)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)

Kantonale Erlasse, Kanton Schwyz

- Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100)
- Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100)
- Wasserverordnung vom 23. Juni 2020 (WV, SRSZ 451.111)
- Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG, SRSZ 711.110)
- Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (VVzUSG, SRSZ 711.111)
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (EGzGSchG, SRSZ 712.110)
- Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100)
- Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz) vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110)

Kantonale Erlasse, Kanton Uri

- Gewässernutzungsgesetz des Kantons Uri vom 1. April 1993 (GNG 40.4101)
- Gewässernutzungsverordnung des Kantons Uri vom 1. April 1993 (GNV 40.4105)
- Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten

an Korporationsgewässern vom 7. Mai 2023 (RB 753.22)

- Reglement über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 1. August 2007 (UVPR, RB 47017)
- Umweltgesetz vom 11. März 2007 (KUG, RB 40.7011)

4. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. März 1952 genehmigte der Kantonsrat die Wasserrechtsverleihung des Bezirks Schwyz an das Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz zur Ausnützung der Wasserkräfte an der Muota im Bisisthal (SRSZ 452.410.1). Diese Wasserrechtsverleihung wurde am 27. Oktober 1958 um eine Wasserrechtsverleihung zur Ausnützung der Wasserkräfte der Muota oberhalb des Sahli ergänzt (SRSZ 452.510.1). Eine weitere Ergänzung erfolgte am 14. Mai 1962 mit der Genehmigung der Wasserrechtsverleihung des Bezirks Schwyz an das Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz AG zur Ausnützung der Wasserkräfte der Muota (SRSZ 452.430.1). Mit dem Wasserrechtsvertrag vom 22. Mai 1959 erteilte die Korporation Uri zudem das Recht, das Wasser der Muota zwischen Ruosalp und Sahliboden sowie des Gwalpetenbaches im hinteren Bisisthal gemäss den vertraglichen Bestimmungen zu nutzen. Eine weitere Ergänzung erfolgte am 21. Dezember 1961 mit der Unterzeichnung der Vereinbarung mit dem Elektrizitätswerk des Bezirkes Schwyz zur Errichtung und Betriebs einer Niederwasserzuleitung ab der Alp Grund zum Ausgleichsbecken Lipplisbüel. Diese Wasserrechtsverleihungen (heute Konzessionen genannt) enden allesamt am 1. Oktober 2030.

Dazu kam am 19. Januar 1950 die Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte der Muota bei Hinteribach an die Spinnerei Ibach (SRSZ 452.310.1), welche mit Kantonsratsbeschluss vom 29. Juni 2005 an das Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz übertragen wurde. Diese Konzession endet am 18. Januar 2030.

Im Oktober 2021 reichte die ebs Energie AG (vormals Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz AG) das Konzessionserneuerungsgesuch für die Kraftwerkgruppe «Muotakraftwerke» bei der Korporation Uri und dem Bezirk Schwyz ein. Es wird eine Konzessionserneuerung für eine weitere Dauer von 80 Jahren ab 1. Oktober 2030 beantragt.

Zur Koordination des Konzessionsverfahrens zwischen den konzessionsgebenden Körperschaften wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bezirks Schwyz, der Korporation Uri und des Kantons Schwyz eingesetzt. Ebenfalls wurden zu den Gesprächen die jeweiligen privaten Wasserrechtsgeber die Oberallmeindkorporation Schwyz (OAK) sowie die Genossame Muotathal eingeladen. Die Arbeitsgruppe hat dabei für alle Wasserrechtsgeber eine gleichlautende Konzession (Konzessionsvertrag/ Konzessionsurkunde) ausgearbeitet.

Dementsprechend ist Gegenstand des vorliegenden Konzessionsentscheids die materiell gleichlautende Neuerteilung der Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Muota inklusive der Seitengewässer und des Glattalpsees über alle Kraftwerksstufen. Dabei sind sämtliche Punkte aus den verschiedenen Stellungnahmen und Unterlagen, unabhängig des Hoheitsgebiets, aufzuführen, zu beurteilen und abschliessend zu verfügen.

5. Konzessionsgesuch und Verfahrensablauf

Konzessionsprojekt

Mit dem Konzessionsprojekt soll die Wasserkraft der Muota und deren Seitenbächen an sechs Kraftwerksstufen zur Produktion elektrischer Energie weiterhin genutzt werden.

Das Konzessionsprojekt resp. die Unterlagen zum Konzessionsgesuch umfasst die technischen Berichte, die Umweltverträglichkeitsberichte, den Restwasserbericht (mit Hauptbericht sowie den Fachbe-

richten Hydrologie, Gewässerökologie, Landschaft, Wirtschaftlichkeit und Bericht zur Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) sowie den Massnahmenbericht betreffend den Ersatz der aquatischen und terrestrischen Lebensräume. Als informelle Beilagen wurden die Variantenstudien zur Sanierung der Wasserkraft, das Gesamtkonzept Muota sowie ein Bericht betreffend das Umweltscreening Beruhigungsbecken eingereicht (vgl. Beurteilungsgrundlagen, Kap. 6).

Die Anlagekonzeption der Muotakraftwerke soll neu aus sechs Kraftwerksstufen zwischen dem Glattalpsee bzw. dem Ausgleichsbecken (AGB) Waldi und Lipplis bis in den Vierwaldstättersee bestehen (bisher sieben Kraftwerksstufen). Die Kraftwerksstufen des Gesamtprojekts wurden entsprechend dem Namen des genutzten Gewässers in vier Teilprojekte (TP) aufgeteilt. Für jedes einzelne Teilprojekt wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe inklusive Pflichtenheft für die 2. Stufe ausgearbeitet:

1. **TP Glattalp:** Kraftwerk Glattalp
2. **TP Ruosalp:** Kraftwerk Ruosalp
3. **TP Hüribach:** Kraftwerk Hüribach
4. **TP Muota:** Kraftwerk Bisisthal, Kraftwerk Muota, Kraftwerk Wernisberg

Mit dem Konzessionserneuerungsprojekt sind eine Teilabdichtung des Glattalpsees und eine Sanierung der Steinibachrinne vorgesehen (1. TP Glattalp). Zudem werden durch einen Neu- oder Umbau diverser Fassungen, Zuleitungen und Druckleitungen die Ausbauwassermengen beim Kraftwerk Ruosalp (2. TP Ruosalp), Kraftwerk Hüribach (3. TP Hüribach) sowie Kraftwerk Bisisthal und Kraftwerk Muota (4. TP Muota) erhöht. Weiter wird das AGB Lipplis des Kraftwerks Hüribach vergrössert (3. TP Hüribach).

Bestandteil des Projekts ist eine Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) gemäss Art. 32 Bst. c GSchG. Diese beinhaltet eine Mehrnutzung an zwölf verschiedenen Fassungen, dies zum Teil ganzjährig, in den meisten Fällen jedoch während einiger Monate. Im Gegenzug werden bei anderen Fassungen, bei welchen die Ökologie eine hohe Bedeutung hat, die Restwassermengen erhöht, was einer Mindernutzung entspricht. Ausserdem werden die drei Fassungen NF 2 (Kraftwerk Ruosalp), die Pumpstation Muota (Kraftwerk Bisisthal) und die Fassung Grund (Kraftwerk Hüribach) gänzlich aufgegeben,

was zu einem natürlichen Abflussregime in den entsprechenden Gewässern und Gewässerabschnitten führt. In Verbindung mit den Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft (Art. 83a GSchG), welche unabhängig von der Konzessionserneuerung umgesetzt werden müssen, wird die Fassung Muotawasserschwelle des Kraftwerks Ibach zurückgebaut. Folglich wird auf die Nutzung des Kraftwerks Ibach verzichtet. Zusätzlich wird im Rahmen der SNP auf die Wasserfassung der möglichen Neu- resp. Ausbauprojekte des Kraftwerks Lipplis (Fassung Wängibach) und des Kraftwerks Starzlen (Fassung Himmelbach) verzichtet.

Gemäss der ökologisch-aquatischen Bilanzierung der SNP führen die geplanten Mehrnutzungen und die Reduktion der im Gewässer verbleibenden Restwassermengen zu einem ökologischen Ausgleichsbedarf von rund 23 243 Ökopunkten. Diese werden mit Mindernutzungen (minus 145 Ökopunkte), Nutzungsverzichten (minus 14 397 Ökopunkte) und Ausgleichsmassnahmen (Revitalisierungsmassnahmen, minus 19 297 Ökopunkte) ausgeglichen. Die Bilanz zwischen geplanten Mehrnutzungen bzw. geplanten Mindernutzungen, Nutzungsverzichten und Ausgleichsmassnahmen ist damit ausgeglichen bzw. es findet eine Überkompensation zugunsten von Natur und Landschaft von 10 607 Ökopunkten resp. 46% statt.

Zusätzlich zu den aquatischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen gemäss SNP sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG schutzwürdige Lebensräume, die nicht mehr wiederhergestellt werden können, zu ersetzen. Gemäss ökologisch-terrestrischer Bilanzierung im Rahmen der UVP erfolgt mit den Massnahmen der Konzessionserneuerung ein Verlust von insgesamt 20 447 Wertpunkten. Der Verlust wird mit terrestrischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen mit einem Wert von 23 760 Punkten kompensiert.

Konzessionsgesuch

Am 22. Oktober 2021 wurde das Konzessionserneuerungsgesuch im Kanton Schwyz (Bezirk Schwyz, Amtsblatt Nr. 42) und im Kanton Uri (Korporation Uri, Amtsblatt Nr. 42) öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde auch der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) inklusive Restwasserbericht und Massnahmenbericht öffentlich aufgelegt.

Zusätzlich wurden die Massnahmenverfügungen (Massnahmenentscheide, Festlegung Bestvariante) zur Sanierung der Wasserkraft (Schwall/Sunk, Art. 39a GSchG; Fischgängigkeit, Art. 10 BGF; Geschiebehaushalt, Art. 43a GSchG) zeitgleich mit dem Konzessionsgesuch publiziert (Anhörungsversionen, Amt für Gewässer des Kantons Schwyz, Amtsblatt Nr. 42).

Die Planung der Massnahmen zur Konzessionserneuerung und zur Sanierung der Wasserkraft wurden inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt.

Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind beim Bezirk Schwyz folgende Einsprachen eingegangen:

Einsprache Umweltschutzorganisationen:

Sowohl gegen das Gesuch betreffend Konzessionserneuerung als auch gegen zahlreiche Sanierungsmassnahmen erhoben verschiedene Umweltschutzorganisationen (USO) am 22. November 2021 Einsprache, namentlich der WWF Schweiz (vertreten durch den WWF Schwyz), Pro Natura, Schweizerischer Bund für Naturschutz (vertreten durch Pro Natura Schwyz) und Aqua Viva.

Die Einsprecher beantragten, dass das Konzessionserneuerungsgesuch in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen und zur Überarbeitung und Ergänzung im Sinne der Einsprachebegründung an die Gesuchstellerin zurückzuweisen sei. Dabei führten sie rund 67 Einsprachepunkte gegen das Konzessionsgesuch resp. dessen UVB und rund 14 Einsprachepunkte gegen die Massnahmenverfügungen zur Sanierung der Wasserkraft auf.

Auf Aufforderung der zuständigen Behörden hin reichte die ebs Energie AG mit Eingaben vom 31. Januar 2022 bzw. vom 28. Februar 2022 ihre Vernehmlassungen zu den verschiedenen Einsprachen sowie ergänzende Unterlagen ein.

Mit den Umweltschutzorganisationen einigte man sich auf die Aufnahme von Verhandlungsgesprächen unter der Leitung der zuständigen Behörden von Kanton und Bezirk. Nach einer konstituierenden Sitzung vom 15. Juni 2022 fand am 22. September 2022 die erste Einspracheverhandlung statt. Anhand einer vom Bezirk Schwyz zusammengestellten Liste der diversen Einsprachepunkte sowie deren Beurteilung wurde das rechtliche Gehör eröffnet und die Stellungnahme der Gesuchstellerin und der

Einsprecher zu den einzelnen Punkten protokolliert. In der Folge fanden weitere Einspracheverhandlungen und Koordinationssitzungen statt.

Einsprache Privatperson:

Die Einsprache vom 22. November 2021 richtet sich vorsorglich gegen die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie die Sanierungsmassnahmen beim Kraftwerk Hinterthal, da die Auswirkungen der Massnahmen auf seine Privatgrundstück nicht abschliessend beurteilbar seien.

Nach einer Verständigung mit der ebs Energie AG zog der Einsprecher seine Einsprache gegen die Konzessionserneuerung und die Sanierungsmassnahmen am 4. März 2022 zurück.

Zweite materielle Prüfung der Fachstellen

Nach der Vollständigkeitsprüfung des Umweltverträglichkeitsberichts aus dem Jahr 2017 nahmen die kantonalen Umweltschutzfachstellen am 22. Februar 2022 (Kanton Schwyz) und am 3. Februar 2022 (Kanton Uri) gemäss Art. 13 Abs. 3 und 4 UVPV zum Konzessionsprojekt Stellung (zweite materielle Prüfung der Hauptuntersuchung 1. Stufe inklusive Pflichtenheft 2. Stufe). Die zweite materielle Beurteilung ersetzt die ersten Beurteilungen aus dem Jahr 2019, da das erste Konzessionsgesuch aufgrund der Änderungen von Art. 58a WRG (Änderung des Ausgangszustands für Umweltverträglichkeitsprüfungen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. a USG bei Konzessionserneuerungen) durch die ebs Energie AG zurückgezogen wurde (vgl. Gesuch vom 6. Juli 2021). Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat sich am 8. Juli 2022 ebenfalls zum Projekt geäussert (Art. 12 Abs. 3 UVPV, Anlagetyp Nr. 21.3 Bst. b).

Am 31. Januar 2022 stellte die eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ihr aktualisiertes Gutachten zur Konzessionserneuerung der Muotakraftwerke zu, nachdem sie sich bereits am 13. Juni 2019 sowie am 3. Juli 2020 dazu geäussert hatte.

Aus der materiellen Prüfung des UVB der kantonalen Fachstellen und dem BAFU ergaben sich diverse Punkte, welche überarbeitet oder ergänzt werden sollten. Folglich wurden die Stellungnahmen der ebs Energie AG am 28. Juli 2022 im Sinne eines rechtlichen Gehörs zugestellt.

Unterlagenergänzungen und gemeinsamer Antrag

Als Folge der Einspracheverhandlungen und der umfangreichen Liste der Einsprachepunkte beschlossen die USO und die ebs Energie AG eine Einigungsvereinbarung. Diese wurde als gemeinsamer Antrag an die zuständigen Behörden ausgearbeitet. Aufgrund dieser Einigungslösung sowie den Anträgen aus der zweiten materiellen Beurteilung wurden seitens ebs Energie AG weitere Abklärungen vorgenommen und zusätzliche Unterlagen erarbeitet.

Am 13. Februar 2024 reichte die ebs Energie AG den gemeinsamen Antrag inklusive Massnahmenblättern sowie weiterer Unterlagenergänzungen beim

Bezirk Schwyz und der Korporation Uri ein. Ausserdem wurde die vom Bezirk Schwyz erstellte Liste mit den kritischen Punkten aus der materiellen Prüfung des UVB ergänzt und kommentiert.

Dritte materielle Prüfung der Fachstellen

In der Folge wurden die geänderten Gesuchsunterlagen wiederum von den Umweltschutzfachstellen von Bund und den Kantonen im Sinne einer dritten materiellen Prüfung des UVB beurteilt. Auf eine nochmalige Begutachtung durch die ENHK wurde verzichtet.

Auf die Ausführungen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten wird, soweit für die Beurteilung erforderlich, in den Erwägungen Bezug genommen.

6. Beurteilungsgrundlagen

Aufgedossier – Umweltverträglichkeitsberichte

- [1] Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe, Teilprojekt 2, Ruosalp, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, B+S AG und AquaPlus AG i. A. ebs Energie AG, 30. Juni 2021
- [2] Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe, Teilprojekt 2, Ruosalp, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, B+S AG und AquaPlus AG i. A. ebs Energie AG, 30. Juni 2021
- [3] Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe, Teilprojekt 3, Hüribach, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, B+S AG und AquaPlus AG i. A. ebs Energie AG, 30. Juni 2021
- [4] Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 1. Stufe mit Pflichtenheft UVB 2. Stufe, Teilprojekt 4, Muota, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, B+S AG und AquaPlus AG i. A. ebs Energie AG, 30. Juni 2021

Aufgedossier – Konzessionsprojekte

- [5] Konzessionsprojekt Teilprojekt 1, KW Glattalp, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, AFRY Schweiz AG i. A. ebs Energie AG, Juni 2021
- [6] Aktennotiz, Grundwassermessungen 2013–2016 im Gebiet Steinibach–Glattalpsee, Dr. von Moos AG i. A. ebs Energie AG, 22. Januar 2018
- [7] Konzessionsprojekt Teilprojekt 2, Kraftwerk Ruosalp, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, AFRY Schweiz AG i. A. ebs Energie AG, Juni 2021
- [8] Konzessionsprojekt Teilprojekt 3, Kraftwerk Hüribach, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, AFRY Schweiz AG i. A. ebs Energie AG, Juni 2021
- [9] Konzessionsprojekt Teilprojekt 4, Kraftwerk Bisisthal, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, AFRY Schweiz AG i. A. ebs Energie AG, Juni 2021
- [10] Konzessionsprojekt Teilprojekt 4, Kraftwerk Muota inklusive Anhang, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, AFRY Schweiz AG i. A. ebs Energie AG, Juni 2021

Aufgedossier – Restwasserbericht

- [11] Restwasserbericht, Hauptbericht, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, B+S AG und AquaPlus AG i. A. ebs Energie AG, 31. Juli 2021
- [12] Restwasserbericht, Fachbericht Hydrologie, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, AquaPlus AG i. A. ebs Energie AG ebs Energie AG, 31. Juli 2021
- [13] Restwasserbericht, Fachbericht Gewässerökologie, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, AquaPlus AG i. A. ebs Energie AG, 31. Juli 2021
- [14] Restwasserbericht, Fachbericht Landschaft, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, B+S AG i. A. ebs Energie AG, 30. Juni 2021
- [15] Restwasserbericht, Fachbericht Wirtschaftlichkeit, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, Kraftwerke Oberhasli AG und Caviezel Partner AG i. A. ebs Energie AG, 30. Juni 2021
- [16] Restwasserbericht, Fachbericht Schutz- und Nutzungsplanung (SNP), Muotakraftwerke, AquaPlus AG i. A. ebs Energie AG, 31. Juli 2021, revidiert 14. Februar 2024
- [17] Faktenblatt Anpassung Restwasserregime inklusive Restwasser-Vergleichstabelle, Konzessionserneuerung und Massnahmen Sanierung Wasserkraft / Einspracheverfahren, ebs Energie AG, 1. Februar 2024

Aufgedossier – Massnahmenberichte

- [18] Massnahmenbericht, Ersatz aquatische Lebensräume, Methodik, Berechnung von Ersatzbedarf, Ausgleichsmassnahmenbeschreibung, AquaPlus AG i. A. ebs Energie AG, 31. Juli 2021, revidiert 18. Januar 2024
- [19] Massnahmenbericht, Fachbericht Ersatz terrestrische Lebensräume, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, B+S AG i. A. ebs Energie AG, 30. Juni 2021

Informelle Beilagen

- [20] Sanierungsbericht Schwall/Sunk, Variantenstudium, Kraftwerk Wernisberg, Kraftwerk Hinterthal und

Kraftwerk Bisisthal, B+S AG, AquaPlus AG, beffa tognacca gmbh und AFRY Schweiz AG i. A. ebs Energie AG, 31. Juli 2021, revidiert 29. Juli 2023

- [21] Sanierungsbericht Geschiebehaushalt Muota, Studie über Art und Umfang von Massnahmen, beffa tognacca gmbh i. A. Amt für Wasserbau, 15. November 2018
- [22] Sanierungsbericht Fischgängigkeit, Wiederherstellung Fischgängigkeit und Fischschutz, Massnahmenvorschläge – Zwischenbericht, Kraftwerke Oberhasli AG, AquaPlus AG und AFRY Schweiz AG i. A. ebs Energie AG, 15. November 2018
- [23] Bericht Umweltscreening Beruhigungsbecken, Kraftwerk Wernisberg, Kraftwerk Hinterthal und Kraftwerk Bisisthal, B+S AG i. A. ebs Energie AG, 31. Juli 2021, revidiert 19. September 2023

Gemeinsamer Antrag

- [24] Vereinbarung bzw. gemeinsamer Antrag an die Behörden bezüglich der Konzessionserneuerung (inklusive SNP) und Sanierung Wasserkraft, ebs Energie AG, WWF Schweiz, WWF Schwyz, Pro Natura Schweiz, Pro Natura Schwyz, Aqua Viva, 24. Januar 2024
- [25] Massnahmenblätter 1–10 inklusive Beilagen zum gemeinsamen Antrag vom 24. Januar 2024

Nachträge zu den Gesuchsunterlagen

- [26] Gegenüberstellung von aquatischer Bilanz von Auflage 2021 und gemeinsamem Antrag, ebs Energie AG, 18. Januar 2024
- [27] Pflichtenheft für den UVB 2. Stufe über alle Teilprojekte, aus UVB TP 1 Glattal, UVB TP 2 Ruosalp, UVB TP 3 Hüribach, UVB TP 4 Muota und neue Anträge von Kanton und BAFU durch Einspracheverhandlungen 2022/2023, ebs Energie AG, 2. Februar 2024
- [28] Faktenblätter 8a–8f, Konzessionserneuerung und Massnahmen Sanierung Wasserkraft / Einspracheverfahren, ebs Energie AG, 22. Juni 2023 bis 2. Februar 2024
- [29] Bemerkungen betreffend Stellungnahme der kantonalen Fachstellen zur informellen Vorprüfung vom 17. November 2023, ebs Energie AG, 8. Februar 2024

Einsprache Schutzorganisationen

- [30] Einsprache gegen das Gesuch der ebs Energie AG um Konzessionserneuerung für die Nutzung der Wasserkraft, inklusive Beilagen, Einsprache von WWF Schweiz, Pro Natura, Aqua Viva i. V. swisslegal Lardi & Partner AG, 22. November 2021

Stellungnahme ebs Energie AG

- [31] Vernehmlassung zur Einsprache der Umweltverbände inklusive Beilagen, ebs Energie AG i. V., Caviezel Partner AG, 28. Februar 2022

Materielle Beurteilungen kantonale Fachstellen und BAFU

- [32] Materielle Prüfung der Hauptuntersuchung 1. Stufe inklusive Pflichtenheft 2. Stufe, angepasste Konzessionsunterlagen, Bundesamt für Umwelt, 26. August 2024
- [33] Dritte materielle Beurteilung der Hauptuntersuchung 1. Stufe inklusive Pflichtenheft 2. Stufe, Amt für Umwelt und Energie Kanton Schwyz, 14. Mai 2024
- [34] Materielle Prüfung der Hauptuntersuchung 1. Stufe inklusive Pflichtenheft 2. Stufe, angepasste Konzessionsunterlagen, Amt für Umweltschutz Kanton Uri, 5. April 2024 inklusive Gewässerschutz- und fischerrechtliche Bewilligung vom 9. Dezember 2024 (Vorabzug)
- [35] Zweite materielle Prüfung der Hauptuntersuchung 1. Stufe inklusive Pflichtenheft 2. Stufe, Amt für Umwelt und Energie Kanton Schwyz, 22. Februar 2022
- [36] Zweite materielle Prüfung der Hauptuntersuchung 1. Stufe inklusive Pflichtenheft 2. Stufe, Amt für Umweltschutz Kanton Uri, 3. Februar 2022
- [37] Materielle Prüfung der Hauptuntersuchung 1. Stufe inklusive Pflichtenheft 2. Stufe, Bundesamt für Umwelt BAFU, 8. Juli 2022
- [38] Beurteilung der Voruntersuchung und Pflichtenheft für 1. Stufe Hauptuntersuchung, Amt für Umweltschutz Kanton Schwyz, 6. Mai 2011

- [39] Beurteilung der Voruntersuchung und Pflichtenheft für 1. Stufe Hauptuntersuchung, Bundesamt für Umwelt, 27. Juli 2011
- [40] Beurteilung der Voruntersuchung und Pflichtenheft für 1. Stufe Hauptuntersuchung, Amt für Umweltschutz Kanton Uri, 23. September 2011

ENHK-Gutachten

- [41] Gutachten ENHK, Konzessionserneuerung und Sanierung Muotakraftwerke, 31. Januar 2022
- [42] Gutachten ENHK, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, ergänzende Unterlagen 3. Juli 2020
- [43] Gutachten ENHK, Konzessionserneuerung Muotakraftwerke, 13. Juni 2019



Die erwähnten Beurteilungsgrundlagen unter www.bezirk-schwyz.ch/muotakraftwerke

Erwägungen

7. Verfahren und Zuständigkeiten

- 7.1 Das Konzessionsverfahren richtet sich nach den Art. 38 ff. WRG sowie den §§ 12 ff. KWRG und dem Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern (RB 753.22).
- 7.2 Im Kanton Schwyz sind die Stimmberechtigten des Bezirks Schwyz die Verleihungsbehörde für die Fliesswasserkonzession (§ 28 Abs. 2 KWRG). Sie stimmen über die Konzessionserteilung nach der vorberatenden Bezirksgemeinde an der Urne ab (§ 12 Abs. 1 Bst. j GOG). Die Bezirksgemeinde entscheidet gleichzeitig mit der Konzessionserteilung über die unerledigten Einsprachen (§ 14 Abs. 3 KWRG).
- 7.3 Im Kanton Uri ist die Verleihungsbehörde für die Nutzung der Korporationsgewässer die Korporation Uri resp. der Korporationsrat (RB 753.22).
- 7.4 Zusätzlich hat die ebs Energie AG mit den Inhabern privater Wasserrechte, die sie im Rahmen der künftigen Nutzung nutzen will, Vereinbarungen (Wasserrechtsverträge) abzuschliessen. Diese betreffen insbesondere die privaten Gewässer der beiden selbstständigen Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts nach § 75 KV, nämlich der Oberallmeindkorporation Schwyz (OAK) sowie der Genossame Muotathal.
- 7.5 Die vom Bezirk und der Korporation Uri erteilte Konzession ist vom Regierungsrat des Kantons Schwyz sowie vom Regierungsrat des Kantons Uri zu genehmigen (§ 34 KWRG und Art. 15 GNG). Die SNP als Bestandteil der Konzession erfordert die Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 32 Bst. d GSchG).
- 7.6 Nach Ziff. 21.3 des Anhangs der UVPV resp. des Anhangs 1 der VVzUSG unterstehen Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW einer zweistufigen Umweltverträglichkeitsprüfung. Das vorliegende Konzessionsverfahren bildet die 1. Stufe, die nachfolgenden Baubewilligungsverfahren die 2. Stufe. Das Bundesamt für Umwelt ist anzuhören (Art. 12 Abs. 3 UVPV).
- 7.7 Nach Art. 6 UVPV wird bei mehrstufigen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Prüfung bei jedem Verfahrensschritt so weit durchgeführt, als die Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt für den jeweiligen Entscheid bekannt sein müssen.
- 7.8 Das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach dem massgeblichen Verfahren (hier: Konzessionsverfahren). Dementsprechend haben die Stimmbevölkerung des Bezirks Schwyz und der Korporationsrat der Korporation Uri als «zuständige Behörde» über die Umweltverträglichkeit zu entscheiden.
- 7.9 Die für die Nutzung der Wasserkraft massgebenden Rechte und Pflichten der Konzessionärin werden in einem Konzessionsvertrag resp. einer Konzessionsurkunde zusammengefasst. Die Konzessionsurkunde ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Entscheids und wird zusammen mit diesem Entscheid der Konzessionärin und den Einsprechern eröffnet.

8. Gemeinsamer Antrag

- 8.1 Die ebs Energie AG und die USO haben unter anderem über die Restwassermenge, die Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft sowie den Umfang der Ersatzmassnahmen eine Vereinbarung getroffen. Diese Vereinbarung vom 24. Januar 2024 wurde von beiden Parteien als gemeinsamer Antrag im Sinne von Art. 55c USG bzw. Art. 12d NHG den zuständigen Konzessionsbehörden eingereicht.
- 8.2 Gemäss Art. 55c Abs. 1 USG sowie Art. 12d Abs. 1 NHG haben die entscheidenden Behörden den gemeinsamen Antrag der ebs Energie AG und der USO sowie die Vereinbarung resp. die entsprechenden Anträge in ihrer Entscheidung bzw. in ihrer Verfügung zu berücksichtigen. Die entscheidenden Behörden haben zu überprüfen, ob die Vereinbarung rechtskonform ist und auf einer korrekten und vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts beruht.
- 8.3 Im Sinne einer Gesamtlösung, die wesentliche öffentliche Interessen wahrt und als Grundlage für die Entscheidung über die Einsprache der USO dient, werden alle Anträge des gemeinsamen Antrags gutgeheissen. Im Gegenzug sichern die USO einen Beschwerdeverzicht zu, sofern die neue Konzession und/oder die damit zusammenhängenden Spezialbewilligungen die beantragten Auflagen enthalten.
- 8.4 Zusammenfassend werden nachfolgende Anträge inklusive Auflagen aus dem gemeinsamen Antrag vom 24. Januar 2024 als integrierender Bestandteil in den Konzessionsentscheid aufgenommen (vgl. auch Dispositiv Ziff. 3):
- Kap. 2.1 Rückbau Fassung NF 2 (Stufe Ruosalp)
 - Kap. 2.2 Minimale Restwassermenge SNP
gemäss Restwassertabelle inklusive Auflagen und Ergänzungen
 - Kap. 2.3 Hochwasser und Spülungen inklusive Auflagen
 - Kap. 3.1 Revitalisierung Flachmoorobjekt Nr. 2709, Glattalp gemäss Massnahmenblatt 01 inklusive Auflagen mit einem Kostendach von 100000 Franken
 - Kap. 3.2 Teilabdichtung Glattalpsee
Vermeidung von Gewässerverunreinigung durch Mikroplastik gemäss Massnahmenblatt 02-A und inklusive Auflagen
Ergänzende Vorkehrung während der Bauphase gemäss Massnahmenblatt 02-B inklusive Auflagen
 - Kap. 3.3 Teilrückbau Stützmauer bei der Quelle Spitzbach gemäss Massnahmenblatt 03 inklusive Auflagen
 - Kap. 3.4 Rückbau Fassung Grund gemäss Massnahmenblatt 04 inklusive Auflagen
 - Kap. 3.5 Aufwertung Unterlauf Hüribach gemäss Massnahmenblatt 05 inklusive Auflagen
 - Kap. 3.6 Rückbau Fassung Pumpstation Muota (Sahli) gemäss Massnahmenblatt 06 inklusive Auflagen
 - Kap. 3.7 Uferbestockung Sahliboden und Zentrale Bisisthal gemäss Massnahmenblatt 07 inklusive Auflagen mit einem Kostendach von 35000 Franken (Umsetzung) und 10000 Franken (Nachbesserung)
 - Kap. 3.8 Revitalisierung Muota (Wernisberg bis Brücke Laimgasse) gemäss Massnahmenblatt 09 inklusive Auflagen mit einer Kostenbeteiligung von 14% (gemäss Grobkostenschätzung 840000 Franken)
 - Kap. 3.11 Revitalisierung und Rückbau Kraftwerk Brunnen
 - Kap. 4.1 Koordination mit Sanierung Schwall/Sunk, Fischwanderung, Geschiebetrieb und Rückbau mit Bestimmungen und Auflagen
 - Kap. 4.2 Pflegekonzept, Monitoring und Erfolgskontrolle mit Bestimmungen und Auflagen
 - Kap. 5 Einsetzung einer Begleitgruppe mit entsprechenden Aufgaben, Zusammensetzung und Bestimmungen
- 8.5 Die Anträge inklusive Auflagen aus dem gemeinsamen Antrag vom 24. Januar 2024, welche die Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft betreffen, sind in den entsprechenden Massnahmenverfügungen zur Sanierung der Wasserkraft des Amts für Gewässer des Kantons Schwyz zu berücksichtigen.

9. Einsprachebeurteilung

9.1 Die Einsprache der Privatperson hat sich infolge Rückzugs erledigt.

9.2 Gemäss dem gemeinsamen Antrag vom 24. Januar 2024 verzichten die USO auf eine Beschwerde, sofern die neue Konzession und/oder die damit zusammenhängenden Spezialbewilligungen die beantragten Auflagen enthalten. Die Einsprache der USO vom 22. November 2021 wurde jedoch nicht zurückgezogen. Die einsprechenden USO (WWF Schweiz, Pro Natura und Aqua Viva) sind beschwerdeberechtigte Organisationen und zur Einsprache befugt Art. 2 und 3 i. V. m. Art. 12 Abs. 12 Abs. 1 Bst. b NHG). Folglich werden die Einsprachepunkte nachfolgend summarisch abgehandelt (die Nummerierung und die Gliederung entsprechen der Liste aus den Einsprachverhandlungen). Auf eine umfassende Beurteilung und Begründung des Einspracheentscheids wird auch aufgrund des gemeinsamen Antrags verzichtet. Die Einsprache ist abzuweisen, soweit sie nicht aufgrund des gemeinsamen Antrags gegenstandslos geworden sind:

1. Moorschutz

Punkt 1.1:

Verzicht auf Fassungen innerhalb Flachmoor Schaffärchsboden (Nr. 2709, Fassung Clubhüttenbach, Vorderer Läckibach, Grossbodenbach)

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen Fassungen als bewilligungsfähig und umweltverträglich. Die Wasserfassungen stehen in keinem nachweislichen, direkten Zusammenhang mit dem Moorwasserhaushalt.

Entscheid:

Ablehnung

Punkt 1.2:

Beseitigung der bestehenden Beeinträchtigung im Flachmoor Schaffärchsboden (Moorregeneration)

Beurteilung:

Der Einsprachepunkt ist durch den Antrag zur Revitalisierung Flachmoorobjekt Nr. 2709, Glattalp (Kap. 3.1), gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

2. Glattalpsee

Punkt 2.1:

Verzicht auf Teilabdichtung Glattalpsee

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen die Teilabdichtung als bewilligungsfähig und umweltverträglich. Es sind genügend lange Unterbrüche zwischen den Bauetappen inklusive eines ausreichenden Monitorings vorgesehen. Es ist kein hydrologischer Zusammenhang mit dem Hölloch und damit keine Auswirkungen auf die endemischen Arten zu erwarten.

Entscheid:

Ablehnung

Punkt 2.2:

Vermeidung von Gewässerverunreinigung durch Mikro- und Makroplastik aufgrund des Einsatzes von Bentonitmatten

Beurteilung:

Der Einsprachepunkt ist durch den Antrag zur Vermeidung von Gewässerverunreinigung durch Mikroplastik (Kap. 3.2.1) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 2.3:

Verzicht auf harte Verbauung der Steinibachrinne

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen die Sanierung der Steinibachrinne als bewilligungsfähig und umweltverträglich.

Entscheid:

Ablehnung

3. Referenzzustand

Punkt 3.1:

Anpassung der Ausgangszustände im UVB und Anpassungen der allfälligen Massnahmen entsprechend der überarbeiteten Beurteilung

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen die Ausgangs- und Referenzzustände als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung als korrekt.

Entscheid:

Ablehnung

Punkt 3.2:

Verwendung des Zustands vor Kraftwerksbau als Referenzzustand bei Eingriffen in BLN-Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler)

Beurteilung:

Der Referenzzustand auch bei Eingriffen in BLN-Gebieten ist in Art. 58a Abs. 5 WRG definiert. Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen die Ausgangs- und Referenzzustände als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung als korrekt.

Entscheid:

Ablehnung

Punkt 3.3:

Gewährleistung, dass in der Konzessionsgenehmigung die Anforderungen an die Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft erfüllt werden

Beurteilung:

Das Verfahren zur Sanierung der Wasserkraft wurde stets mit dem Konzessionsverfahren koordiniert. Die Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft resp. die entsprechenden Massnahmenverfügungen sind integrierender Bestandteil und notwendige Bedingung der Konzession. Der Einsprachepunkt ist durch den Antrag zur Koordination (Kap. 4.1) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

4. Restwasser allgemein

Punkt 4.1:

Anpassung und Erhöhung der Restwassermengen (grundsätzlich)

Beurteilung:

Der Einsprachepunkt ist durch den Antrag zur minimalen Restwassermenge SNP (Kap. 2.2) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 4.2:

Überarbeitung der Methode «Fischwanderung»:

- Die optimale Wassertiefe muss ganzjährig garantiert werden.
- Die Körperlängen der relevanten Fischarten wurden unterschätzt.

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen die angewendete Methode zur Gewährleistung der Fischwanderung als nachvollziehbar und korrekt. Die Einsprachepunkte sind durch den Antrag zur minimalen Restwassermenge SNP (Kap. 2.2) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 4.3 bis 4.8:

Überarbeitung der Methode «QMZB»:

Restwassermengen nach Art. 31–33 GSchG (sowie Art. 18 NHG) sind neu zu beurteilen.

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen die angewendete Methode zur Gewährleistung des QMZB als nachvollziehbar und korrekt. Die Einsprachepunkte sind durch den Antrag zur minimalen Restwassermenge SNP (Kap. 2.2) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 4.9:

Gewährleistung ausreichender Hochwasserabflüsse

Beurteilung:

Die Gewährleistung einer ausreichenden Hochwasserdynamik ist Gegenstand der Gesuchsunterlagen. Für die entsprechenden Fassungen besteht die Pflicht zur Definition der Hochwasserschwellenwerte (vgl. Pflichtenheft UVP-Hauptuntersuchung Punkt PH_Er_29).

Der Einsprachepunkt ist durch den Antrag zu Hochwasser und Spülungen (Kap. 2.3) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 4.10:

Erarbeitung eines Wehrregimes für das AGB Selgis als integraler Bestandteil der Konzession

Beurteilung:

Der Einspruchepunkt ist durch den Antrag zum Umbau Kraftwerk Wernisberg zu einem Laufwasserkraftwerk (Kap. 3.8) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden. Eine ökologische Optimierung des Wehrregimes ist Gegenstand des Antrags.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 4.11:

Berücksichtigung der künftigen Morphologie aufgrund von Revitalisierungsmassnahmen bei der Festlegung der Restwassermengen

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen die angewendete Methode Festlegung der Restwassermenge als nachvollziehbar und korrekt. Der Einspruchepunkt ist durch den Antrag zur minimalen Restwassermenge SNP (Kap. 2.2) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

5. Restwasser gemäss Art. 31 bis 33 GSchG

Punkt 5.1:

Die Teilabdichtung des Glattalpsees darf den Abfluss des Taaschibachs nicht reduzieren.

Beurteilung:

- Im Rahmen des UVP 2. Stufe werden Interventionskriterien für den Abfluss des Taaschibachs definiert und im Rahmen eines Monitorings überwacht. Die Pflicht und die Massnahmen sind im Pflichtenheft für die UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe enthalten (Punkte PH_Er_18, PH_GQ_2, PH_OG_16, PH_OG_18). Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen das Vorgehen als bewilligungsfähig und umweltverträglich.
- Der Einspruchepunkt ist durch den Antrag zur minimalen Restwassermenge SNP (Kap. 2.2) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung

Punkt 5.2 bis 5.19:

Anpassung der Restwassermengen/Dotierwassermenge:

- Fassung Niseggbach: Erhöhung auf minimal 8l/s
- Fassung Spitzbach: Erhöhung auf 15–50l/s
- Fassung Gwalpetenbach: Erhöhung auf minimal ganzjährig 150l/s
- NF 2 und NF 3: Erhöhung auf 5–15l/s
- NF 1: Erhöhung auf 5l/s
- AGB Waldalp: Erhöhung auf minimal 10l/s inklusive saisonal auf 20l/s
- Fassung Grund: Erhöhung auf minimal 400l/s inklusive saisonal auf 500l/s
- Fassung Rupsack: Erhöhung auf 5l/s
- Fassung Hüribach: Erhöhung auf 270l/s inklusive saisonal auf 400l/s
- Nebenfassung B.NF 1 bis 4 und Fassung Schmallauibach: Erhöhung
- Fassung Höchweidbach: Erhöhung auf minimal 55l/s (Winter) und auf 200l/s (Sommer)
- Fassung Gigenbach: Verzicht auf Fassung
- Pumpstation Muota/Sahli: abgestufte Erhöhung der auf 243l/s (Winter) und ca. 1500l/s (Sommer)
- AGB Sahli: Verzicht auf Ausbau
- Fassung Muota/Riedblätz: Anpassung und zusätzliche Abklärungen
- AGB Selgis: Ganzjährig minimal 3000l/s mit saisonaler Erhöhung auf 4000l/s
- Fassung Muotaschwelle / KW Ibach: Erhöhung

Beurteilung:

- Die Restwassermengen gemäss Art. 31 bis 33 GSchG werden von den kantonalen Fachstellen und dem BAFU grundsätzlich als angemessen und bewilligungsfähig beurteilt. Eine Erhöhung ist nicht angezeigt.
- Die Einspruchepunkte sind unter anderem durch den Antrag zur minimalen Restwassermenge SNP (Kap. 2.2) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

6. Restwasser gemäss SNP

Punkt 6.1 bis 6.11:

- Anpassung der Restwassermengen / der Dotierwassermenge:
- Fassung Niseggbach: Erhöhung auf minimal 8 l/s und Verzicht auf Nulldotation
- Fassung Spitzbach: Erhöhung auf 15–50 l/s und Verzicht auf Anrechenbarkeit der Mindernutzung
- Fassung Gwalpetenbach: Erhöhung auf minimal ganzjährig 150 l/s (freie Fischwanderung), Prüfung saisonale Erhöhung auf 300 l/s
- Fassung Ruosalperbach: Erhöhung auf 150 l/s im Winter mit saisonaler Erhöhung auf 275 l/s
- Fassung Grund: Erhöhung auf 400 l/s mit saisonaler Erhöhung auf 500 l/s
- Fassung Hüribach: Erhöhung auf 270 l/s inklusive saisonal auf 400 l/s
- Nebenfassung B.NF 3: Erhöhung
- Fassung Schmallauibach; Erhöhung
- Pumpstation Muota / AGB Sahlboden: Erhöhung und Verzicht auf Mehrnutzung
- Fassung Muota/Riedblätz: Erhöhung und Verzicht auf Mehrnutzung
- AGB Selgis: ganzjährig minimal 3000 l/s mit saisonaler Erhöhung auf 4000 l/s

Beurteilung:

- Die Restwassermengen gemäss SNP resp. Art. 32 Bst. c GSchG werden von den kantonalen Fachstellen und dem BAFU grundsätzlich als angemessen und bewilligungsfähig beurteilt. Es liegen keine Ausschlusskriterien vor. Auf die Anträge und Bemerkungen des BAFU betreffend den gutachterlichen Nachweis der Auswirkungen auf geschützte Arten wird nicht eingetreten, da mit neuer Restwassermenge allgemein eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen erfolgt. Eine Erhöhung resp. Anpassung der SNP ist nicht angezeigt.
- Die Einspruchepunkte sind unter anderem durch den Antrag zur minimalen Restwassermenge SNP (Kap. 2.2) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

7. SNP allgemein und Bilanzierung

Punkt 7.1:

Überarbeitung der ökologischen Bilanzierung der SNP

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen die Bilanzierung resp. die angewendete Methode als angemessen und korrekt. Es wird gemäss Bilanzierung eine Überkompensation festgestellt. Der Einspruchepunkt ist unter anderem durch die Anträge zu zusätzlichen Aufwertungs- resp. Ausgleichsmassnahmen (u. a. Kap. 3.5, 3.7 und 3.8) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 7.2:

Sicherstellung der Fischwanderung bei der SNP.

Beurteilung:

Die Restwassermengen gemäss SNP resp. Art. 32 Bst. c GSchG werden von den kantonalen Fachstellen und dem BAFU grundsätzlich als angemessen beurteilt. Eine Erhöhung resp. Anpassung der SNP ist nicht angezeigt. Die Einsprachepunkte sind unter anderem durch den Antrag zur minimalen Restwassermenge SNP (Kap. 2.2) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 7.3:

Darlegung der Berechnung des ökologischen Ersatzbedarfs und der Herleitung des ökologischen Werts der Ersatzmassnahmen

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen die Bilanzierung resp. die angewendete Methode als angemessen und korrekt. Der Einsprachepunkt ist unter anderem durch die Anträge zu zusätzlichen Aufwertungs- resp. Ausgleichsmassnahmen (u. a. Kap. 3.5, 3.7 und 3.8) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

8. Ersatzmassnahmen**Punkt 8.1:**

Ablehnung der (Teil-)Abdichtung der Muota im Abschnitt Riedplätz

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen die Abdichtung als bewilligungsfähig und umweltverträglich.

Entscheid:

Ablehnung

Punkt 8.2:

Verzicht auf Anrechenbarkeit der Revitalisierung Riedplätz als Ausgleichsmassnahme.

Beurteilung:

Für den Abschnitt der Muota im Bereich der Teilabdichtung werden keine Ökopunkte angerechnet. Der Einsprachepunkt ist daher gegenstandslos.

Entscheid:

Ablehnung

Punkt 8.3:

Berücksichtigung zusätzlicher Aufwertungsmassnahmen (Revitalisierung Muotamündung, Vorlandabsenkung Grossried).

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU stellen mit dem Massnahmenkatalog eine Überkompensation fest. Es sind keine zusätzlichen Aufwertungsmassnahmen notwendig. Der Einsprachepunkt ist unter anderem durch die Anträge zu zusätzlichen Aufwertungs- resp. Ausgleichsmassnahmen (u. a. Kap. 3.5, 3.7 und 3.8) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 8.4:

Verzicht auf Anrechenbarkeit der bereits realisierten Revitalisierungsmassnahme am Giessenbach in der Hopfräben

Beurteilung:

Gemäss kantonomer Fachstelle können vorzeitig erbrachte Leistungen angerechnet werden. Der Einsprachepunkt ist unter anderem durch die Anträge zu zusätzlichen Aufwertungs- resp. Ausgleichsmassnahmen (u. a. Kap. 3.5, 3.7 und 3.8) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 8.5:

Ausschöpfung des ökologischen Potenzials bei der Revitalisierungsmassnahme beim Kraftwerk Brunnen

Beurteilung

Gegenstand der laufenden Planung zum Revitalisierungsprojekt. Plangrundlage sind die entsprechenden Massnahmenblätter. Der Einsprachepunkt ist unter anderem durch die Anträge zu zusätzlichen Aufwertungs- resp. Ausgleichsmassnahmen (u. a. Kap. 3.5, 3.7 und 3.8) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 8.6 bis 8.8:

Verzicht auf die Anrechenbarkeit der Nutzungsverzichte/Mindernutzungen:

- Kraftwerk Starzlen
- Kraftwerk Lipplis
- Fassung Spitzbach
- Fassung Grund
- Fassung Schmallauibach
- Fassung Spitzbach

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU sind mit der Anrechenbarkeit der Nutzungsverzichte und Mindernutzungen grundsätzlich einverstanden. Der Einspruchepunkt ist unter anderem durch den Antrag zur minimalen Restwassermenge SNP (Kap. 2.2) und durch die Anträge zu zusätzlichen Aufwertungs- resp. Ausgleichsmassnahmen (u. a. Kap. 3.5, 3.7 und 3.8) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 8.9:

Darlegung der Berechnung des terrestrischen Ersatzmassnahmenbedarfs und der Ersatzmassnahmen (ökologische Bilanzierung)

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen die Bilanzierung resp. die angewendete Methode als angemessen und korrekt. Die Herleitung und Höhe des Ersatzbedarfs sind in den Unterlagen nachvollziehbar und transparent ausgewiesen. Der Einspruchepunkt ist unter anderem durch die Anträge zu zusätzlichen Aufwertungs- resp. Ausgleichsmassnahmen (u. a. Kap. 3.1) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

Punkt 8.10:

Überarbeitung und Anpassung der ökologischen Wertpunkte für das Teilprojekt Glattalp

Beurteilung:

In den nachgereichten Unterlagen wurden die ökologischen Wertpunkte angepasst. Der Einspruchepunkt ist daher gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung

Punkt 8.11:

Berücksichtigung der temporären ökologischen Verluste beim Teilprojekt Hüribach

Beurteilung:

Die kantonalen Fachstellen und das BAFU beurteilen die Bilanzierung resp. die angewendete Methode als angemessen und korrekt. Es sind nur temporäre ökologische Verluste zu berücksichtigen, sofern die Regenerationszeit bezüglich der Wiederherstellung lang ist (vgl. TP Glattalp). Bei kurzer Regenerationszeit (z.B. TP Hüribach) ist nur eine Wiederherstellung ohne zusätzlichen Einsatz zu leisten. Der Einsprachepunkt ist unter anderem durch die Anträge zu zusätzlichen Aufwertungs- resp. Ausgleichsmassnahmen (u. a. Kap. 3.1) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag.

Punkt 8.12:

Überprüfung alternativer terrestrischer Ersatzmassnahmen anstelle von Massnahmen Chappelried, Wildtierkorridor SZ06 und südlich Loseggen (Objekt Nr. 10)

Beurteilung:

Der Einsprachepunkt ist unter anderem durch die Anträge zu zusätzlichen Aufwertungs- resp. Ausgleichsmassnahmen (u. a. Kap. 3.1) gemäss dem gemeinsamen Antrag gegenstandslos geworden.

Entscheid:

Ablehnung resp. Verweis auf den gemeinsamen Antrag

10. Umweltverträglichkeitsprüfung

- 10.1 Die Umweltfachstellen der Kantone Schwyz und Uri haben, gestützt auf die Stellungnahmen ihrer verschiedenen kantonalen Fachstellen, materiell den Umweltverträglichkeitsbericht der Konzessionärin geprüft und beurteilt, ob die geplanten Anlagen den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entsprechen (Art. 13 Abs. 3 UVPV).
- 10.2 In der abschliessenden dritten materiellen Gesamtbeurteilung des Amts für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz vom 14. Mai 2024 (nachfolgend: UVP-Bericht SZ) kommen die kantonalen Umweltschutzfachstellen gemäss Art. 10c Abs. 1 USG und Art. 12 Abs. 1 UVPV zu folgendem Schluss: «Unter Berücksichtigung aller eingegangenen Mitberichte kann das Projekt als umweltverträglich beurteilt werden.»
- 10.3 In der zweiten materiellen Gesamtbeurteilung i. V. m. der Stellungnahme zu den angepassten Konzessionsunterlagen des Amts für Umwelt des Kantons Uri vom 3. Februar 2022 resp. 5. April 2024 (nachfolgend: UVP-Bericht UR) wird gemäss Art. 10c Abs. 1 USG und Art. 12 Abs. 1 UVPV bezogen auf die für den Kanton Uri relevanten TP 2 Ruosalp und 3 Hüribach Folgendes zusammengefasst beurteilt: «Mit den Ergänzungen nach den formulierten Anträgen 1 bis 6 können wir unter Vorbehalt von zusätzlichen Anträgen des BAFU der Hauptuntersuchung 1. Stufe sowie dem Pflichtenheft für die 2. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung der Teilprojekte zustimmen.»
- 10.4 Im Rahmen der Gesamtbeurteilung werden hinsichtlich der Umweltverträglichkeit verschiedene Anträge im Sinne von Auflagen und Bedingungen gemäss Art. 13 Abs. 4 UVPV an die zuständigen Behörden (Konzedenten) gestellt. Nach Art. 18 Abs. 2 i. V. m. Art. 19 UVPV haben die Konzedenten das Prüfergebnis der kantonalen Umweltschutzfachstellen zu berücksichtigen und zu entscheiden, ob die Konzession mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden kann.
- 10.5 Das BAFU hat in seinen Stellungnahmen vom 8. Juli 2022 und 26. August 2024 (nachfolgend: BAFU-Stellungnahme) die Umweltverträglichkeit beurteilt und seinerseits einzelne Anträge gestellt.
- 10.6 Im UVP-Bericht SZ vom 14. Mai 2024 stellen die kantonalen Umweltschutzfachstellen die folgenden Anträge an die Entscheidungsbehörden, welche wie folgt beurteilt werden. Die Hinweise gemäss UVP-Bericht SZ sind, sofern diese nicht bereits in den Gesuchsunterlagen resp. dem Pflichtenheft für die 2. Stufe der UVP-Hauptuntersuchung enthalten sind, zu berücksichtigen:

Antrag

Sämtliche Bauten und Anlagen, welche unmittelbar im Abflussquerschnitt liegen, nicht für die Kontrolle der Restwassermenge an den ehemaligen Fassungsorten benötigt werden und nicht Gegenstand eines Revitalisierungsprojekts (Sanierung Wasserkraft und Revitalisierung Hinteribach) sind, sind zulasten der ebs Energie AG zurückzubauen und der Zustand des Gewässers gemäss den Vorgaben aus Art. 37 Abs. 2 Bst. a–c GSchG wiederherzustellen.

Beurteilung:

Die Rückbaupflicht ist Gegenstand der Gesuchsunterlagen und des gemeinsamen Antrags (Kap. 4.1). Der Rückbau bzw. Umbau von Anlagen muss rückstandslos erfolgen. Dies ist im Rahmen der UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe resp. der entsprechenden Bauprojekte zu berücksichtigen.

Entscheid:

Die Rückbaupflicht wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.7).

Antrag

Damit die geringe Restwassermenge bei der Fassung H6chweidbach ganzj6hrig nur geringf6gig beeintr6chtigende landschaftliche Auswirkungen hat, ist sie f6r den April auf 39 l/s festzulegen.

Beurteilung:

Die Festlegung der Restwassermengen im Allgemeinen und bei der Fassung H6chweidbach im Speziellen stellt eine Kompromissl6sung gem6ss dem gemeinsamen Antrag (vgl. Antrag zur minimalen Restwassermenge SNP, Kap. 2.2) dar. Die Reduktion der Restwassermenge im April um 9 l/s (gem6ss landschaftlichen Anforderungen) wird durch eine Erh6hung um 3 l/s von Oktober bis M6rz kompensiert. Der jahreszeitliche Verlauf der Restwasserdotierung bzw. die dadurch entstehenden Abweichungen gegen6ber dem Landschaftsbild im nat6rlichen Zustand ist gem6ss ENHK als leichte Beeintr6chtigung einzustufen. Aufgrund der 6berwiegenden Interessen f6r die Wasserkraftnutzung mit Verweis auf den gemeinsamen Antrag wird der Antrag daher abgelehnt.

Entscheid:

Ablehnung

Antrag

- Die Sanierung Schwall/Sunk der Muotakraftwerke und die Revitalisierung der Muota sind aufeinander abzustimmen. Sie m6ssen die freie Fischwanderung aller vorhandenen Fischarten erm6glichen.
- Die Sanierungsmassnahmen sind mit den Massnahmen der Konzessionserneuerung zeitlich und inhaltlich abzustimmen.

Beurteilung:

- Das Verfahren zur Sanierung der Wasserkraft wurde stets mit dem Konzessionsverfahren koordiniert. Die Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft resp. die entsprechenden Massnahmenverf6gungen sind integrierender Bestandteil und notwendige Bedingung der Konzession. Es besteht aufgrund der 6bergeordneten Gesetzgebung eine Koordinationspflicht (u. a. Art. 46 Abs. 1 GSchV).
- Die Koordination mit der Sanierung Wasserkraft ist Gegenstand des gemeinsamen Antrags (Kap. 4.1). Auch wird in den Massnahmenverf6gungen zur Sanierung der Wasserkraft die Koordination der Sanierungsverfahren mit der Konzessionserneuerung verlangt.

Entscheid:

- Die inhaltliche und zeitliche Abstimmung zwischen den Massnahmen gem6ss Konzession und den Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft wird mit Verweis auf die Massnahmenverf6gungen und dem gemeinsamen Antrag als Auflage mit dem Entscheid verf6gt (vgl. Dispositiv Ziff. 3 und 4.5).
- Die Sanierungsmassnahmen resp. Massnahmenverf6gungen sind gem6ss Art. 8, 15 und 38 der Konzessionsurkunde integrierender Bestandteil der Konzession.

Antrag

Das Resultat der SNP des gemeinsamen Antrags (Mehrnutzen, Mindernutzen, Nutzungsverzichte und Ausgleichsmassnahmen) ist verbindlich in der Konzession festzuhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass über die Dauer der neuen Konzession die Kompensation des ökologischen Verlusts aufgrund des Mehrnutzens mit den entsprechenden Schutzmassnahmen gewährleistet ist. Bei den Nutzungsverzichten ist sicherzustellen, dass mit der Konzession sämtliche Wasserrechte ausgeschlossen werden, sodass nicht ein Dritter die Möglichkeit hat, auf dem gleichen Gebiet ein Wassernutzungsrecht zu erhalten.

Beurteilung:

Für die verbindliche Festlegung der SNP (Mehrnutzen, Mindernutzen, Nutzungsverzichte und Ausgleichsmassnahmen) ist die Konzessionsurkunde massgebend.

Entscheid:

- Für das Restwasserregime ist Art. 5 der Konzessionsurkunde massgebend. Der Nutzungsverzicht wird mit Art. 14 Konzessionsurkunde verbindlich mit der Konzession festgelegt.
- Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen werden als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.1).

Antrag

Zur Sicherung einer ausreichenden Hochwasserdynamik im Unterlauf des Gwalpetenbachs, Ruosalperbachs, Hüribachs und der Muota (AGB Sahli, Fassung Muota, AGB Selgis) sind jeweils die ersten beiden Hochwasserereignisse, welche einen entsprechenden Schwellenwert überschreiten, zwischen Mai und September während 12 Stunden durchzuleiten. Eine entsprechende betriebliche Vorgabe ist Bestandteil des Spülkonzepts im Rahmen der UVP 2. Stufe. Die Massnahme ist unabhängig von der ökologischen Sanierung des Geschiebehaushalts (Art. 43a GSchG). Die Anlage ist im Hochwasserfall geschiebedurchgängig.

Beurteilung:

Die Gewährleistung einer ausreichenden Hochwasserdynamik im beantragten Umfang ist bereits Gegenstand der Gesuchsunterlagen (vgl. Pflichtenheft UVP-Hauptuntersuchung Punkt PH_Er_29) und des gemeinsamen Antrags (Antrag Hochwasser und Spülungen, Kap. 2.3).

Entscheid:

Verzicht auf Auflage mit Verweis auf Gesuchsunterlagen resp. den gemeinsamen Antrag

Antrag

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle der Ausgleichsmassnahme Revitalisierung Riedplätz ist aufzuzeigen, dass durch die Abdichtung der Sohle die Anforderungen gemäss Art. 31–33 GSchG erfüllt sind. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, ist die Massnahme zu verbessern und/oder die Dotierwassermenge bis maximal zur Restwassermenge gemäss Art. 31–33 GSchG (Szenario 4) zu erhöhen.

Beurteilung:

Die Überprüfung des Erfolgs der Abdichtung des Gerinnes zur Verminderung der Versickerung unterhalb des AGB Riedblätz (Monitoringkonzept) ist Gegenstand der Gesuchsunterlagen (vgl. Pflichtenheft UVP-Hauptuntersuchung Punkt PH_GW_5). Bei Nichteintreten des Erfolges sind Massnahmen vorzusehen (bauliche Eingriffe und/oder Restwassererhöhung).

Entscheid:

Die maximale Dotierwassermenge gemäss Szenario 4 wird in Art. 5 der Konzessionsurkunde festgelegt.

Antrag

Eine Restwasserdotierung auf dem untersten Abschnitt der Restwasserstrecke, oberhalb der bestehenden Wasserrückgabe des Kraftwerks Wernisberg, ist im Rahmen der UVP 2. Stufe zu prüfen.

Beurteilung:

Die Möglichkeit, mit dem turbinieren Wasser die ökologisch wertvolle Restwasserstrecke oberhalb des Kraftwerks Wernisberg in der Nähe des Ausgangs der Muotaschlucht zusätzlich zu dotieren, war Bestandteil der ursprünglichen Massnahmenplanung zur Sanierung Schwall/Sunk (Ausgleichsbecken Wernisberg). Durch den Umbau des Kraftwerks Wernisberg zu einem Laufkraftwerk (vgl. auch gemeinsamer Antrag, Kap. 3.8) ist die zusätzliche Dotation grundsätzlich nicht mehr notwendig. Im Rahmen der weiteren Planung (UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe, Bauprojekte) insbesondere für Anpassung der Zentrale Wernisberg und der Ersatzmassnahme Revitalisierung Wernisberg (Massnahme Nr. 16) ist die Verhältnismässigkeit und Machbarkeit einer zusätzlichen Dotation zu prüfen.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. a).

Antrag

Unter der Voraussetzung, dass es über alle Fassungen betrachtet zu keinen Ertragseinbussen resp. Energieverlusten kommt, soll die Möglichkeit vorhanden sein, die Dotierwasserregime der Fassungen periodisch zu überprüfen und bei Bedarf entschädigungslos anzupassen. Die Bestimmung soll als integrierender Bestandteil in die Konzession aufgenommen werden.

Beurteilung:

Für die Festlegung der Restwassermengen ist die Konzession resp. Konzessionsurkunde (Art. 5) massgebend. Diese legt die Restwassermenge über die Dauer der Konzession fest. Der Antrag steht im Widerspruch zu den überwiegenden Interessen für die Wasserkraftnutzung, der Rechtssicherheit der Konzessionärin sowie dem gemeinsamen Antrag (vgl. Antrag zur minimalen Restwassermenge SNP, Kap. 2.2). Dementsprechend kann der Antrag nicht berücksichtigt werden und wird nicht mit dem Entscheid verfügt.

Entscheid:

Ablehnung

Antrag

- Die effektive punktemässige Bewertung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist im Rahmen der UVP 2. Stufe oder nach Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen und der Bericht dem Amt für Gewässer zuzustellen.
- Der Ausgleichsbedarf aufgrund der bisher bilanzierten Minder- und Mehrnutzung im Rahmen der SNP gemäss Art. 32 GSchG wird als ausreichend beurteilt. Diese Bilanzierung ist periodisch zu aktualisieren und dem Amt für Gewässer zur Verfügung zu stellen.

Beurteilung:

Die Überprüfung der ökologischen Bewertung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen hat im Rahmen der weiteren Planung (UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe, Bauprojekte, Wirkungskontrolle) zu erfolgen. Gemäss Pflichtenheft UVP-Hauptuntersuchung (Punkt PH_Er_27) ist verbindlich aufzuzeigen, wie mit Mindererfüllung der ökologischen Kompensationsmassnahmen umgegangen wird. Der Antrag ist im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Massnahmen zu berücksichtigen.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.2).

Antrag

Dem durch den gemeinsamen Antrag ergänzten Massnahmenpaket wird zugestimmt. Mit der Konzessionserteilung sind die ebs Energie AG sowie der Bezirk Schwyz zur Umsetzung des Massnahmenpakets zu verpflichten. Für die geplanten aquatischen Ausgleichsmassnahmen, welche im Kostenteiler erstellt werden sollen, ist ein Vertrag über die Verpflichtungen der ebs Energie AG und denjenigen des Bezirks Schwyz (und des Kantons Schwyz) auszuarbeiten (analog zu den Massnahmen Kraftwerk Brunnen, Schlichende Brünnen und Revitalisierung unterhalb des Riedblätz). Für diejenigen Projekte, für die noch kein solcher Vertrag vorliegt (neu hinzugekommen/angepasst), empfehlen wir, dies noch nachzuholen. Der Vertrag ist dem Amt für Gewässer vorzulegen.

Beurteilung:

Für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in Kombination mit Revitalisierungsprojekten vom Bezirk Schwyz werden separate Vereinbarungen beschlossen. Dabei werden das neue Massnahmenpaket und die entsprechenden Kostenteiler berücksichtigt. Die Zuständigkeit für den Abschluss der Vereinbarungen liegt beim Bezirksrat.

Entscheid:

Mit dem Konzessionsentscheid wird der Bezirksrat verpflichtet, für die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, welche im Kostenteiler geplant und umgesetzt werden, entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen (vgl. Dispositiv Ziff. 4.3).

Antrag

Die Massnahmen sind auf das übergeordnete Gesamtkonzept Muota (Amt für Wasserbau, Dezember 2018) und den Studien zum ökologischen Entwicklungspotential im Muota Unterlauf resp. Oberlauf des Bezirks Schwyz abzustimmen und mit den übrigen Massnahmen an der Muota zu koordinieren.

Beurteilung:

Der Antrag entspricht der Koordinationspflicht (Art. 46 Abs. 1 GSchV) bei der Massnahmenplanung.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.4).

Antrag

Im Rahmen der Projektierung und Beurteilung (Revitalisierung Hinteribach) in der UVP 2. Stufe sind die morphologischen Veränderungen sensitiv zu untersuchen und allfällig limitierende Strukturmassnahmen zur Verbesserung der mittleren Fliesstiefe (Instreammassnahmen) zu prüfen.

Beurteilung:

Die Berücksichtigung morphologischer Veränderungen und allfälliger Strukturmassnahmen ist grundsätzlich Bestandteil der Planung von Revitalisierungsmassnahmen.

Entscheid:

Der Antrag wird für die Planung und Umsetzung aller Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. b).

Antrag

- Das Beruhigungsbecken Riedblätz ist aufgrund des geplanten Ausbaus beim Kraftwerk Bisisthal erforderlich. Der Bau erfolgt im Rahmen des Konzessionsprojekts zulasten der ebs Energie AG. Lediglich der Ausleitkanal ist zur Sanierung Schwall/Sunk der heutigen Ausbauwassermenge notwendig. Das Beruhigungsbecken Riedblätz ist daher ins Konzessionsprojekt mitaufzunehmen und die Abklärungen zur Umweltverträglichkeit sind entsprechend darüber abzuwickeln.
- Das Beruhigungsbecken Riedblätz kommt innerhalb des Gewässerraums der Muota sowie innerhalb des Gewässerraums des Rätschtalerbachs zu liegen. Um die Eingriffe ins Gewässer und den Gewässerraum so naturnah wie möglich zu gestalten (Art. 37 Abs. 2 GSchG), sind entsprechende Aufwertungsmassnahmen (beispielsweise am gegenüberliegenden Ufer) in der Planung zu berücksichtigen. Spätestens im UVP 2. Stufe sind die Standortgebundenheit des Beruhigungsbeckens nachzuweisen und eine Gewässeraufwertung der Muota / des Rätschtalerbachs im Beckenbereich zu prüfen.

Beurteilung:

- Das Beruhigungsbecken ist Bestandteil der Massnahmenplanung zur Sanierung Schwall/Sunk gemäss Art. 39a GSchG. Die Sanierungsmassnahme dient sowohl zur Sanierung des Istzustands mit einer Ausbauwassermenge von 5,0 m³/s als auch der Verhinderung negativer Auswirkungen bezüglich Schwall/Sunk durch den Ausbauzustand mit einer Ausbauwassermenge von 7,5 m³/s. Das neue Rückhaltebecken wird erstellt, um das aufgrund der Erhöhung der Ausbauwassermenge bei der Fassung Riedblätz temporär zusätzlich zur Verfügung stehende Wasser optimal für die Stromerzeugung nutzen zu können und die Sanierungskosten durch die Verkürzung des Ausleitkanals deutlich zu reduzieren. Aufgrund des geplanten Ausbauvorhabens sowie der angezeigten Synergien und Optimierungen geht nur ein Pauschalbetrag zulasten der Sanierung Wasserkraft. Der Restbetrag wird von der ebs Energie AG übernommen.
- Dementsprechend ist der Bau des Beruhigungsbeckens inklusive des Kostenteilers mit der Verfügung zur Sanierung der Wasserkraft durch das zuständige kantonale Amt zu verfügen. Die entsprechenden Abklärungen zur Umweltverträglichkeit inklusive abschliessenden Nachweises der Standortgebundenheit und allfälliger Gewässeraufwertungen sind im Rahmen UVP 2. Stufe resp. Bauprojekts zu erbringen.
- Gemäss Gesuchsunterlagen (Bericht Umweltscreening Beruhigungsbecken) kann die Umweltverträglichkeit in Aussicht gestellt werden.

Entscheid:

- Der Antrag wird mit Verweis auf die Verfügung zur Sanierung der Wasserkraft mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.6).
- Die inhaltliche und zeitliche Abstimmung zwischen den Massnahmen gemäss Konzession und den Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft wird mit Verweis auf die Massnahmenverfügungen und dem gemeinsamen Antrag als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 3 und 4.5).
- Die Sanierungsmassnahmen resp. Massnahmenverfügungen sind gemäss Art. 8, 15 und 38 der Konzessionsurkunde integrierender Bestandteil der Konzession.

Antrag

Das Gesamtkonzept zur Wirkungskontrolle an der Muota ist in den nachfolgenden Planungsphasen zu berücksichtigen.

Beurteilung:

Mit dem Gesamtkonzept Wirkungskontrolle Muota, Schlussbericht vom 1. Juni 2023 (Kraftwerk Oberhasli AG i. A. Amt für Gewässer), wurde die Grundlage für eine übergeordnete, gesamthafte Wirkungskontrolle der verschiedenen Gewässerschutzmassnahmen (Restwassererhöhung, Sanierung Wasserkraft, Revitalisierungen) erarbeitet. Auch der gemeinsame Antrag verweist auf das Gesamtkonzept. Dieses ist bei der weiteren Planung verbindlich zu berücksichtigen.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.4).

- 10.7 Im UVP-Bericht UR vom 3. Februar 2022 resp. 5. April 2024 stellen die kantonalen Fachstellen die folgenden Anträge an die Entscheidungsbehörden, welche wie folgt beurteilt werden:

Antrag 1

Der Schutz der von der Nutzung ausgenommenen Gewässerabschnitte gemäss SNP ist in der Konzession rechtlich zu sichern.

Beurteilung:

Die Resultate der SNP inklusive den Nutzungsverzicht sind verbindlicher Bestandteil der Konzession.

Entscheid:

Für den Umfang des Nutzungsverzichts ist Art. 14 der Konzessionsurkunde massgebend.

Antrag 2

Die definitiven terrestrischen und semiaquatischen Ersatzmassnahmen sind vor Baubeginn mit den zuständigen Fachstellen für Natur- und Heimatschutz verbindlich festzulegen und mit den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu vereinbaren. Dabei ist auch dem terrestrischen Artenschutz in genügendem Mass Rechnung zu tragen.

Beurteilung:

Art und Umfang der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist Gegenstand der UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe und der jeweiligen Bauprojekte. Diese sind vor Baubeginn mit den zuständigen Fachstellen festzulegen und mit den Grundeigentümern zu vereinbaren.

Entscheid:

Antrag wird im Allgemeinen als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. f).

Antrag 3

Der zukünftige Unterhalt der Ersatzmassnahmen inklusive Finanzierung ist vor Baubeginn verbindlich zu regeln.

Beurteilung:

Sofern nicht bereits Gegenstand der Gesuchsunterlagen oder des gemeinsamen Antrags sind der Unterhalt sowie die Finanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Rahmen der weiteren Planung verbindlich zu regeln.

Entscheid:

Der Antrag wird im Allgemeinen als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. g).

Antrag 4

Die Umsetzung der Ersatzmassnahmen ist durch die involvierten Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz zu begleiten.

Beurteilung:

Die Begleitung der involvierten Fachstellen bei der Projektierung und Umsetzung ist Gegenstand der weiteren Planung.

Entscheid:

Der Antrag wird im Allgemeinen als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. h).

Antrag 5

Die Umsetzung der Teilprojekte ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen.

Beurteilung:

Art und Umfang der Umweltbaubegleitung ist Bestandteil der UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe und der jeweiligen Bauprojekte. Die Umweltbaubegleitung bildet Bestandteil des Pflichtenhefts zur UVP-Hauptuntersuchung (diverse Punkte).

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. h).

Antrag 6

Koordination der Bautätigkeit mit den Alpbetreibern und Abgeltung der Einschränkung.

Beurteilung:

Die Koordination mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern inklusive die Abgeltung der Einschränkungen sind Bestandteil der UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe und der jeweiligen Bauprojekte.

Entscheid:

Der Antrag wird im Allgemeinen als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. i).

Antrag 7

Die Rekultivierungsmassnahmen sind fachlich zu begleiten.

Beurteilung:

Die fachliche Begleitung der notwendigen Rekultivierungsmassnahmen ist Gegenstand der Umweltbaubegleitung.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. h).

- 10.8 Das BAFU hat sich mit Stellungnahme vom 8. Juli 2022 zum vorliegenden Projekt geäussert. Mit der Stellungnahme vom 26. August 2024 nahm das BAFU insbesondere zu den ergänzten Unterlagen und zum aktualisierten Pflichtenheft UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe Stellung. Parallel nahm das BAFU auch erneut Stellung zu den Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft. Die Stellungnahmen wurden intern koordiniert.
- 10.9 In seinen Stellungnahmen vom 8. Juli 2022 und 26. August 2024 stellt das BAFU die folgenden Anträge.
- Die Anträge der Stellungnahme vom 8. Juli 2022 (vgl. Antrag Nr. *) werden nur aufgeführt, sofern auf deren Gültigkeit in der Stellungnahme vom 26. August 2024 verwiesen wird und/oder diese nicht durch die ergänzenden Unterlagen und Projektanpassungen oder durch die Aufnahme in das überarbeitete Pflichtenheft UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe hinfällig geworden resp. Bestandteil der Gesuchsunterlagen sind.
 - Soweit die Anträge lediglich auf die Anträge und Auflagen der kantonalen Umweltschutzfachstellen oder auf gesetzliche Anforderungen verweisen, wird auf eine Erwägung verzichtet.

Antrag 2

Das Pflichtenheft für den UVB 2. Stufe ist dahingehend zu ergänzen, dass für faunistische Erhebungen und Kartierungen die Liste der national prioritären Arten zu berücksichtigen ist. Bei Artenangaben ist der Prioritätsstatus anzugeben.

Beurteilung:

Die Liste der National Prioritären Arten und Lebensräume ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung von Art. 18 NHG und Art. 14 Abs. 3 NHV sowie zur Erreichung der Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz. Der Antrag ist im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Massnahmen (UVP 2. Stufe und Bauprojekt) zu berücksichtigen.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. j).

Antrag 3

Das Pflichtenheft für den UVB 2. Stufe ist dahingehend zu ergänzen, dass im Rahmen der Untersuchungen der UVP 2. Stufe Quelllebensräume als besonders schützenswerte Lebensräume gemäss Art. 18 NHG zu berücksichtigen sind.

Beurteilung:

Der Antrag entspricht der Umsetzung des Schutzes und der Förderung besonders schützenswerter Lebensräume gemäss Art. 18 NHG. Der Antrag ist im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Massnahmen (UVB 2. Stufe und Bauprojekt) zu berücksichtigen.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. k).

Antrag 4 und 5

- Bei Nichtfischgewässern, wo aufgrund des Vorkommens geschützter Arten ein QMZB bestimmt wurde, hat die ebs Energie AG, wo nicht bereits erfolgt, zu überprüfen, ob diese rechnerisch festgestellte Wassermenge den vorkommenden Arten ganzjährig ausreicht.
- Die ebs Energie AG hat gutachterlich nachzuweisen, dass trotz Reduktion der Restwassermenge im Schmallaubach im Winter grundsätzlich der Lebensraum der seltenen Köcherfliegenart erhalten bleibt.

Beurteilung:

Die Methode zur Herleitung der Restwassermenge bei Nichtfischgewässern berücksichtigte das Vorkommen geschützter Arten (QMZB). Die kantonalen Fachstellen stimmen der Methode und der Restwassermengen aus gewässerschutz- und fischereirechtlicher Sicht zu. Es werden ausreichend günstige Lebensbedingungen für Wassertiere gemäss Art. 9 BGF geschaffen. Eine Überprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Restwassermenge inklusive SNP wird entsprechend dem Antrag zur minimalen Restwassermenge SNP (Kap. 2.2) gemäss dem gemeinsamen Antrag in der Konzessionsurkunde verbindlich festgelegt.

Entscheid:

Ablehnung

Antrag 6

Die ebs Energie AG hat die Bilanzierung nach der Planung der Revitalisierungsmassnahmen zu aktualisieren.

Beurteilung:

Die Überprüfung der ökologischen Bewertung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen hat im Rahmen der weiteren Planung (UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe, Bauprojekte, Wirkungskontrolle) zu erfolgen. Der Antrag ist im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Massnahmen zu berücksichtigen.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.2).

Antrag 7

Bei der Aufwertung des untersten Abschnittes des Hüribachs muss die Niederwasserrinne so gestaltet werden, dass die Fischgängigkeit und die Qualität der Lebensräume auch bei den tiefen Winterabflüssen grösstenteils gegeben ist. Dies hat die ebs Enerige AG im UVB 2. Stufe darzulegen. Eine wesentliche Einschränkung der Fischgängigkeit ist nach Art. 31 GSchG und Art. 9 BGF nicht zulässig.

Beurteilung:

Art und Umfang der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist Gegenstand der UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe und der jeweiligen Bauprojekte. Die Anforderungen betreffend Fischgängigkeit und die Gewährleistung einer ausreichenden Niederwasserrinne sind dabei zu berücksichtigen.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. Bst. b).

Antrag 8

Die ebs Energie AG hat das Konzept für ein biologisches Monitoring und eine technische Wirkungskontrolle für den UVB 2. Stufe weiter auszuarbeiten. Das Konzept soll auch aufzeigen, wie die Einhaltung der projizierten Restwassermengen gemessen und gewährleistet wird.

Beurteilung:

- Das biologische Monitoring wird mit der Pflicht zur Berücksichtigung des Gesamtkonzepts Wirkungskontrolle Muota, Schlussbericht vom 1. Juni 2023 (Kraftwerk Oberhasli AG i. A. Amt für Gewässer), gewährleistet.
- Die Pflicht für den Nachweis der technischen Wirkungskontrolle ist über ein beantragtes Konzept in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Gemäss gemeinsamem Antrag muss die Einhaltung der Dotierwassermenge jederzeit überprüfbar sein (Art. 36 GSchG).

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. e und I).

Antrag 9

Die ebs Energie AG hat den Ausbau des Kraftwerks Bisisthal und das dafür notwendige Rückhaltebecken im Rahmen der UVP 2. Stufe hinsichtlich Bewilligungsfähigkeit zu überprüfen und mit der allfälligen Schwall/Sunk-Sanierung zu koordinieren.

Beurteilung:

- Der Bau des Rückhaltebeckens wird mit der Verfügung zur Sanierung der Wasserkraft durch das zuständige kantonale Amt verfügt. Die entsprechenden Abklärungen zur Umweltverträglichkeit sind im Rahmen des UVP 2. Stufe resp. des Bauprojekts zu erbringen.
- Gemäss Gesuchsunterlagen (Bericht Umweltscreening Beruhigungsbecken) kann die Umweltverträglichkeit in Aussicht gestellt werden.

Entscheid:

- Der Antrag wird mit Verweis auf die Verfügung zur Sanierung der Wasserkraft mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.6).
- Die inhaltliche und zeitliche Abstimmung zwischen den Massnahmen gemäss Konzession und den Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft wird mit Verweis auf die Massnahmenverfügungen und dem gemeinsamen Antrag als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 3 und 4.5).
- Die Sanierungsmassnahmen resp. Massnahmenverfügungen sind gemäss Art. 8, 15 und 38 der Konzessionsurkunde integrierender Bestandteil der Konzession.

Antrag 10

Der Rückbau der Pumpstation Sahli ist in der SNP als aquatische Ausgleichsmassnahme im Rahmen der Konzessionserneuerung vorgesehen und ist daher mit dieser zu koordinieren.

Beurteilung:

Der Rückbau der Pumpstation ist Bestandteil der Gesuchsunterlagen und des Gemeinsamen Antrags (Kap. 2). Die Fischgängigkeit ist mit dem Rückbau zu gewährleisten.

Entscheid:

Verzicht auf Auflage mit Verweis auf die Gesuchsunterlagen und den gemeinsamen Antrag

Antrag 11 bis 14

Die ebs Energie AG hat die Bestvariante für die Sanierung Fischgängigkeit bei der Fassung Riedblätz nach neuestem Stand der Technik (unter Berücksichtigung der 2022 aktualisierten Vollzugshilfe des BAFU) zu optimieren. Sie muss den Ausbau berücksichtigen und mit der Konzessionserneuerung koordiniert werden (Antrag 11).

- Die ebs Energie AG hat bei der Wasserrückgabe des Kraftwerks Wernisberg zur Verhinderung des Einschwimmens der Fische in den Unterwasserkanal eine elektrische Fischechuanlage zu planen. Alternativ dazu soll geprüft werden, ob die Fehlleitung der Fische auch durch eine Variante ohne Elektrifizierung (z. B. durch eine Schwelle) verhindert werden könnte (Antrag 12).
- Die ebs Energie AG hat im Zusammenhang mit dem Rückbau der Muotaschwelle zu prüfen, ob die Fischgängigkeit und Stabilisierung der Sohle anstatt durch die vorgesehene Sohlengleite auch durch eine weniger aufwendige, kostengünstigere Variante erreicht werden könnte. Diese Massnahme muss mit dem geplanten Revitalisierungsprojekt koordiniert werden (Antrag 13).
- Die ebs Energie AG hat die Bauprojekte Sanierung Fischgängigkeit, Geschiebehauhalt und Schwall/Sunk im Rahmen der UVP 2. Stufe zusammen einzureichen, um die Koordination sicherzustellen (Antrag 14).

Beurteilung:

- Die Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft (Fischgängigkeit/Fischschutz, Geschiebehauhalt und Schwall/Sunk) werde über die entsprechenden Massnahmenverfügungen durch das zuständige kantonale Amt verfügt. Auf Basis dieser Verfügungen sind die Massnahmen im Rahmen der UVP 2. Stufe resp. aus Stufe Bauprojekt zu planen und umzusetzen.
- Die Koordination mit der Sanierung Wasserkraft ist Gegenstand des gemeinsamen Antrags (Kap. 4.1). Zusätzlich besteht aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung eine Koordinationspflicht (u. a. Art. 46 Abs. 1 GSchV). Auch wird in den Massnahmenverfügungen zur Sanierung der Wasserkraft die Koordination der Sanierungsverfahren mit der Konzessionserneuerung verlangt.

Entscheid:

Die inhaltliche und zeitliche Abstimmung zwischen den Massnahmen gemäss Konzession und den Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft wird mit Verweis auf die Massnahmenverfügungen und den gemeinsamen Antrag als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 3 und 4.5).

Antrag 15

Die ebs Energie AG hat die Revitalisierung Riedblätz detaillierter zu planen und die Auswirkungen auf die Schwall/Sunk resp. Restwasser aufzuzeigen.

Beurteilung:

Art und Umfang der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist Gegenstand der UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe und der jeweiligen Bauprojekte. Die Anforderungen betreffend Schwall/Sunk resp. Restwasser sind dabei zu berücksichtigen.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. b).

Antrag 16

Die ebs Energie AG hat den Schwellenwert für die Definition eines Hochwasserereignisses im Rahmen des UVB 2. Stufe fertigzustellen. Es ist nachvollziehbar zu begründen, warum es für einen naturnahen Geschiebetransport ausreicht.

Beurteilung:

Die Gewährleistung einer ausreichenden Hochwasserdynamik im beantragten Umfang ist bereits Gegenstand der Gesuchsunterlagen (vgl. Pflichtenheft UVP-Hauptuntersuchung Punkt PH_Er_29) und des gemeinsamen Antrags (Antrag Hochwasser und Spülungen, Kap. 2.3).

Entscheid:

Verzicht auf Auflage mit Verweis auf die Gesuchsunterlagen resp. den gemeinsamen Antrag

Antrag 17

Die ebs Energie AG hat für die Dimensionierung des Neubaus der Fassung Ruosalperbach zu prüfen, ob und inwiefern die bestehende Geschiebebewirtschaftung oberhalb der Fassung eingestellt oder reduziert werden kann.

Beurteilung:

Im Rahmen des UVP 2. Stufe resp. des Bauprojekts ist zu prüfen, wie die Fassung möglichst Geschiebedurchgängig gebaut und somit die Geschiebebewirtschaftung oberhalb der Fassung angepasst werden kann. Art und Umfang einer allfälligen Geschiebebewirtschaftung werden in einem Spül- resp. Bewirtschaftungsreglement geregelt. Die Überprüfung und die Erarbeitung eines Reglements ist bereits Bestandteil der Gesuchsunterlagen resp. des Pflichtenheft UVP-Hauptuntersuchung (Punkte PH_OG_3 und PH_OG_4)

Entscheid:

Verzicht auf Auflage mit Verweis auf die Gesuchsunterlagen resp. den gemeinsamen Antrag

Antrag 18, 19 und 21

Die ebs Energie AG hat die Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf den Geschiebehaushalt im Gwalpetenbach analog der Beurteilung am Ruosalperbach nachzuholen (Antrag 18).

- Die ebs Energie AG hat für die beiden Fassungen Ruosalperbach und Gwalpetenbach nachzuweisen, ob mit den geplanten Massnahmen wie dem Ausbau der Fassungsmenge das Geschiebe bis ins Ausgleichsbecken Sahlboden transportiert werden kann (Antrag 19).
- Die ebs Energie AG hat nachzuweisen, ob in der Restwasserstrecke ausreichend Geschiebe transportiert werden kann, um morphologische Strukturen und die morphologische Dynamik (z. B. Erneuerung Sohlsubstrat) nicht wesentlich zu verändern. Der Nachweis ist mit den Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts zu koordinieren und abzustimmen (Antrag 21).

Beurteilung:

Gemäss den Gesuchsunterlagen wird der Geschiebehaushalt am Gwalpetenbach und Ruosalperbach nicht wesentlich beeinträchtigt. Die kantonalen Fachstellen beantragen keine weiteren Abklärungen. Mit ergänzenden Auflagen und Pflichten gemäss Gesuchsunterlagen und gemeinsamem Antrag (vgl. Kap. 2.3) wird dem Geschiebehaushalt umfassend Rechnung getragen. Es sind daher keine zusätzlichen Beurteilungen notwendig.

Entscheid:

- Ablehnung.
- Die inhaltliche und zeitliche Abstimmung zwischen den Massnahmen gemäss Konzession und den Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft wird mit Verweis auf die Massnahmenverfügungen und den gemeinsamen Antrag als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 3 und 4.5).

Antrag 20

Die ebs Energie AG hat Spül- und, wo nötig, Bewirtschaftungsreglemente für sämtliche Fassungen, die Geschiebe zurückhalten, zu erarbeiten. Ziel ist die Zuführung einer Geschiebefracht, die eine naturnahe morphologische Struktur und Dynamik ermöglicht. Die Eingriffe ins Gewässer sind minimal (bezüglich Frequenz und Ausmass) zu halten. Im Bewirtschaftungsreglement ist aufzuzeigen, wann Geschiebe bei den Anlagen entnommen wird (bspw. Interventionskote) und, wenn möglich, wie das Geschiebe zurückgegeben werden kann. Die Massnahmen richten sich neben dem Hochwasserschutz auch nach ökologischen Kriterien, um negative Auswirkungen auf terrestrische und aquatische Lebewesen zu verhindern.

Beurteilung:

Die Erarbeitung von Spül- und Bewirtschaftungsreglementen ist gemäss Pflichtenheft UVP-Hauptuntersuchung für alle Fassungen vorgesehen, welche Geschiebe vorübergehend zurückhalten (Punkt PH_Er_29). Die entsprechenden Anforderungen sind im Rahmen der UVP 2. Stufe resp. bei der Erarbeitung der Reglemente zu berücksichtigen.

Entscheid:

Verzicht auf Auflage mit Verweis auf Gesuchsunterlagen.

Antrag 22

Die ebs Energie AG muss die Interessen für einen Einbau im Grundwasser im Gewässerschutzbereich Au im UVB 2. Stufe aufzeigen (Nachweis für kleinstmögliche Beeinträchtigung, Folgen bei Nichterteilung der Ausnahmegewilligung) sowie gegen einen solchen Einbau (Nutzbarkeit und Nutzung des Grundwassers, evtl. betroffene Objekte) (Begründung: Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV).

Beurteilung:

Die Anforderungen an den Grundwasserschutz sind im Rahmen der UVP 2. Stufe, resp. bei der Erarbeitung der Bauprojekte, zu berücksichtigen. Die entsprechenden Interessen für oder gegen einen Einbau sind darzulegen.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. o).

Antrag 23

Die ebs Energie AG hat bei der Aufwertung des Unterlaufs des Hüribachs (Massnahme 05) im Rahmen der Erarbeitung des UVB 2. Stufe zu prüfen, ob im unteren rechtsseitigen Perimeter eine naturnahe Uferbestockung ergänzt werden kann.

Beurteilung:

Art und Umfang der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist Gegenstand der UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe und der jeweiligen Bauprojekte.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. b).

Antrag 24

Die ebs Energie AG hat die Gestaltung des Gewässerraums bei der Aufwertung des Unterlaufs des Hüribachs (Massnahme 05) und des Rückbaus des Kraftwerks Ibach (Massnahme 10) im UVB 2. Stufe auszuführen.

Beurteilung:

Art und Umfang der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist Gegenstand der UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe und der jeweiligen Bauprojekte. Die Anforderungen betreffend der Gestaltung des Gewässerraums sind dabei zu berücksichtigen.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. c und d).

Antrag 26

Bei der Planung der Revitalisierung Muota Wernisberg bis Brücke Laimgasse (Massnahme 09) ist das BAFU durch den Kanton Schwyz frühzeitig miteinzubeziehen. Das BAFU wird spätestens auf Stufe Vorprojekt zum ausgearbeiteten Variantenstudium Stellung nehmen. Bei der Projektplanung ist zu beachten, dass als erster Schritt der Gewässerraum auf Basis der natürlichen Sohlenbreite herzuleiten ist. Die Massnahmen sind im Anschluss darauf abzustimmen.

Beurteilung:

Art und Umfang der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist Gegenstand der UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe und der jeweiligen Bauprojekte. Die Anforderungen und der Einbezug des BAFU sind dabei zu berücksichtigen.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. b).

Antrag 2* und 6*

Der Gewässerraum gemäss aktuellem Festlegungsstand (Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011, behördenverbindlicher Gewässerraum oder eigentümerverbindlicher Gewässerraum) ist im UVB 2. Stufe nachvollziehbar festzuhalten und in den relevanten Plänen darzustellen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Gewässerraum sind zu beschreiben.

Für die Ausgleichsmassnahmen Revitalisierung Brunnen, Schlichende Brünnen und Riedplätz sind die natürlichen Gerinnesohlenbreiten für die Abschnitte der Ausgleichsmassnahmen nachvollziehbar herzuleiten und zu dokumentieren. Dazu werden idealerweise verschiedenen Methoden ergänzend kombiniert und gegenseitig plausibilisiert. Basierend auf den natürlichen Gerinnesohlenbreiten sind im Anschluss die Gewässerräume herzuleiten.

Beurteilung:

Art und Umfang der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind Gegenstand der UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe und der jeweiligen Bauprojekte. Die Anforderungen betreffend des Gewässerraums sind dabei zu berücksichtigen.

Entscheid:

Anträge werden als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. b und c).

Antrag 7*

Der Perimeter der Revitalisierung Schlichende Brünnen ist wenn möglich bis zur Strasse Balm zu erweitern.

Beurteilung:

Art und Umfang der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist Gegenstand der UVP-Hauptuntersuchung 2. Stufe und der jeweiligen Bauprojekte. Eine Projekterweiterung ist im Rahmen der weiteren Projektierung zu prüfen.

Entscheid:

Der Antrag wird als Auflage mit dem Entscheid verfügt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.8 Bst. n).

11. Interessenabwägung

- 11.1 Das Gesuchsdossier erfüllt die formalen Anforderungen der kantonalen und eidgenössischen Vorgaben an eine Konzessionserneuerung. Die Konzedenten führen somit eine Gesamtinteressenabwägung durch. In rechtlicher Hinsicht stützt sich die Interessenabwägung auf folgende Bestimmungen ab:
- Art. 39 WRG, wonach die Behörde bei ihrer Entscheidung über eine Konzession das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen berücksichtigt.
 - Art. 33 GSchG, wonach die Behörde die Mindestwassermenge in dem Masse erhöht, als es sich aufgrund einer Abwägung der Interessen für und gegen die vorgesehene Wasserentnahme ergibt.
 - Art. 3 NHG, wonach die Kantone bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe dafür sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kunstdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.
 - Art. 12 Abs. 2 EnG i. V. m. Art. 8. Abs. 2 EnV: Hat eine Behörde über die Konzessionierung einer bestehenden Wasserkraftanlage mit einer mittleren Produktion von jährlich mindestens 10 GWh zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Art. 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.
- 11.2 In tatsächlicher Hinsicht ist zu beachten, dass es sich bei den Muotakraftwerken um seit bald 80 Jahren bestehende und betriebene Wasserkraftwerke handelt. Gegenstand der Konzessionierung ist nicht eine Neunutzung von Wasserkraft mit der Errichtung neuer Werksanlagen, sondern die Konzessionserneuerung für ein bestehendes Werk, auch wenn Teile davon erneuert oder ausgebaut werden.
- 11.3 Im Rahmen der Interessenabwägung sind folgende Interessenlagen zu berücksichtigen:

Versorgungssicherheit/Klimaschutz:

Die Pflicht zur Versorgung der Bevölkerung mit Energie stellt eine gesetzliche Verpflichtung dar. Das vorgesehene Konzessionserneuerungsprojekt garantiert eine optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Wasserkraft.

Umwelt:

Die Wasserkraftnutzung steht im Spannungsfeld des Gewässer-, Arten- und Landschaftsschutzes und der Nutzung als erneuerbare und CO₂-freie Energiequelle. Bereits von Gesetzes wegen sind die Gewässerschutzanliegen, insbesondere die Sicherstellung von angemessenen Restwassermengen gemäss Art. 29 ff. GSchG, zu berücksichtigen. Ebenso ist unter dem Umweltaspekt die Wahrung der Schönheit der Landschaft einzubeziehen (Art. 5 ff. NHG), insbesondere dann, wenn wie bei den Muotakraftwerken einzelne Inventare des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung betroffen sind. Weiter ist der Arten- und Biotopschutz gemäss Art. 18 ff. NHG zu berücksichtigen.

Wirtschaft und Gesellschaft:

Gestützt auf Art. 48 Abs. 2 WRG dürfen die Leistungen, die einem Konzessionär auferlegt werden wie Gebühren, Wasserzins usw., die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren. Das wirtschaftliche Interesse der Konzessionärin besteht darin, dass ihr eine betriebswirtschaftlich rentable Produktion möglich sein muss. Dabei ist auch der Aspekt des Weiterbetriebs eines bestehenden, bereits ausgebauten Kraftwerks zu berücksichtigen. Unter diesem Aspekt sind auch die wirtschaftlichen Interessen der Konzedenten, resp. Wasserrechtsgeber, einzubeziehen.

Im Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass die Muotakraftwerke auch eine kantonale und regionale Wertschöpfung generieren. Einerseits hängen direkt und indirekt mit dem Kraftwerk Arbeitsplätze zusammen und andererseits werden auch einmalig oder wiederkehrend Ditttaufträge in der Region platziert.

- 11.4 Im Folgenden ist aufgrund einer umfassenden Abwägung der Interessen zu prüfen, ob und, wenn ja, mit welchen Auflagen die Konzession, resp. die Umweltverträglichkeit, erteilt werden kann.
- 11.5 Die Erneuerung der Konzession der Muotakraftwerke wird von keiner Seite bestritten. Weder in den eingegangenen Einsprachen, noch in der Vereinbarung bzw. im gemeinsamen Antrag an die Behörden bezüglich der Konzessionserneuerung (inklusive SNP) und Sanierung Wasserkraft vom 24. Januar 2024 werden grundsätzliche Einwände gegen eine Konzessionserneuerung erhoben. Auch im Richtplan des Kantons Schwyz wird die Bedeutung der Muotakraftwerke unterstrichen, indem die Neukonzessionierung als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen wurde.

- 11.6 Nach der Energiestrategie 2050 des Bundes muss der Anteil der erneuerbaren Energien in der Schweiz ausgebaut werden, einerseits um den Ausstieg aus der Kernenergie zu ermöglichen, andererseits um den Treibhausgasausstoss der Schweiz zu reduzieren und die globale Klimaerwärmung zu begrenzen. Dem Ausbau erneuerbarer Energien kommt vor dem Hintergrund des Klimawandels eine herausragende Bedeutung zu. In Art. 12 Abs. 1 EnG wird deshalb der Nutzung und dem Ausbau erneuerbarer Energien ausdrücklich nationale Bedeutung zugesprochen. Nach Art. 8 Abs. 2 EnV ist die Konzessionserneuerung eines bestehenden Werkes mit einer mittleren Jahresproduktion von 10 GWh von nationalem Interesse. Dies ist bei den Muotakraftwerken mit einer erwarteten mittleren Produktion 212 GWh pro Jahr der Fall.

Die Muotakraftwerke sind ein wichtiger Träger der Stromversorgung der Region und des Kantons Schwyz. Die Jahresproduktion deckt den Bedarf von rund 54 000 Haushalten ab. Das Werk trägt daher wesentlich zur Selbstversorgung der Region mit erneuerbarer Energie bei.

Unter diesen Aspekten entspricht die Konzessionserneuerung der Muotakraftwerke einem nationalen Interesse, stellt sie doch die Stromversorgung für einen wesentlichen Teil des Kantons Schwyz sicher und steht die Weiterproduktion erneuerbarer Energie durch die Muotakraftwerke im Einklang mit den Energiestrategien des Bundes und des Kantons Schwyz.

- 11.7 Auf der anderen Seite besteht auch ein berechtigtes Interesse am Schutz der Umwelt, sei es das Interesse am Gewässerschutz (Sicherung angemessener Restwassermengen), am Landschaftsschutz sowie am Arten- und Biotopschutz (Art. 76 Abs. 3 und 78 BV).

Bei Wasserentnahmen aus Fließgewässern oder Seen (Art. 29 ff., 31 und 34 GSchG) muss eine Mindestrestwassermenge in Abhängigkeit der Abflussmenge Q347 gewährleistet werden. Diese Mindestrestwassermenge kann oder muss unter verschiedenen gesetzlichen Voraussetzungen erhöht werden (Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 GSchG). Im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsplanung kann für ein begrenztes, topographisch zusammenhängendes Gebiet, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen im gleichen Gebiet stattfindet, die Mindestrestwassermenge tiefer angesetzt werden (Art. 32 Bst. c GSchG). Die zuständige Behörde bestimmt im Einzelfall die Dotierwassermenge und die anderen Massnahmen, die zum Schutz der Gewässer unterhalb der Entnahmestelle notwendig sind.

Mit der Vereinbarung bzw. dem gemeinsamen Antrag an die Behörden bezüglich der Konzessionserneuerung (inklusive SNP) und Sanierung Wasserkraft vom 24. Januar 2024 wurde unter anderem über die Restwassermenge inklusive SNP eine Vereinbarung getroffen. Die kantonalen Umweltschutzfachstellen und das BAFU haben umfassend zur Restwassermenge Stellung genommen. Sie kommen dabei zum Schluss, dass die Restwassermengen die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die eingehenden Beurteilungen durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen und das BAFU sind nachvollziehbar und plausibel. Mit den geplanten Mehrnutzungen bzw. geplanten Mindernutzungen, Nutzungsverzicht und Ausgleichsmassnahmen ist die ökologische Bilanz der SNP ausgeglichen bzw. es findet gar eine Überkompensation statt (vgl. Dispositiv Ziff. 4.1).

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Restwassermengen muss bei einer Konzessionserneuerung für Wasserkraftwerke im schweizweiten Vergleich mit einem Verlust bei der Energieproduktion von 5–10% gerechnet werden. Im Falle der Muotakraftwerke resultiert aufgrund der Restwassermengen insgesamt ein Verlust von 31 GWh pro Jahr. Durch Verbesserungen an den Anlagen, der gezielten Erhöhung der Ausbauwassermenge in den oberen Stufen und der SNP können aber wieder 23 GWh pro Jahr zusätzlich produziert bzw. wettgemacht werden. Zudem wird mit der Teilabdichtung

des Glattalpsees eine Erhöhung der Flexibilität und der winterlichen Stromproduktion erreicht. Insgesamt wird das neue Werk rund 212 GWh pro Jahr ökologischen Strom produzieren. Das bisherige Werk produzierte im langjährigen Mittel circa 220 GWh pro Jahr. Der Verlust von circa 8 GWh pro Jahr kann aufgrund der neu geltenden gesetzlichen Vorgaben (Restwasser, Umweltauflagen) nicht vermieden werden. Der Verlust ist jedoch in Bezug auf die Gesamtenergiemenge relativ gering (unter 4%) und damit in einem verhältnismässigen Rahmen.

- 11.8 Zu berücksichtigen ist ferner das Interesse am Landschaftsschutz. Die diesbezüglichen Aspekte wurden in der materiellen Beurteilung durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen und das BAFU ebenfalls eingehend geprüft und beurteilt. Die kantonalen Umweltschutzfachstellen kommen in ihrem Prüfbericht zum Schluss, dass im UVB 1. Stufe die für die genannten Schutzobjekte relevanten Eingriffe ausreichend beschrieben und die ökologischen sowie landschaftlichen Auswirkungen zutreffend beurteilt seien (Vorbehalt Rückhaltebecken Bisisthal/Riedblätz, vgl. unten). Die Umweltschutzfachstellen stellen keine Widersprüche zu den massgebenden gesetzlichen Vorgaben fest und beurteilen das Konzessionsprojekt als mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.
- 11.9 Das Planungs- und Bauvorhaben «Konzessionserneuerung Muotakraftwerke» liegt teilweise innerhalb sowie im Nahbereich des Objektes Nr. 1601 «Silberer» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Gestützt auf Art. 7 NHG hat die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK am 31. Januar 2022, am 3. Juli 2020 und am 12. Juni 2019 je ein Gutachten zum Konzessionsgesuch erstattet. In ihrem abschliessenden Gutachten vom 31. Januar 2022 kam die Kommission zusammenfassend zum vorläufigen Schluss, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Werte der Schutzziele mit der Abdichtung des Glattalpsees mit dem vorgeschlagenen Monitoringkonzept weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann. Sie beantragt, dass die Teilabdichtung nur etappenweise mit mehrjährigen Unterbrüchen zwischen den einzelnen Etappen durchgeführt wird. Die vorgesehene Dotierung für die Restwasserstrecke der Muota zwischen dem Gebiet Ahornberg und Kraftwerk Bisisthal stellt eine schwere Beeinträchtigung dar, und die geplante Mehrnutzung widerspricht dem Gebot der grösstmöglichen Schonung nach Art. 6 NHG. Die vorgeschlagene Restwasserdotierung für die Fassung des Hächweidbachs ist als leichte Beeinträchtigung einzustufen. Die Teilabdichtung der Gerinnesohle unterhalb von Mettlen kann als leichte Beeinträchtigung eingestuft werden, sofern in der weiteren Planung sichergestellt wird, dass die Abdichtung ausserhalb des Abschnitts der Muota zwischen Mettlen und Zwinggsbrügg keine Auswirkungen auf das Karstsystem hat. Eine Mehrnutzung in der Restwasserstrecke Muota-Riedplätz-KW Muota (Hintertal) führt zu einer schweren Beeinträchtigung und entspricht nicht dem Gebot der grösstmöglichen Schonung. Weiter beantragt die Kommission, dass die Bewertungen der Ausschlusskriterien für die Schutz- und Nutzungsplanung in Bezug auf die Auswirkungen auf das BLN-Objekt korrekt ausgewiesen werden. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des BLN-Objekts sind Ersatzmassnahmen gemäss Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vorzusehen. In Bezug auf die Schwall/Sunk-Sanierung kann die Kommission beim aktuellen Projektstand nicht ausschliessen, dass das im Rahmen der von der Bauherrschaft bevorzugten Variante geplante Rückhaltebecken Riedplätz zu einer schweren Beeinträchtigung des BLN-Objekts führt. Von Gesetzes wegen ist als Referenzzustand für die Beurteilung einer Beeinträchtigung gemäss Art. 58a Abs. 5 WRG ausdrücklich der Zustand bei Gesuchseinreichung massgebend. Dies ist insofern bei der Beurteilung der Restwasserstrecken von Bedeutung. Heute an den Fassungen keine Dotierwasserpflucht. Allfällige bereits bestehende Beeinträchtigungen durch das bereits bestehende Werk sind deshalb «auszublenden». Massgebend können nur Beeinträchtigungen sein, die durch die aktuelle Konzessionserneuerung zusätzlich entstehen könnten. Durch die zukünftige Restwasserabgabe entsteht keine neue Beeinträchtigung.

Schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Inventarobjektes sind nur zulässig, wenn sie sich durch ein Interesse von nationaler Bedeutung rechtfertigen lassen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objektes. Wie bereits erwähnt, hat der Gesetzgeber in Art. 12 Abs. 1 EnG i. V. m. Art. 8 Abs. 2 EnV die Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Ausbau resp. eine Konzessionserneuerung wie der Muotakraftwerke als nationales Interesse deklariert. Entsprechend darf bei BLN-Objekten ein

Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung gemäss Art. 6 Abs. 2 NHG und Art. 6 VBLN in Erwägung gezogen werden.

Auch die kantonalen Fachstellen und das BAFU äusserten sich in ihren Stellungnahmen zum Schutz des BLN-Objekts Nr. 1601 bzw. zur Betroffenheit der spezifischen Schutzziele. Dabei kommen sie zum Schluss, dass die projektierte etappierte Teilabdichtung des Glattalpsees mit einer Erfolgskontrolle nach Umsetzung der jeweiligen Etappen zweckmässig ist. Mehrjährige Zeitunterbrüche in den Bauabläufen sind unverhältnismässig und hätten eine grössere Auswirkung auf die Landschaft. Der Einfluss auf die Karstfauna kann mittels der Erfolgskontrolle ausreichend überwacht werden. Die Teilabdichtung der Restwasserstrecke Riedplätz resp. ein Einfluss auf die Karsthydrologie des Höllochs und das Vorkommen der schützenswerten Arten durch die Teilabdichtung kann mit den vorliegenden Unterlagen ausgeschlossen werden. Die Massnahmen der Konzessionserneuerung sind dank ausreichender Anpassungen an die Ziele des Landschaftsschutzes und ausreichender Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen grösstenteils mit den Zielen des Landschaftsschutzes im BLN-Gebiet vereinbar resp. haben nur geringfügige landschaftliche Beeinträchtigungen zur Folge.

Betreffend dem im Rahmen des Variantenstudiums zur Sanierung Schwall/Sunk geplanten Rückhaltebecken Riedplätz stellte die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft des Kantons Schwyz fest, dass im Sinne der grösstmöglichen Schonung nach Art. 6 Abs. 1 NHG aufzuzeigen beziehungsweise nachzuweisen sei, dass das Becken für die Reduktion der landschafts-ökologisch ungünstigen Schwall/Sunk-Effekte in der Muota notwendig ist und es nur innerhalb des BLN-Gebiets realisiert werden kann. Sofern diese Nachweise erbracht werden können, sei das Becken soweit möglich naturnah ausgestaltet und unauffällig in die Landschaft einzubetten.

Aus den Unterlagen geht klar hervor, dass die relative Standortgebundenheit im BLN-Gebiet auf der rechten Uferseite der Muota für eine verhältnismässige Lösung gegeben ist. Die Stellungnahme der Fachstelle Natur und Landschaft ist soweit zu berücksichtigen, als dass das Becken hinsichtlich der naturnahen Ausgestaltung und der Einbettung in die Landschaft für das nachfolgende Verfahren zwingend zu optimieren ist. Einer Beeinträchtigung des Objekts von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt 1601) durch den Bau eines Beruhigungsbeckens stehen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die unregelmässige Abflussführung (Schwall/Sunk), das gewässerschutzrechtliche Interesse an der Beseitigung der wesentlichen Beeinträchtigungen durch kurzzeitige künstliche Abflussänderungen (Art. 39a GSchG) und das nationale Interesse an der Nutzung erneuerbaren Energien (Art. 12 EnG) gegenüber. Dabei ist bereits das nationale Interesse an einem Speicherkraftwerk alleine als gleichrangig mit anderen nationalen Interessen zu betrachten (Art. 12 Abs. 3 EnG). Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall die aufgeführten Interessen das Interesse am ungeschmälernten Erhalt eines Objekts von nationaler Bedeutung aus dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN). Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine relevanten Einwände gegen die Sanierungsmassnahme, welche eine Bewilligung grundsätzlich ausschliessen (vgl. auch Dispositiv Ziff. 4.6).

Soweit durch die Neukonzessionierung Anliegen des Arten- und Biotopschutzes beeinträchtigt werden (Art. 78 und 79 BV, Art. 18 ff. NHG), wird durch die Gesuchstellerin für angemessenen Ersatz bei Eingriffen in schutzwürdige Lebensräume gesorgt (vgl. terrestrische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, Dispositiv Ziff. 4.1).

- 11.10. Im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung sind auch die wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Parteien zu gewichten. Das wirtschaftliche Interesse der ebs Energie AG ist eine betriebswirtschaftlich rentable Produktion von erneuerbarer Energie. Auf der anderen Seite sind die wirtschaftlichen Interessen der Konzedenten und Wasserrechtsgebern an einmaligen und wiederkehrenden fiskalischen Einnahmen (Konzessionsgebühr, Wasserzins, usw.) zu berücksichtigen. Weiter hat die ebs Energie AG mit den Muotakraftwerken volkswirtschaftlicher einen grossen Stellenwert. Die ebs Energie AG resp. die Muotakraftwerke generieren mit ihren Betriebsanlagen direkte und indirekte Arbeitsplätze und fördern auch Drittaufträge für das kantonale und lokale Gewerbe. Das Werk steht somit auch im Interesse der kantonalen und regionalen Wertschöpfung.
- 11.11. Zusammenfassend zeigt sich, dass das nationale Interesse an der Konzessionserneuerung der Muotakraftwerke aus Gründen der Versorgungssicherheit mit Strom aus erneuerbarer Energie sowie die

betriebs- und volkswirtschaftlichen Interessen der Gesuchstellerin wie der Konzedenten die Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftschutzes überwiegen. Die Beeinträchtigungen werden zudem durch nachfolgende Auflagen und Anträge umfassend ausgeglichen:

- Auflagen aus den Umweltverträglichkeitsberichten 1. Stufe vom 30. Juni 2021
- Pflichtenheft UVB 2. Stufe vom 2. Februar 2024 (über alle Teilprojekte)
- Anträge der kantonalen Fachstellen (UVP-Bericht SZ und UVP-Bericht UR) und des BAFU (BAFU-Stellungnahmen)
- Vereinbarung bzw. gemeinsamer Antrag an die Behörden bezüglich der Konzessionserneuerung (inklusive SNP) und Sanierung Wasserkraft vom 24. Januar 2024
- Ökologisches Massnahmenpaket betreffend der terrestrischen und aquatischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen
- Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft entsprechend der Massnahmenverfügungen

Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt. Die gesetzlichen Vorschriften sind eingehalten und die Konzession kann erteilt werden.

- 11.12. Neben der Konzession für die Nutzung der Wasserkraft sind, gestützt auf die Spezialgesetzgebung wie das Gewässerschutzgesetz und dessen Verordnung, das Raumplanungsgesetz und dessen Verordnung, das Natur- und Heimatschutzgesetz, das Bundesgesetz über die Fischerei, das Bundesgesetz über den Wald, das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen sowie das kantonale Planungs- und Baugesetz und dessen Verordnung, weitere (Ausnahme-)Bewilligungen erforderlich. Diese weiteren Bewilligungen werden jedoch noch nicht im Konzessionsverfahren, sondern in den nachgelagerten Baubewilligungsverfahren (Verfahren 2. Stufe) erteilt, da dafür auch die entsprechenden detaillierten Gesuchsunterlagen ausgearbeitet sein müssen. Die bereits vorgenommene umfassende Interessenabwägung zeigt, dass die in den nachfolgenden Verfahren erforderlichen Bewilligungen grundsätzlich erteilt werden können. Es ist jedoch ein Vorbehalt zu Gunsten dieser weiteren Bewilligungen im Rahmen des nachfolgenden Bewilligungsverfahrens aufzunehmen (Dispositiv Ziff. 1).
- 11.13. Gleichzeitig mit der Konzession ist jedoch die Bewilligung nach Art. 29 ff. GSchG für die Entnahme von Wasser aus einem Fliessgewässer mit ständiger Wasserführung zu erteilen (Restwasserbewilligung). Die Konzession zur Nutzung der Wasserkraft ist naturgemäss eng verbunden mit der Restwasserbewilligung, sodass letztere nicht einem Folgeverfahren vorbehalten werden kann. Die Bewilligung zur Wasserentnahme mit den Restwasserbestimmungen wird deshalb in Art. 5 der Konzessionsurkunde integriert (vgl. auch Dispositiv Ziff. 2).

12. Dauer und Inkrafttreten

- 12.1 Die laufenden Konzessionen enden am 30. September 2030 resp. 18. Januar 2031. Die neue Konzession tritt auf eine Dauer von 80 Jahren ab dem 1. Oktober 2030 in Kraft, wenn alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind (vgl. Art. 7 und 38 der Konzessionsurkunde).

13. Abgaben und Gebühren

- 13.1 Die Konzessionsgebühr und der Wasserzins richten sich nach den Art. 24 und Art. 26 der Konzessionsurkunde.
- 13.2 Die Verwaltungsgebühren und Auslagen für die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten und Abklärungen bis zum Konzessionsgesuch sowie für die Bearbeitung des Konzessionsgesuchs und den Erlass dieses Konzessionsentscheids richten sich nach Ziff. 25 der Konzessionsurkunde.

14. Entscheidkoordination und Rechtsmittelbelehrung

- 14.1 Die Muotakraftwerke werden von zwei Konzedenten und privaten Wasserrechtsgebern konzessioniert, was ein koordiniertes Vorgehen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen verlangt.
- 14.2 Dementsprechend entscheiden gemäss § 28 Abs. 2 KWRG zuerst die Stimmberechtigten des Bezirks Schwyz über die Erteilung der Konzession an der Urne. Anschliessend entscheiden die zuständigen Gremien der Korporation Uri (Korporationsrat), der OAK (Oberallmeindgemeinde) und der Genossame Muotathal (Genossengemeinde) über die Konzession. Die Erteilung der Fliesswasserkonzession bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz (§ 34 Abs. 1 KWRG) und des Kantons Uri (Art. 15 GNG). Abschliessend ist die SNP als Bestandteil der Konzession vom Bundesrat zu genehmigen (Art. 32 Bst. d GSchG).
- 14.3 Gegen den vorliegenden Konzessionsentscheid können die Verfahrensbeteiligten des Einspracheverfahrens, die durch den Konzessionsentscheid besonders berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung desselben haben (§ 37 VRP), Verwaltungsbeschwerde erheben (§ 30 Abs. 3 KWRG). Ein allfälliges Beschwerdeverfahren ist mit dem Genehmigungsverfahren zu koordinieren (§ 30a Abs. 1 KWRG).

Beschluss

1. Der ebs Energie AG wird das Recht zur Nutzung der Muota und ihrer Zuflüsse inklusive Glattalpsee zur Produktion von elektrischer Energie gemäss separater Konzessionsurkunde vom 18. November 2024 (Schlussfassung] und unter nachstehenden Nebenbestimmungen verliehen (Konzession für die Muotakraftwerke).
Vorbehalten bleibt die im nachfolgenden Baubewilligungsverfahren (UVP 2. Stufe) zu erteilende Bewilligung.
2. Die Bewilligung zur Wasserentnahme (Art. 29 ff. GSchG) und zur Regelung der Restwassermengen sowie der Schutz- und Nutzungsplanung (Nutzungsverzichte) wird gemäss den Bestimmungen von Art. 5 und Art. 14 der Konzessionsurkunde erteilt.
3. Die Anträge und Bestimmungen gemäss dem gemeinsamen Antrag der ebs Energie AG und der Schutzorganisationen vom 24. Januar 2024 sind integrierender Bestandteil des Konzessionsentscheids. Die ebs Energie AG wird verpflichtet, diese umzusetzen.
Die Einsprache der Umweltschutzverbände (WWF Schweiz, Pro Natura, Aqua Viva i. V. swiss-legal Lardi & Partner AG) vom 22. November 2021 wird gemäss Erwägungen abgewiesen, soweit sie nicht aufgrund des «Gemeinsamen Antrags» gegenstandslos geworden sind.
4. Das Konzessionserneuerungsprojekt für die Muotakraftwerke der ebs Energie AG gemäss Gesuchunterlagen vom Oktober 2021 inklusive den ergänzenden Unterlagen vom 13. Februar 2024 wird im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung 1. Stufe als umweltverträglich beurteilt.
Für den Umweltverträglichkeitsbericht der 2. Stufe und die nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren sind folgenden Auflagen verbindlich:
 - 4.1 Als ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Rahmen der UVP, der SNP und des «Gemeinsamen Antrags» sind folgende Massnahmen vorzusehen:

Terrestrische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen	Ökopunkte
Revitalisierung Flachmoorobjekt Nr. 2709 Glattalp, Massnahmenblatt Nr. 01	nicht bewertet
Aufwertung Feuchtgebiet Waldi (Muota, Objekt Nr. 1	5 250
Uferbestockung Sahlboden und Zentrale Bisisthal (Massnahmenblatt Nr. 07)	nicht bewertet
Aufwertung Feuchtgebiet Fugglen Süd (Muota, Objekt Nr. 2S)	5 520

Terrestrische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen	Ökopunkte
Aufwertung Feuchtgebiet Chappelried (OAK, Objekt Nr. 9)	12000
Aufwertung Lebensraum Amphibien Hopfräben (bereits realisiert, Objekt Nr. 4)	990
Aquatische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen	Ökopunkte
Aufhebung Mauer Spitzbach (Massnahmen Nr. 200, Massnahmenblatt Nr. 03)	117
Revitalisierung Riedplätz (unterer Abschnitt, 50% Anteil ebs Energie AG, Massnahme Nr. 10)	946
Revitalisierung Schlichende Brünnen (50% Anteil ebs Energie AG, Massnahme Nr. 9b)	1096
Instream-Massnahmen Hüribach Mündung (Massnahme Nr. 56)	502
Revitalisierung Wernisberg (Massnahme Nr. 16)	598
Revitalisierung/Aufweitung Muota Abschnitt Hinteribach (20% Anteil ebs Energie, Massnahme Nr. 4, Massnahmenblatt Nr. 09)	709
Revitalisierung Muota Abschnitt Kraftwerk Brunnen (37,5% Anteil ebs Energie AG, Aufwertung EWS Unterwasserkanal, Altarm und Oberwasserkanal, Massnahmen Nr. 2, M2a und 3)	12434
Giessenbach Hopfräben (bereits realisiert; Massnahme Nr. Mx2)	2895

- 4.2 Die effektive punktemässige Bewertung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ist im Rahmen der UVP 2. Stufe und/oder nach Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen. Können Massnahmen nicht oder mit geringeren Ökopunkten umgesetzt werden, hat die ebs Energie AG für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- 4.3 Die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, welche im Kostenteiler umgesetzt werden, regelt der Bezirksrat über separate Vereinbarungen.
- 4.4 Die Massnahmen sind auf das übergeordnete Gesamtkonzept Muota (Amt für Wasserbau, Dezember 2018), die Studien zum ökologische Entwicklungspotential im Muota Unterlauf resp. Oberlauf des Bezirks Schwyz und dem Gesamtkonzept Wirkungskontrolle Muota (Amt für Gewässer, Schlussbericht vom 1. Juni 2023) abzustimmen und mit den übrigen Massnahmen an der Muota zu koordinieren.
- 4.5 Die Planung und Umsetzung der Massnahmen zur Sanierung der Wasserkraft gemäss Massnahmenverfügungen (Schwall/Sunk, Art. 39a GSchG; Fischgängigkeit, Art. 10 BGF; Geschiebebehalt, Art. 43a GSchG) sind mit den Massnahmen der neuen Konzession zeitlich und inhaltlich abzustimmen.
- 4.6. Das Beruhigungsbecken Riedblätz ist Bestandteil der Massnahmenverfügung Schwall/Sunk des Kraftwerks Bisisthal. Es ist in der nächsten Projektphase hinsichtlich der naturnahen Ausgestaltung und der Einbettung in die Landschaft zu optimieren. Die Standortgebundenheit innerhalb des Gewässerraums ist nachzuweisen. Gewässeraufwertungsmassnahmen entlang der Muota und/oder des Rätschtalerbachs sind zu prüfen.
- 4.7. Sämtliche Bauten und Anlagen, welche unmittelbar im Abflussquerschnitt liegen, nicht für die Kontrolle der Restwassermenge an den ehemaligen Fassungsorten benötigt werden und nicht Gegenstand eines Revitalisierungsprojekts (Sanierung Wasserkraft und Revitalisierung Hinteribach) sind, sind zulasten der ebs Energie AG zurückzubauen und der Zustand des Gewässers gemäss den Vorgaben aus Art. 37 Abs. 2 Bst. a–c GSchG wiederherzustellen.
- 4.8. Das Pflichtenheft für die UVP 2. Stufe vom 2. Februar 2024 ist entsprechend der Anträge der materiellen Beurteilung den kantonalen Fachstellen und des BAFU mit folgenden Punkten zu ergänzen:
 - a. Überprüfung einer zusätzlichen Restwasserdotierung mit dem turbinieren Wasser auf dem

untersten Abschnitt der Restwasserstrecke, oberhalb der bestehenden Wasserrückgabe des Kraftwerks Wernisberg.

- b. Bei der Planung und Projektierung der Revitalisierungsmassnahmen sind unter anderem die natürliche Sohlenbreite, die Anforderungen an den Gewässerraum, die morphologischen Veränderungen, eine naturnahen Uferbestockung, der Auswirkungen auf Schwall/Sunk resp. das Restwasser sowie allfällig limitierende Strukturmassnahmen zur Verbesserung der mittleren Fliesstiefe/Niederwasserrinne (Instreammassnahmen) zu berücksichtigen.
 - c. Der Gewässerraum gemäss aktuellem Festlegungsstand ist nachvollziehbar festzuhalten, bei Bedarf entsprechend den Vorgaben herzuleiten und in den relevanten Plänen darzustellen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Gewässerraum sind zu beschreiben.
 - d. Für die verschiedenen Gewässerschutzmassnahmen (Restwassererhöhung, Sanierung Wasserkraft, Revitalisierungen) ist eine Wirkungskontrolle durchzuführen. Die Planung und Umsetzung der Wirkungskontrollen richtet sich an die übergeordneten Vorgaben des Gesamtkonzepts Wirkungskontrolle Muota, Schlussbericht vom 1. Juni 2023.
 - e. Für die Wasserentnahmen ist aufzuzeigen, wie die Restwassermenge gewährleistet wird (Kontrolle der Dotierwassermenge, technische Wirkungskontrolle).
 - f. Die definitiven Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind vor Baubeginn mit den zuständigen Fachstellen festzulegen und mit den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu vereinbaren.
 - g. Der zukünftige Unterhalt der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen inklusive Finanzierung ist vor Baubeginn verbindlich zu regeln.
 - h. Die Umsetzung der baulichen Massnahmen, der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen inklusive Rekultivierungsmassnahmen sind durch die zuständigen Fachstellen zu begleiten und durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen.
 - i. Die Massnahmen sind mit den Bewirtschaftern und Alpbetreibern zu koordinieren. Temporäre und permanente Einschränkungen sind zu entschädigen.
 - j. Für faunistische Erhebungen und Kartierungen ist die Liste der national prioritären Arten zu berücksichtigen. Bei Artenangaben ist der Prioritätsstatus anzugeben.
 - k. Die Quelllebensräume als besonders schützenswerte Lebensräume gemäss Art. 18 NHG sind im Rahmen der weiteren Untersuchungen zu berücksichtigen.
 - l. Ausarbeitung des Konzepts für ein biologisches Monitoring Wirkungskontrolle. Das Konzept soll auch aufzeigen, wie die Einhaltung der projektierten Restwassermengen gemessen und gewährleistet wird.
 - m. Nachweis, dass in der Restwasserstrecke der Geschiebehaushalt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und ausreichend Geschiebe transportiert werden kann, um morphologische Strukturen und die morphologische Dynamik nicht wesentlich zu verändern.
 - n. Der Perimeter der Revitalisierung Schlichende Brünnen ist wenn möglich bis zur Strasse Balm zu erweitern.
 - o. Aufzeigen der Interessen für sowie gegen einen Einbau ins Grundwasser im Gewässerschutzbereich Au.
5. Abgaben und Gebühren
 - 5.1 Die einmalige Konzessionsgebühr bestimmt sich nach Art. 24 der Konzessionsurkunde.
 - 5.2 Der Wasserzins bestimmt sich nach Art. 26 der Konzessionsurkunde.
 - 5.3 Die gesetzliche und vereinbarte Verwaltungsgebühr für alle Aufwendungen der Konzedenten und die Auslagen für den Konzessionsentscheid bestimmen sich nach Art. 25 der Konzessionsurkunde.
 6. Der Umweltverträglichkeitsbericht, die Gesamtbeurteilung der kantonalen Umweltschutzfachstellen, das Ergebnis der Anhörung des BAFU sowie der Konzessionsentscheid mit der Konzessionsurkunde sind öffentlich bekanntzumachen und können während 30 Tagen beim Bezirk Schwyz, Strehlgasse 15, Schwyz und der Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, eingesehen werden (Art. 20 UVPV).

7. Gegen diesen Konzessionsentscheid kann nach der Zustellung und der Publikation im Amtsblatt während 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz und des Kantons Uri angefochten werden (§ 30a Abs. 1 KWRG).
8. Zustellung (eingeschrieben, mit Konzessionsurkunde):
 - ebs Energie AG, Riedstrasse 17, 6430 Schwyz
 - SwissLegal Lardi & Partner AG, Reichsgasse 64, 7000 (Chur) in Vertretung von WWF Schweiz, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich, Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel und Aqua Viva, Neuwiesenstrasse 95, 8400 Winterthur
9. Zustellung (zur Kenntnisgabe):
 - Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf
 - Oberallmeindkorporation Schwyz, Brüöl 2, Postfach 449, 6431 Schwyz
 - Genossame Muotathal, Weid 1 6436 Muotathal
 - Kanton Schwyz, Umweltdepartement, Postfach 1210, 6431 Schwyz (mit dem Antrag, die Konzessionserteilung durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen)
 - Kanton Uri, Baudirektion, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf (mit dem Antrag, die Konzessionserteilung durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen)
 - Bundesamt für Umwelt BAFU (uvp@bafu.admin.ch)



IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Bezirk Schwyz

041 819 67 30, info@bezirk-schwyz.ch

Bildrechte

ebs Energie AG

Druck

Triner Media + Print, Schwyz

Auflage

28750 Exemplare

Bezirksrat Schwyz

Bezirk Schwyz
Brüöl 7, Postfach 60, 6431 Schwyz
www.bezirk-schwyz.ch

